H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Januar 2007	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 07	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 2008 ..... *GVBl. II 16-43*	22
16. 1. 07	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege ..... *Ändert GVBl. II 20-28*	23
16. 1. 07	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Preisgesetz, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ..... *GVBl. II 50-42; hebt auf GVBl. II 50-32*	24
14. 12. 06	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und anderer wahlrechtlicher Bestimmungen ..... *Ändert GVBl. II 16-23, 16-31, 16-42, 16-30, 333-12; hebt auf GVBl. II 16-38*	26
8. 1. 07	Verordnung zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung für Hochschulen ..... *Ändert GVBl. II 70-215*	204

Verordnung über den Tag der Landtagswahl 2008*)

Vom 18. Januar 2007

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439) wird verordnet:

§ 1

Die Wahl zum siebzehnten Landtag des Landes Hessen findet am 27. Januar 2008 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II 16-43

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege*)

Vom 16. Januar 2007

Aufgrund des

1. § 8a Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606), auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2231), geändert durch Gesetz vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2269), geändert durch Gesetz vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),
2. § 9 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes, § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,
3. § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606), auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes, § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung

wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Nr. 10 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

1. Die Buchst. c bis f erhalten folgende Fassung:

   „c) nach § 55a Abs. 6 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht in maschineller Form als automatisierte Datei geführten Vereinsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden,

   d) nach § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes, § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung, zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht geführten Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters auch bei anderen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich sind,

   e) nach § 55a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestimmen, dass das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird,

   f) nach § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes, § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handels-, des Genossenschafts- und des Partnerschaftsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen und dabei Einzelheiten der Datenübermittlung zu regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festzulegen,“
2. Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g.
3. Nach Buchst. g wird als neuer Buchst. h eingefügt:

   „h) nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes, § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die Zuständigkeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 abweichend zu regeln,“
4. Die bisherigen Buchst. g und h werden Buchst. i und j.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

*) Ändert GVBl. II 20-28

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Preisgesetz, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*)

Vom 16. Januar 2007

Erster Abschnitt

Zuständige Behörden nach dem Preisgesetz

Aufgrund des § 10 Satz 1 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Preisbehörde

Das für das Preiswesen zuständige Ministerium ist die nach § 2 des Preisgesetzes zuständige Behörde für den Erlass von Anordnungen und Verfügungen in Bezug auf öffentliche oder sonstige Aufträge, für die die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), Anwendung findet, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Preisbildungs- und Preisüberwachungsbehörde

Das Regierungspräsidium ist die zuständige Behörde für die Preisbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie für die Preisbildung und Preisüberwachung nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung PR Nr. 30/53.

§ 3

Besondere Preisbehörden

Das jeweilige Fachministerium ist für seinen Geschäftsbereich zuständige Behörde für Anordnungen und Verfügungen nach § 2 Abs. 2, die Ausführung der Anordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und die Preisüberwachung nach § 8 Abs. 1 des Preisgesetzes.

*) GVBl. II 50-42

Zweiter Abschnitt

Zuständige Behörden nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten wird verordnet:

§ 4

Fernwärme

Das für die Energiewirtschaft zuständige Ministerium ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

§ 5

Wasserversorgung

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

Dritter Abschnitt

Zuständige Behörde nach § 48 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten wird verordnet:

§ 6

Landeskartellbehörde

Das für kartell- und wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten zuständige Ministerium ist die zuständige oberste Landesbehörde (Landeskartellbehörde) nach § 48 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Zuständigkeiten bei der Preisbildung und Preisüberwachung sowie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 341)[1]) wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Minister der Finanzen
– zugleich für den Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz –
Weimar

Der Minister der Justiz
Banzer

Die Kultusministerin
Wolff

Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

Die Sozialministerin
Lautenschläger

[1]) Hebt auf GVBl. II 50-32

Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und anderer wahlrechtlicher Bestimmungen

Vom 14. Dezember 2006

Artikel 1[1])

Änderung der Landeswahlordnung

Aufgrund des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439) wird verordnet:

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 1a Briefwahlbezirke“
   b) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 12a Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen“
   c) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:
      „Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand“
   d) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:
      „Wahlumschläge“
   e) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
      „§ 42 (weggefallen)“
   f) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
      „§ 51 (weggefallen)“

2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

   „§ 1a

   Briefwahlbezirke

   Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand nach § 23 zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken.“

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißigsten“ durch das Wort „zweiundvierzigsten“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
      „2. die Angabe des Wahlraumes einschließlich einer Kennzeichnung, ob er barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes ist,“
   b) In Nr. 7 Buchst. b) wird die Angabe „(§ 15 des Gesetzes, § 13 Abs. 4 Satz 3)“ durch „(§ 13 des Gesetzes, § 12a Abs. 1)“ ersetzt.

5. In § 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 5 folgende Nr. 6 angefügt:
   „6. wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann.“

6. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

   „§ 12a

   Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

   (1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
   1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
   2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen ist,
   3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

   (2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
   1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 5 Abs. 6 oder die Einspruchsfrist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes versäumt hat,
   2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 5 Abs. 6 oder § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes entstanden ist,
   3. wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.“

[1]) Ändert GVBl. II 16-23

7. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Gesetzes“ durch „§ 12a Abs. 2“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„der entsprechend § 46 Abs. 2 zu verfahren hat.“

8. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „Gemeindebezirk“ durch das Wort „Gemeindegebiet“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlscheine können ab dem einundvierzigsten Tag vor der Wahl erteilt werden.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „damit“ durch die Worte „mit der Erteilung“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeindebehörde freizumachen, es sei denn, der Landeswahlleiter vereinbart mit einem Postdienstleister die Möglichkeit einer für den Wahlberechtigten unentgeltlichen Einlieferung von Wahlbriefen; die Freimachungsverpflichtung gilt nicht, wenn der Wahlberechtigte die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder sich aus dem Antrag ergibt, dass er an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mittels Briefwahl wählen will.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Bevollmächtigte nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat er der Gemeindebehörde bei Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. § 13 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 des Gesetzes und die des § 15 Abs. 2 des Gesetzes“ durch „§ 12a Abs. 1 und die des § 12a Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Gesetzes“ durch „§ 12a Abs. 2“ ersetzt.

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 5 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4“ durch „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.

g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Tage vor der Wahl, 12 Uhr,“ durch „Wahltage, 15 Uhr,“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

11. In § 22 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „tritt“ die Worte „nach Maßgabe von Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9“ eingefügt.

12. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

(1) Die Gemeindebehörde beruft für die Briefwahl einen oder mehrere Briefwahlvorstände. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

(2) Die Gemeindebehörde kann einem oder mehreren Wahlvorständen zugleich die Aufgaben eines Briefwahlvorstands übertragen.

(3) Im Übrigen gilt für Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände § 22 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Briefwahlvorstand bei der Zulassung und Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 65 Abs. 1 und 2 beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 24“ durch „§ 22“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8, dass er seiner Aufstellung zustimmt, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat und ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Abgeordneten nach § 38 des Gesetzes bekannt sind,“

bb) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 24 Abs. 5“ durch „§ 22 Abs. 6“ ersetzt und nach dem Wort „vorgeschriebenen“ die Worte „Angaben und“ eingefügt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter und dem Hessischen Statistischen Landesamt sofort je einen Abdruck.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 27“ durch „§ 25“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 26“ durch „§ 24“ ersetzt.

15. In § 30 Abs. 7 werden die Worte „zwei Ausfertigungen“ durch die Worte „einen Abdruck“ ersetzt.

16. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde von Vertrauenspersonen gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen. Der Kreiswahlleiter hat seine Beschwerde schriftlich beim Landeswahlleiter einzulegen; die Schriftform gilt in diesem Fall auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlungen in elektronischer Form als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf schnellstem Wege den Landeswahlleiter über die eingelegten Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.“

17. In § 32 Satz 1 wird die Angabe „§ 29“ durch „§ 27“ ersetzt.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 14, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen, sie für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Abgeordneten nach § 38 des Gesetzes bekannt sind,“

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 5“ durch „§ 22 Abs. 6“ ersetzt.

19. In § 34 Satz 1 werden die Worte „Tag und“ durch die Worte „den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die“ ersetzt.

20. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern die zugelassenen Landeslisten und ihre Reihenfolge sowie die Familiennamen und Rufnamen der jeweils ersten fünf Bewerber mit.“

21. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stimmzettel enthält nach dem Muster der Anlage 16 in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach § 28 Abs. 3 des Gesetzes

1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Angaben und rechts von jedem Kreiswahlvorschlag einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten mit den in § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Angaben und der Familiennamen sowie der Rufnamen der jeweils ersten fünf Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung."

22. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Wahlumschläge

(1) Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, durch Klebung verschließbar und innerhalb einer Gemeinde von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein.

(2) Die Wahlbriefumschläge sollen von roter Farbe sein."

23. § 39 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Gemeindebehörde bestimmt die Räume, in denen die Wahl vorzunehmen ist und in denen die Briefwahlvorstände tätig werden."
   b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482)" gestrichen.

24. § 42 wird aufgehoben.

25. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach den Worten „durchgeführt wird" die Worte „und wo und in welcher Zeit ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume eingesehen werden kann" eingefügt.
   b) In Satz 3 Nr. 8 wird die Angabe „§ 31a" durch „§ 30" ersetzt.

26. In § 45 wird Nr. 5 aufgehoben; die bisherigen Nr. 6 bis 9 werden Nr. 5 bis 8.

27. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „daß er die" durch die Worte „dass er die anwesenden" ersetzt.
   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird."

28. § 49 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnis" die Worte „in der dafür bestimmten Spalte" angefügt.
   b) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 51)" gestrichen.

29. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „durch körperliches Gebrechen gehindert ist" durch die Worte „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist" ersetzt.

30. § 51 wird aufgehoben.

31. § 52 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Worte „den Wahlschein" durch die Worte „die Gültigkeit des Wahlscheins und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers; die Gemeindebehörden stellen sicher, dass die Gültigkeit überprüft werden kann" ersetzt.
   b) Satz 3 wird aufgehoben.

32. § 53 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

    „Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben; die Öffentlichkeit der Wahl muss gewährleistet bleiben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen."

33. § 54 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

    „Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her, sorgt für Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen und übergibt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine."

34. In § 55 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „her" die Angabe „; § 54 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend" angefügt.

35. In § 56 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „her" die Angabe „; § 54 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend." angefügt.

36. In § 59 Satz 2 werden das Komma und das Wort „entfaltet" gestrichen.

37. In § 60 Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

    „Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung."

38. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter wahlbezirks- und gemeindeweise meldet. Die Meldungen enthalten die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
4. der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen und
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Landesstimmen.

(2) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Meldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis und meldet es dem Landeswahlleiter.

(3) Die Meldungen nach Abs. 1 und 2 werden auf schnellstem Wege erstattet (Schnellmeldungen). Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Er kann auch anordnen, dass die Wahlergebnisse der Wahlbezirke und der Gemeinden gleichzeitig dem Kreiswahlleiter und ihm oder einer von ihm bestimmten Stelle zu melden sind.

(4) Die Gemeindebehörden, die Kreiswahlleiter und der Landeswahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse in geeigneter Form bekannt.“

39. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 18“ durch „Anlage 17“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 19“ durch „Anlage 18“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landeswahlleiter kann anordnen, dass die Ergebniszusammenstellungen auch einer von ihm bestimmten Stelle und dem Kreiswahlleiter in elektronischer Form übermittelt werden.“

40. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 33a“ durch „§ 34“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 20“ durch „Anlage 19“ ersetzt.

c) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Wahlvorstände, die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnehmen, öffnen vor Beginn der Ermittlung der Stimmen nach § 60, aber nicht vor Schluss der Wahlhandlung, die Wahlumschläge und vermischen die entnommenen Stimmzettel in gefaltetem Zustand mit den übrigen Stimmzetteln; die Stimmen werden sodann gemeinsam ausgezählt. Über die Wahlhandlung, die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigen. Im Übrigen finden auf die Tätigkeit der Wahlvorstände, die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen, die Abs. 1 bis 3, 5 und 6 Anwendung.“

41. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 19“ durch „Anlage 18“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 21“ durch „§ 19“ ersetzt.

c) Abs. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande und weist ihn auf § 38 Abs. 1 des Gesetzes sowie die Möglichkeit des Anwartschaftsverzichts nach § 40 Abs. 1 des Gesetzes hin.

(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und der dazugehörenden Zusammenstellung sowie dem Hessischen Statistischen Landesamt einen Abdruck der genannten Unterlagen. Der Landeswahlleiter kann anordnen, dass die Zusammenstellung dem Hessischen Statistischen Landesamt zusätzlich in elektronischer Form übermittelt wird.“

d) Abs. 9 wird aufgehoben.

42. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 19“ durch „Anlage 18“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und 8 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

43. In § 71 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 20, 21, 23, § 24 Abs. 2 bis 5, §§ 25 bis 28“ durch die Angabe „§§ 18, 19, 21, 22 Abs. 2 bis 6, §§ 23 bis 26“ ersetzt.

44. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dokumentiert und ausgewertet“ durch die Worte „dokumentiert, ausgewertet und in geeigneter Form veröffentlicht“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch das Wort „sechsundsechzigsten“ ersetzt.

45. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die nach dem Gesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen

1. des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums im Staatsanzeiger für das Land Hessen,
2. des Landeswahlleiters im Staatsanzeiger für das Land Hessen,
3. der Kreiswahlleiter nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt geltenden Vorschriften,
4. der Gemeindebehörden nach den für die öffentliche Bekanntmachung der jeweiligen Gemeinde geltenden Vorschriften.

(2) Kann die öffentliche Bekanntmachung aufgrund von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe.

(3) Die Kreiswahlleiter und der Landeswahlleiter können die Inhalte der ihnen obliegenden öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlichen.“

46. § 74a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „für die Schnellmeldungen (Anlage 17),“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „(Anlage 19)“ durch „(Anlage 18)“ ersetzt.

c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Landeswahlleiter kann den Druck oder den Versand der Wahlbenachrichtigungen oder beides nach § 6 ganz oder teilweise übernehmen. Die Gemeindebehörden übermitteln dem Landeswahlleiter oder der von ihm bestimmten Stelle rechtzeitig die hierfür benötigten Daten und Unterlagen. Beschaffungen des Landeswahlleiters können auch durch Bereitstellung von Druckvorlagen oder von Formularen in elektronischer Form erfolgen.“

47. In § 78 wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 55“ ersetzt.

48. Die Anlagen 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 15 und 17 werden durch die Neufassungen im Anhang 1 dieser Verordnung ersetzt.

49. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 3.2 wird die Angabe „§ 27“ durch „§ 25“ ersetzt.

b) In Abschnitt 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 20“ durch „§ 18“ ersetzt.

50. Die Anlage 19 wird zu Anlage 18; in der Spaltenüberschrift zu A 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 LWG“ durch „§ 12a Abs. 2 LWO“ ersetzt.

51. Die Anlage 20 wird durch die Anlage 19 im Anhang 1 dieser Verordnung ersetzt.

52. Nach Anlage 19 wird die Anlage 20 aus dem Anhang 1 dieser Verordnung eingefügt.

Artikel 2[2])

Änderung der Stimmordnung

Aufgrund des § 17 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird verordnet:

Die Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§§ 1, 2 und 44“ durch die Angabe „§§ 1, 1a, 2 und 44“ ersetzt.

[2]) Ändert GVBl. II 16-31

2. In § 4 Satz 2 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das für das Volksabstimmungsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Stimmzettel, Umschläge

(1) Der Stimmzettel enthält nach dem Muster der Anlage 3 die Abstimmungsfrage nach § 7 Satz 2 des Gesetzes über Volksabstimmung. Das zur Abstimmung stehende Gesetz wird dabei mit der vom Landtag beschlossenen Gesetzesüberschrift benannt.

(2) Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Abstimmenden bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er abgestimmt hat.

(3) Der Landeswahlleiter beschafft die Stimmzettel. Er stellt Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen zur Verfügung, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben.

(4) Für die Umschläge gilt § 38 der Landeswahlordnung entsprechend.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Auslegung des Wählerverzeichnisses“ durch die Worte „Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Bekanntmachung der Gemeindebehörden über die Volksabstimmung gilt § 44 der Landeswahlordnung entsprechend.“

5. In § 10 Satz 2 werden das Komma und das Wort „entfaltet“ gestrichen.

6. In § 11 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde, die die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter wahlbezirks- und gemeindeweise meldet. Die Meldungen enthalten die Zahlen

1. der Stimmberechtigten,
2. der Abstimmenden,
3. der gültigen und ungültigen Stimmen und
4. der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

(2) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Meldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Abstimmungsergebnis im Stimmkreis und meldet es dem Landeswahlleiter.

(3) Die Meldungen nach Abs. 1 und 2 werden auf schnellstem Wege erstattet (Schnellmeldungen). Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Er kann auch anordnen, dass die Abstimmungsergebnisse der Stimmbezirke und Gemeinden gleichzeitig dem Kreiswahlleiter und ihm oder einer von ihm bestimmten Stelle zu melden sind.

(4) Die Gemeindebehörden, die Kreiswahlleiter und der Landeswahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Abstimmungsniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Abstimmungsergebnisse in geeigneter Form bekannt.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 52 Satz 3“ jeweils durch „§ 52 Satz 2“ ersetzt.

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landeswahlleiter kann anordnen, dass die Ergebniszusammenstellungen auch einer von ihm bestimmten Stelle und dem Kreiswahlleiter in elektronischer Form übermittelt werden.“

9. Dem § 16 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Wahlvorstände, die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnehmen, legen die in den zugelassenen Wahlbriefen enthaltenen Wahlumschläge ungeöffnet in die gemeinsame Wahlurne. Nach dem Öffnen der Wahlumschläge werden die entnommenen Stimmzettel in gefaltetem Zustand mit den übrigen vermischt und die Stimmen sodann gemeinsam ausgezählt. Über die Abstimmungshandlung, die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu fertigen. Im Übrigen finden auf die Tätigkeit der Wahlvorstände, die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen, die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, 5 und 6 Anwendung.“

10. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 7“ durch „Anlage 8“ ersetzt.

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Wahlgeräte

An Stelle von Stimmzetteln können Wahlgeräte verwendet werden; die §§ 1 bis 14 der Wahlgeräteverordnung gelten entsprechend. Eine Niederschrift wird nach dem Muster der Anlage 9 gefertigt.“

12. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Gleichzeitige Durchführung mehrerer Abstimmungen

(1) Werden mehrere verfassungsändernde Gesetze gleichzeitig zur Abstimmung gestellt, gelten die allgemeinen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindebehörde kann für die Zeit nach dem Abstimmungstag Auszählungswahlvorstände berufen und ihnen die Ermittlung der für die einzelnen Volksabstimmungen abgegebenen Stimmen übertragen, sofern die Landesregierung dies nach § 16a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Volksabstimmung zugelassen hat. Die Gemeindebehörde legt bei der Berufung fest, für welche Stimmbezirke der Auszählungswahlvorstand die Abstimmungsergebnisse ermittelt. § 5 dieser Verordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der Landeswahlordnung gilt bei der Berufung von Beschäftigten der Gemeinden nicht.

(3) Benutzt werden dasselbe Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine; für den Vermerk über die Stimmabgabe ist nur eine Spalte des gemeinsamen Wählerverzeichnisses zu verwenden. Die Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses nach § 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 11 der Landeswahlordnung gilt für alle gleichzeitig durchzuführenden Abstimmungen.

(4) Es wird eine gemeinsame Benachrichtigung der Stimmberechtigten und ein gemeinsamer Stimmschein ausgestellt.

(5) Der Stimmzettel enthält nach dem Muster der Anlage 10 eine Möglichkeit

1. zur einheitlichen Abstimmung über alle vom Landtag beschlossenen Gesetze mit der Abstimmungsfrage nach § 16a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Volksabstimmung und
2. zur Einzelabstimmung über jedes einzelne vom Landtag beschlossene Gesetz; § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) In der von der Gemeindebehörde nach § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit § 44 der Landeswahlordnung vorzunehmenden Bekanntmachung über die Volksabstimmung ist darauf hinzuweisen,

1. welche Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden und dass
2. einheitlich über alle vom Landtag beschlossenen Gesetze oder über jedes Gesetz einzeln abgestimmt werden kann.

(7) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Stimmscheine gezählt worden sind, ermittelt der Wahlvorstand

1. die Zahl der Stimmzettel, auf denen ausschließlich einheitlich abgestimmt worden ist, getrennt nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
2. die Zahl der Stimmzettel, auf denen im Wege der Einzelabstimmung abgestimmt worden ist,
3. die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel sowie
4. die Zahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

Ist die Stimmenermittlung im Stimmbezirk einem Auszählungswahlvorstand übertragen, setzt dieser die Stimmenermittlung am Tag nach dem Abstimmungstag fort. Andernfalls kann der Wahlvorstand beschließen, dass

1. die Stimmenermittlung unterbrochen wird, wenn sie an einem anderen Ort fortgesetzt werden soll oder
2. die Stimmenermittlung vertagt wird, wenn sie am Tag nach dem Abstimmungstag fortgesetzt werden soll.

Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt. § 14 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(8) Ist ein Auszählungswahlvorstand gebildet, übergibt ihm die Gemeindebehörde die vom Wahlvorstand übernommenen Abstimmungsunterlagen. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Stimmenermittlung gelten sowohl für den Wahlvorstand als auch den Auszählungswahlvorstand.

1. Der Wahlvorstand verteilt die Stimmzettel nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 auf die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann festlegen, dass für die Zählung der Einzelabstimmungen Arbeitsgruppen gebildet werden. Jeder Arbeitsgruppe müssen mindestens drei Personen, davon mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, angehören; ihr können Hilfskräfte zugeordnet

werden. Für die Ermittlung der Einzelstimmen werden Zähllisten verwendet, die von einem Mitglied des Wahlvorstandes (Listenführer) zu führen sind. Sind einer Arbeitsgruppe Hilfskräfte zugeordnet, nehmen diese die Aufgabe der Listenführer wahr.

2. Ein Mitglied des Wahlvorstandes prüft den Stimmzettel und sagt zu jedem Gesetz, über das einzeln abgestimmt worden ist, an, ob mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt worden ist; dies gilt entsprechend für die Auswertung von Stimmzetteln, auf denen sowohl einheitlich als auch einzeln abgestimmt worden ist. Der Listenführer verzeichnet auf der Zählliste bei dem jeweiligen Gesetz die Anzahl der „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwacht die Prüfung der Stimmzettel, die Zählung der Stimmen und die Führung der Zähllisten.

3. Der Schriftführer addiert die auf den Zähllisten für jedes Gesetz festgehaltenen Stimmen und trägt die Summen in eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 11 ein; zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. In der Niederschrift trägt der Schriftführer für jedes Gesetz auch die Zahlen der im Wege der einheitlichen Abstimmung vergebenen Stimmen (Abs. 7 Satz 1 Nr. 1) ein und bildet daraus Gesamtsummen.

4. Die Stimmenermittlung kann auch mit automatisierten Verfahren erfolgen, wenn dabei Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses gewährleistet sind. In diesem Fall wird die Kennzeichnung der Stimmzettel nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von dem Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüft die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel. Die Stimmzettel werden nummeriert. Die Erfassung der auf jedes einzelne Gesetz aufgrund der einheitlichen Abstimmung entfallenen Stimmen erfolgt auf Ansage durch den Schriftführer.

5. Der Wahlvorstand stellt für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk fest.

(9) Die Schnellmeldungen der vorläufigen Abstimmungsergebnisse werden verbunden.

(10) Es werden gemeinsame Niederschriften und Zusammenstellungen nach den Mustern der Anlagen 11 bis 16 verwendet.

(11) § 18 gilt nicht.“

13. Die Anlagen 2, 3, 4 und 6 werden durch die Neufassungen im Anhang 2 dieser Verordnung ersetzt.

14. In der Anlage 5 wird in der Spaltenüberschrift zu A 3 die Angabe „nach § 12 des Volksabstimmungsgesetzes i.V.m. § 15 Abs. 2 LWG“ durch „nach § 3 StO i.V.m. § 12a Abs. 2 LWO“ ersetzt.

15. Nach Anlage 6 wird die Anlage 7 aus dem Anhang 2 dieser Verordnung eingefügt; die bisherige Anlage 7 wird zu Anlage 8.

16. Die bisherige Anlage 8 wird durch die Anlage 9 im Anhang 2 dieser Verordnung ersetzt.

17. Nach Anlage 9 werden die Anlagen 10 bis 16 aus dem Anhang 2 dieser Verordnung angefügt.

Artikel 3[3])

Änderung der Wahlgeräteverordnung

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2 und 4, 68 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), und des § 31 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439) wird verordnet:

Die Wahlgeräteverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl. I S. 715) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Eine Bauartzulassung für Wahlgeräte kann auf Antrag des Herstellers von dem für Kommunalwahlrecht zuständigen Ministerium erteilt werden, wenn das Wahlgerät den Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten

   1. bei Wahlen und Abstimmungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Anlage 1 zur Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459) in der jeweils geltenden Fassung und
   2. bei Wahlen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Anlage 1 dieser Verordnung

[3]) Ändert GVBl. II 16-42

sowie den für die jeweilige Wahl oder Abstimmung geltenden Bestimmungen entspricht."

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Wahlgeräte sind von der Gemeindebehörde mit dem Abschluss der Feststellung nach Satz 1 zu versiegeln; bis zur Übergabe an den Wahlvorstand hat die Gemeindebehörde sicherzustellen, dass die Wahlgeräte Unbefugten nicht zugänglich sind."

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. die Wahlgeräte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 versiegelt wurden,"

   b) Die bisherigen Nr. 1 bis 5 werden zu Nr. 2 bis 6.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      „Zur Feststellung der Zahl der Wähler werden die vom Wahlgerät ermittelten Zahlen für die Wahlkreis- und Landesstimmen abgelesen und die sich aus den Zähllisten ergebenden Zahlen der nicht abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen jeweils hinzugezählt. Sodann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt."

   b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2" durch „Satz 1" ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      „Zur Feststellung der Zahl der Wähler wird die vom Wahlgerät ermittelte Zahl der Wähler abgelesen. Sodann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt."

   b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2" durch „Satz 1" ersetzt.

6. In Buchst. B Nr. 3.1 Satz 1 der Anlage 1 wird das Wort „Stimmabgaben" durch das Wort „Stimmen" ersetzt.

7. Die Anlage 2 wird durch die Neufassung im Anhang 3 dieser Verordnung ersetzt.

[4]) Ändert GVBl. II 16-30
[5]) Ändert GVBl. II 333-12

Artikel 4[4])

Änderung der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen

Aufgrund des § 17 Satz 3 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird verordnet:

§ 8 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 611), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (GVBl. I S. 110), wird aufgehoben.

Artikel 5[5])

Änderung der Kommunalwahlordnung

Aufgrund des § 68 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird verordnet:

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2005 (GVBl. I S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

      „§ 32 (weggefallen)"

   b) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

      „§ 41 (weggefallen)"

   c) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:

      „§ 108 (weggefallen)"

   d) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:

      „§ 109 (weggefallen)"

2. § 4 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der Gemeindevorstand beruft für die Briefwahl einen oder mehrere Briefwahlvorstände."

   b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Der Gemeindevorstand kann einem oder mehreren Wahlvorständen zugleich die Aufgaben des Briefwahlvorstandes übertragen."

c) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Der Briefwahlvorstand ist bei der Zulassung und Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 53 Abs. 2 und 3 beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind."

3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißigsten" durch das Wort „zweiundvierzigsten" ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlscheine können ab dem einundvierzigsten Tag vor der Wahl erteilt werden."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Bevollmächtigte nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat er dem Gemeindevorstand bei Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. §17 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."

c) Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „Tag vor der Wahl, 12 Uhr," durch „Wahltage, 15 Uhr," und die Angabe „Satz 1 bis 4" durch „Satz 1 bis 3" ersetzt.

5. § 23 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert; die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen."

6. § 32 wird aufgehoben.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nr. 4 bis 10 werden Nr. 3 bis 9.

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnis" die Worte „in der dafür bestimmten Spalte" angefügt.

b) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 41)"gestrichen.

9. § 41 wird aufgehoben.

10. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „den Wahlschein" durch die Worte „die Gültigkeit des Wahlscheins und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers; die Gemeindevorstände stellen sicher, dass die Gültigkeit überprüft werden kann" ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 44 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand richtet den Wahlraum her, sorgt für Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen und übergibt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine."

12. In § 44a Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „her" die Angabe „; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend" angefügt.

13. In § 44b Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „her" die Angabe „; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend" angefügt.

14. § 53 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Nehmen Wahlvorstände Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahr, werden vor Ermittlung der Zahl der Stimmzettel nach § 48 Abs. 1, aber nicht vor Schluss der Wahlhandlung, die Wahlumschläge geöffnet und die entnommenen Stimmzettel in gefaltetem Zustand mit den übrigen vermischt und die Stimmen sodann gemeinsam ausgezählt. Im Übrigen finden auf die Tätigkeit von Wahlvorständen, die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnehmen, die Abs. 2 bis 5 und Abs. 8 Satz 2 Anwendung."

15. In § 85 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „im Falle des § 19 der Stimmordnung gilt dies entsprechend." angefügt.

16. § 108 wird aufgehoben.

17. § 109 wird aufgehoben.

18. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 7 Satz 4" durch „§ 18 Abs. 7 Satz 3" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 7 Satz 4“ durch „§ 18 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.

19. In § 112 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 7 Satz 4“ durch „§ 18 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsregelung

(1) Die Zulassungen für Wahlgeräte, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, gelten fort.

(2) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gelten die Kommunalwahlordnung und die Wahlgeräteverordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort.

Artikel 7[6])

Aufhebung der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestagswahlen

Aufgrund des § 17 Satz 3 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird verordnet:

Die Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestagswahlen vom 25. April 2002 (GVBl. I S. 110, 118) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2006

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

[6]) Hebt auf GVBl. II 16-38

Anhang 1
(Anlagen zur Landeswahlordnung)

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1 LWO) [1), 2)]

Absender:[1)]

[3)]

[4)]

W a h l b e n a c h r i c h t i g u n g
für die Wahl zum Hessischen Landtag

[5)]

am Sonntag, dem ....., von 8 Uhr bis 18 Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung mit und halten Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass bereit.** Auch wenn Sie die Wahlbenachrichtigung verlegt oder verloren haben, können Sie wählen.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, dass einer der im umseitigen Antragsvordruck genannten Gründe vorliegt (der dort genannte 41. Tag vor der Wahl ist der .....). Der Antrag, der auch mündlich und auf elektronischem Wege, nicht telefonisch, gestellt werden kann, wird nur bis zum ....., 13 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Die beantragten Unterlagen werden übersandt. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beim Wahlamt (Absender) abgeholt werden; bitte Hinweise auf der Rückseite beachten..

Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte dem Wahlamt (Absender) mit.

Ihr Wahlraum: **Wahlbezirk:** **Nr. im Wählerverzeichnis:**

[6)]

[7)]

1) Entscheidung des Landeswahlleiters nach § 74 a Abs. 4 LWO beachten!

2) Format entsprechend der Versendungsart. Bei Versendung als Infopost-Standard der Deutschen Post-AG dortige Anforderungen beachten, u. a.: Maschinenfähige Gestaltung, Inhaltsgleichheit, Mindestmaß 14 cm Länge, 9 cm Breite; Höchstmaß 23,5 cm Länge, 12,5 cm Breite; Höchstgewichte und Entgeltermäßigungen beachten. Auf der Rückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.

3) Raum für die Kommunikationsdaten der Gemeindebehörde

4) Je nach Versendungsart Freimachungsvermerk, Entgeltstempelabdruck o.ä.

5) Raum für postalische Vorausverfügungen

6) Falls der Wahlraum nicht barrierefrei ist, Piktogramm unkenntlich machen.

7) Codierzone (15 cm vom rechten Rand, 1,5 cm Breite)

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2 LWO)[1)]

Bei postalischer Rücksendung bitte nur in frankiertem Umschlag absenden (Beförderungsentgelt)! **An die Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung - Wahlamt -**	**Antrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie n i c h t in Ihrem Wahlraum, sondern durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises wählen wollen. Andernfalls diese Karte zur Wahl mitbringen.**

Antrag auf Briefwahl/Erteilung eines Wahlscheins

Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines und versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe vorliegt:

- Abwesenheit am Wahltag aus wichtigem Grund,
- Verlegung der Wohnung ab dem 41. Tag vor der Wahl (Datum siehe umseitig) in einen anderen Wahlbezirk, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist,
- Berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so dass der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ☐ ohne Briefwahlunterlagen - soll

☐ an meine umseitige Anschrift geschickt werden; die Angaben zur Person auf der Vorderseite sind zutreffend bzw. dort korrigiert

☐ an mich an folgende Anschrift geschickt werden **(bitte in Druckschrift schreiben)**:

_____
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

☐ wird von mir

☐ wird von _____ abgeholt; die unten stehende
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum)
Information zur Abholung durch Bevollmächtigte habe ich zur Kenntnis genommen.

.

_____ _____ _____
Mein Geburtsdatum Datum Unterschrift

Für amtliche Vermerke
Eingegangen am:
Briefwahlbezirk Nr.:
Wahlschein Nr.:
Unterlagen abgesandt am _____
Unterlagen erhalten am; als Bevollmächtigter bestätige ich, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertrete: _____ _____ **Unterschrift**

Die Briefwahlunterlagen dürfen durch eine **andere Person** nur abgeholt werden, wenn eine **schriftliche Vollmacht** vorliegt (der Eintrag des Bevollmächtigten in diesen Antrag genügt) und von dem Bevollmächtigten nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

[1)] Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Anlage 1); zum Format siehe dort die Fußnote 2).

Anlage 4 LWO (zu § 12 LWO)

Wahlschein

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt)

für die

Wahl zum Hessischen Landtag am

Nur gültig für den Wahlkreis

Nummer und Name

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

☐ Erteilung des Wahlscheines gem. § 12a Abs. 2 LWO

Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl.

teilnehmen.

Datum, Unterschrift[1)]

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit am Wahltag[2)])

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachstehende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl [3)]

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe:

persönlich

Unterschrift der Wählerin oder des Wählers

(Vor- und Familienname)

Ort, Datum

- o d e r -

als Hilfsperson[3)] gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers

Unterschrift der Hilfsperson[3)]

(Vor- und Familienname)

Ort, Datum

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift!

Vor- und Familienname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

1) Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins unterbleiben.

2) Um die Wahlscheinprüfung durch den Wahlvorstand am Wahltag sicherzustellen, bitte hier die Telefonnummer der Gemeindebehörde am Wahltag eintragen (§ 52 Satz 2 LWO).

3) Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Anlage 5 LWO (zu § 28 Abs. 1 LWO)

Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter

PLZ, Ort

Eingangsdatum, bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist auch Uhrzeit, Unterschrift

Kreiswahlvorschlag

der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum ☐ **Hessischen Landtag** **am** ☐

im Wahlkreis Nummer und Name

Auf Grund der §§ 18 ff. des Landtagswahlgesetzes (LWG) und des § 28 der Landeswahlordnung (LWO) werden vorgeschlagen als **Bewerberin** oder **Bewerber**:

Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

als **Ersatzbewerberin** oder **Ersatzbewerber**:

Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1 Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
1 Zustimmungserklärung der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers,
1 Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
1 Bescheinigung der Wählbarkeit der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers,
1 Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder - oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides statt (§ 22 Abs. 6 LWG), [1) 2)]
☐ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner[3)]

☐ Anlagen insgesamt

Ort, Datum

Unterschriften des zuständigen Landesvorstandes der Partei oder Wählergruppe [4)]	
Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

1) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen
2) Sind die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber in zwei getrennten Versammlungen aufgestellt worden, so sind Ausfertigungen der Niederschriften über beide Versammlungen einzureichen
3) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einer oder einem Abgeordneten ununterbrochen im Hessischen Landtag vertreten waren, sowie bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden
4) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten, §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 3 LWG: Bewerberunterschrift

Anlage 6 LWO (zu § 28 Abs. 2 LWO)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen.

Ausgegeben:

Ort, Datum	(Dienstsiegel)	Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den **Kreiswahlvorschlag** der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum ☐ **Hessischen Landtag am** _____

im Wahlkreis Nummer und Name _____, in dem

als **Bewerberin** oder als **Bewerber**

Familienname, Rufname, Wohnort _____ und

als **Ersatzbewerberin** oder als **Ersatzbewerber**

Familienname, Rufname, Wohnort _____ benannt sind.

(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname, Vorname, Tag der Geburt

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. (Bei Selbsteinholung bitte streichen)

Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nur von der Gemeindebehörde auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts
(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden)

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis zur Landtagswahl wahlberechtigt; sie oder er ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstützungsunterschrift.

Datum	(Dienstsiegel)	Gemeindebehörde und Unterschrift

Anlage 8 LWO (zu § 28 Abs. 3 LWO)

Wahlkreis (Nummer und Name)

Zustimmungserklärung
- Kreiswahlvorschlag -

Wahl zum ☐ **Hessischen Landtag am** ☐

Familienname, Rufname	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

Ich stimme meiner Benennung als

☐ Bewerberin oder Bewerber

☐ Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber

in dem **Kreiswahlvorschlag** der

Name der Partei oder Wählergruppe sowie Kennwort bzw. Kurzbezeichnung

in dem oben genannten Wahlkreis zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe als Bewerberin oder Bewerber

☐ vorgeschlagen.

☐ nicht vorgeschlagen.

Mir ist bekannt, dass der Erwerb der Rechtsstellung einer/eines Abgeordneten nach § 38 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) kraft Gesetzes erfolgt, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf. Gewählte Bewerberinnen und Bewerber erwerben die Rechtsstellung einer/eines Abgeordneten mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlausschuss, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags.

Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Anlage 10 LWO (zu § 28 Abs. 3 Nr. 4 LWO)

Ort, Datum

Eingerahmte Felder bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen.

Sämtliche Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift

Niederschrift[1)]

über den Verlauf der Versammlung der ☐ Mitglieder ☐ Vertreterinnen und Vertreter

zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers im Wahlkreis

mit Versicherungen an Eides statt

der Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für den Wahlkreis Nummer und Name

für die Wahl zum ☐ **Hessischen Landtag am** ☐

Der/die einberufende Stelle der Partei oder Wählergruppe

hatte am ☐ durch (Form der Einladung)

eine Versammlung der ☐ Mitglieder ☐ Vertreterinnen und Vertreter der - ☐ Partei - ☐ Wählergruppe

auf den Tag, Datum, Uhrzeit

nach Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

☐ zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlkreis
☐ zum Zwecke der Aufstellung einer Ersatzbewerberin oder eines Ersatzbewerbers im Wahlkreis

einberufen.

Erschienen waren Zahl ☐ stimmberechtigte Mitglieder ☐ stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter

(Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der teilnehmenden Personen hervorgehen.)

Die Versammlung wurde geleitet von: Vor- und Familienname

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder zum Schriftführer: Vor- und Familienname

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Einberufung der Versammlung Einwände nicht erhoben wurden;
2. dass die Vertreterinnen und Vertreter für die Versammlung in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt worden sind;
3. ☐ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,

   ☐ dass auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin oder von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Stimmrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
4. ☐ dass nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe,

   ☐ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen,

   ☐ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss,

   als Bewerberin oder Bewerber bzw. als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gewählt ist, wer *(Wahlverfahren z.B. einfache, absolute Mehrheit angeben)*

Fußnoten siehe letzte Seite

5. dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der Versammlung Vorschläge für Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber unterbreiten kann,
6. dass jeder und jedem zur Wahl Vorgeschlagenen Gelegenheit gegeben wird, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen,
7. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede und jeder Stimmberechtigte auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen der bevorzugten Bewerberin oder des bevorzugten Bewerbers bzw. der bevorzugten Ersatzbewerberin oder des bevorzugten Ersatzbewerbers zu vermerken hat.

Als **Bewerberinnen** und **Bewerber** wurden vorgeschlagen; jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung hatte Gelegenheit, eigene Vorschläge zu unterbreiten:

Familienname, Rufname
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern wurde Gelegenheit gegeben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen der gewünschten Bewerberin oder des gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber		
1.		Stimmen
2. [2)]		Stimmen
3.		Stimmen
4.		Stimmen
5.		Stimmen
6.		Stimmen
7.		Stimmen
8.		Stimmen
9.		Stimmen
10.		Stimmen
Stimmenthaltungen:		
Ungültige Stimmen:		
Zusammen:		

Anlage 10 LWO

Hiernach ☐ hat die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten

Familienname und Rufname der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers

☐ hat keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang wurde zwischen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern

Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber
1.
2.
3.

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber		
1.		Stimmen
2.		Stimmen
3.		Stimmen
Stimmenthaltungen:		
Ungültige Stimmen:		
Zusammen:		

Als **Bewerberin** oder **Bewerber** ist somit gewählt:

Familienname, Rufname und Anschrift - Hauptwohnung -, Tag der Geburt und Geburtsort, Beruf oder Stand

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

☐ nicht erhoben.

☐ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die

als Anlage(n) Nr. ____ bis Nr. ____ beigefügt ist – sind -.

Als **Ersatzbewerberinnen** und **Ersatzbewerber** wurden vorgeschlagen; jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung hatte Gelegenheit, eigene Vorschläge zu unterbreiten:

Familienname, Rufname
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern wurde Gelegenheit gegeben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen der gewünschten Ersatzbewerberin oder des gewünschten Ersatzbewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber		
1.		Stimmen
2.[2)]		Stimmen
3.		Stimmen
4.		Stimmen
5.		Stimmen
6.		Stimmen
7.		Stimmen
8.		Stimmen
9.		Stimmen
10.		Stimmen
Stimmenthaltungen:		
Ungültige Stimmen:		
Zusammen:		

Hiernach ☐ hat die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten

Familienname und Rufname der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers

☐ hat keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang wurde zwischen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern

Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber
1.
2.
3.

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber		
1.		Stimmen
2.		Stimmen
3.		Stimmen
Stimmenthaltungen:		
Ungültige Stimmen:		
Zusammen:		

Als **Ersatzbewerberin** oder **Ersatzbewerber** ist somit gewählt:

Familienname, Rufname und Anschrift - Hauptwohnung -, Tag der Geburt und Geburtsort, Beruf oder Stand

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

☐ nicht erhoben.

☐ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die

als Anlage(n) Nr. ____ bis Nr. ____ beigefügt ist – sind.

Bemerkungen:

Folgende **Vertrauensperson** und folgende **stellvertretende Vertrauensperson**, die keine Bewerberinnen und Bewerber sind, wurden durch die Versammlung benannt:

Vertrauensperson:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Stellvertretende Vertrauensperson:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Als **Ersatzpersonen**, die ebenfalls keine Bewerberinnen und Bewerber sind, wurden durch die Versammlung benannt:

Für die Vertrauensperson**:**

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Für die stellvertretende Vertrauensperson**:**

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Mit der Unterzeichnung dieser Niederschrift versichern wir - in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt - der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter

an Eides statt,

1. **dass die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber im Wahlkreis in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind;**
2. **dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;**
3. **dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.**

Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung	**Die Schriftführerin oder der Schriftführer der Versammlung**
Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift	Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Zwei weitere teilnehmende Personen [3)]

Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift	Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

[1)] Bei Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern gemäß § 22 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.
[2)] Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber hier die Nein-Stimmen angeben.
[3)] Die beiden weiteren teilnehmenden Personen müssen für die Versammlung stimmberechtigt sein.

Anlage 12 LWO (zu § 33 Abs. 1 LWO)

Landeswahlleiter
Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

Eingangsdatum; bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist auch Uhrzeit; Unterschrift

L a n d e s l i s t e

der

Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum [ ] **Hessischen Landtag am** [ ]

Aufgrund der §§ 18 ff. des Landtagswahlgesetzes (LWG) und des § 33 der Landeswahlordnung (LWO) werden insgesamt

Zahl	Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen; sie sind in der beigefügten Anlage aufgeführt.

Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Der Landesliste sind folgende Anlagen beigefügt:

1	Liste der Bewerberinnen und Bewerber
	Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber,
	Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber,
1	Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides statt (§ 22 Abs. 6 LWG)
	Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner
	Anlagen insgesamt.

Ort, Datum

Unterschriften des zuständigen Landesvorstandes der Partei oder Wählergruppe:

Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Anlage 12 und 15 LWO-Anlagenblatt
(zu § 33 Abs. 1, 3 Nr. 3 LWO)

Bitte diese Liste der aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber mit der Landesliste bzw. der Niederschrift über den Verlauf der Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber verbinden.

lfd. Nr.	Familienname, Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Anlage 14 LWO (zu § 33 Abs. 3 Nr. 1 LWO)

Zustimmungserklärung
- Landesliste -

Wahl zum ☐ **Hessischen Landtag am** ☐

Familienname, Rufname	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in der **Landesliste** der

Name der Partei oder Wählergruppe sowie Kennwort bzw. Kurzbezeichnung

zu.

Ich versichere, dass ich für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben habe.

☐ Ich bin außerdem im Kreiswahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe für den Wahlkreis

Nummer, Name

als

☐ Bewerberin oder Bewerber

☐ Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber

☐ Für eine Benennung in einem Kreiswahlvorschlag habe ich keine Zustimmung erteilt.

Mir ist bekannt, dass der Erwerb der Rechtsstellung einer/eines Abgeordneten nach § 38 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) kraft Gesetzes erfolgt, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf. Gewählte Bewerber erwerben die Rechtsstellung einer/eines Abgeordneten mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlausschuss, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags.

Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Anlage 15 LWO (zu § 33 Abs. 3 Nr. 3 LWO)

Ort, Datum

EingerahmteFelder bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen.

Sämtliche Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift

Niederschrift

über den Verlauf der Versammlung der ☐ Mitglieder ☐ Vertreterinnen und Vertreter

zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste

mit Versicherungen an Eides statt

der Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für die Wahl zum ☐ **Hessischen Landtag am** ☐

Der/die einberufende Stelle der Partei oder Wählergruppe

hatte am ☐ durch Form der Einladung

eine Versammlung der ☐ Mitglieder ☐ Vertreterinnen und Vertreter der - ☐ Partei - ☐ Wählergruppe

auf den Tag, Datum, Uhrzeit

nach Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesliste einberufen.

Erschienen waren Zahl ☐ stimmberechtigte Mitglieder ☐ stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter

(Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der teilnehmenden Personen hervorgehen.)

Die Versammlung wurde geleitet von: Vor- und Familienname

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder zum Schriftführer: Vor- und Familienname

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Einberufung der Versammlung Einwände nicht erhoben wurden;
2. dass die Vertreterinnen und Vertreter für die Versammlung in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Lande in geheimer Abstimmung gewählt worden sind;
3. ☐ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,

   ☐ dass auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin oder von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Stimmrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
4. ☐ dass nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe,

   ☐ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen,

   ☐ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss,

   als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer *(Wahlverfahren z.B. einfache, absolute Mehrheit angeben)*
5. dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung Vorschläge für Bewerberinnen und Bewerber der Landesliste unterbreiten kann,
6. dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber Gelegenheit gegeben wird, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen,
7. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass alle Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel unbeobachtet die Namen der von ihnen bevorzugten Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge zu vermerken haben.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber

1. Nr.	einzeln
2. Nr.	gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln geheim abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Alle anwesenden stimmberechtigten Personen erhielten einen Stimmzettel. Sie vermerkten die Namen der von ihnen gewünschten Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag die aus der **Anlage** ersichtlichen Bewerberinnen und Bewerber in der dortigen Reihenfolge aufgestellt sind.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

☐ nicht erhoben.

☐ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die

als Anlagen Nr. ____ bis Nr. ____ beigefügt ist – sind -.

Bemerkungen:

Folgende Vertrauensperson und folgende stellvertretende Vertrauensperson, die keine Bewerberinnen und Bewerber sind, wurden durch die Versammlung benannt:

Vertrauensperson:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Stellvertretende Vertrauensperson:

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Als **Ersatzpersonen**, die ebenfalls keine Bewerberinnen und Bewerber sind, wurden durch die Versammlung benannt:

Für die Vertrauensperson**:**

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Für die stellvertretende Vertrauensperson**:**

Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse

Mit der Unterzeichnung dieser Niederschrift versichern wir - in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt - dem Landeswahlleiter

an Eides statt,

1. **dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist;**
2. **dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war;**
3. **dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.**

Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung	**Die Schriftführerin oder der Schriftführer der Versammlung**
Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift	Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Zwei weitere teilnehmende Personen [1)]

Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift	Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

[1)] Die beiden weiteren teilnehmenden Personen müssen für die Versammlung stimmberechtigt sein.

Anlage 17.1 LWO (zu § 62 Abs. 1 LWO)

Gemeinde / Stadt	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum ☐ **Hessischen Landtag**

am ☐ **im Wahlbezirk**

1 Wahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Wahltag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

1.3 ☐ Im Wahlbezirk befindet sich eine Einrichtung, für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen ist; die näheren Angaben sind in der **Anlage 2** enthalten.

☐ Es handelt sich bei dem Wahlbezirk um einen Sonderwahlbezirk, in dem sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer begeben hat; die Angaben hierzu sind in der **Anlage 2** enthalten.

2 Wahlhandlung

2.1 Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung

☐ waren nicht zu berichtigen.

☐ sind berichtigt worden.

2.2 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhrzeit ☐ begonnen.

2.3 Als besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung waren zu verzeichnen:

2.4 Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher erklärte die Wahl um Uhrzeit ☐ für geschlossen.

3 Stimmzettel, Wählerinnen und Wähler

3.1	Zahl der Stimmzettel *(gleichzeitig Zahl der Wählerinnen und Wähler)*	Kennbuchstabe **B**	
3.2	Zahl der Stimmabgabevermerke		
3.3	Zahl der Personen, die mit Wahlschein gewählt haben	Kennbuchstabe **B 1**	
3.4	Summe aus Nr. 3.2 und 3.3		

Die Summe wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.1 ab:

4 Wahlergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	

4.2 Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)

			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
4.2.1	**C**	**Ungültige Wahlkreisstimmen**				

4.2.2		Von den **gültigen** Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname, Kurzbezeichnung, Kennwort – laut Stimmzettel)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	D 1					
	D 2					
	D 3					
	D 4					
	D 5					
	D 6					
	D 7					
	D 8					
	D 9					
	D 10					
	D 11					
	D 12					
	D 13					
	D 14					
	D 15					
	D 16					
	D	**Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt**				

4.3 **Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)**

			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
4.3.1	**E**	**Ungültige Landesstimmen**				

4.3.2

	Von den **gültigen** Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung – laut Stimmzettel)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1					
F 2					
F 3					
F 4					
F 5					
F 6					
F 7					
F 8					
F 9					
F 10					
F 11					
F 12					
F 13					
F 14					
F 15					
F 16					
F	**Gültige Landesstimmen insgesamt**				

4.4 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Wahlniederschrift beigefügt.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

5.2 Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

		Die übrigen beisitzenden Mitglieder
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	1.	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	2.	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	3.	
	4.	
	5.	
	6.	

5.4 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6. Verpacken und Übergabe der Unterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

6.1.1 diese Wahlniederschrift mit

☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)

☐ Anlage 2 (beweglicher Wahlvorstand/Sonderwahlbezirk)

Zahl Stimmzetteln, über die Beschluss gefasst wurde

6.1.2 Stimmzettelpakete (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

☐ Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen

☐ Paket 2: Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben wurde

☐ Paket 3: Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

6.1.3 ☐ Paket 4: eingenommene Wahlscheine (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

6.1.4 ☐ das Wählerverzeichnis

☐ das Verzeichnis der Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind

☐ die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen

☐ die Wahlurne mit Verschlussmaterial

☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher *(Unterschrift)*

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am Datum um Uhrzeit übernommen.

Name, Unterschrift

Anlage 1

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum _____ Hessischen Landtag

am _____ im Wahlbezirk

Hilfskräfte des Wahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 2

(Wahlvorstände in Sonderwahlbezirken und für bewegliche Wahlvorstände)

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum [ ] Hessischen Landtag

am [ ] im Wahlbezirk

☐ **Beweglicher Wahlvorstand**

Im Wahlbezirk befindet sich
das - kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim / Kloster / die sozialtherapeutische Anstalt / die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das/die die Gemeindebehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat.

Zusammensetzung

für

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

für

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

☐ **Sonderwahlbezirk**

Bei dem Wahlbezirk handelt es sich um einen Sonderwahlbezirk, für den die Gemeindebehörde die Wahlzeit von

[ ] bis [ ] festgelegt hat. Zu den Wahlberechtigten haben sich begeben

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Die Wahlhandlung, die Verwahrung der Wahlurne nebst Unterlagen sowie die Vermischung der Stimmzettel sind wie in der „Anleitung für den Wahlvorstand“ beschrieben erfolgt.

Anlage 3

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Hessischen Landtag

am _____ **im Wahlbezirk** _____

unter Verwendung eines Wahlgerätes

Wahlergebnis bei Ausfall eines Wahlgerätes und Fortsetzung der Wahl mit Stimmzetteln

4 Wahlergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 **Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler:**

A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte: *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*		
	Wählerinnen und Wähler *(aus der Niederschrift Anlage 2 WahlGV, Nr. 3.3 übernehmen)*		
	Wählerinnen und Wähler *(aus der Niederschrift Anlage 17 LWO, Nr. 3.1 übernehmen)*		
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt:		
	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein: *(aus der Niederschrift Anlage 2 WahlGV, Nr. 3.2 übernehmen)*		
	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein: *(aus der Niederschrift Anlage 17 LWO, Nr. 3.3 übernehmen)*		
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein insgesamt:		

4.2 **Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)**

4.2.1	Ungültige Wahlkreisstimmen *(aus der Niederschrift Anlage 2 WahlGV, Nr. 4.2.1 „**C**“ entnehmen)*		
	Ungültige Wahlkreisstimmen *(aus der Niederschrift Anlage 17 LWO, Nr. 4.2.1 „**C** insgesamt“ entnehmen)*		
C	**Ungültige Wahlkreisstimmen**		

4.2.2

	Von den **gültigen** Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname, Kurzbezeichnung, Kennwort – laut Stimmzettel)		Gesamtzahl der gültigen Wahlkreisstimmen
	Bewerber A (Wahlgerät)		
	Bewerber A (Urnenwahl)		
D 1	Bewerber A		
	Bewerber B (Wahlgerät)		
	Bewerber B (Urnenwahl)		
D 2	Bewerber B		
	Bewerber C (Wahlgerät)		
	Bewerber C (Urnenwahl)		
D 3	Bewerber C		
	Bewerber D (Wahlgerät)		
	Bewerber D (Urnenwahl)		
D 4	Bewerber D		
	Bewerber E (Wahlgerät)		
	Bewerber E (Urnenwahl)		
D 5	Bewerber E		
	Bewerber F (Wahlgerät)		
	Bewerber F (Urnenwahl)		
D 6	Bewerber F		
	Bewerber G (Wahlgerät)		
	Bewerber G (Urnenwahl)		
D 7	Bewerber G		
D	**Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt**		

4.3 **Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)**

4.3.1

	Ungültige Landesstimmen *(aus der Niederschrift Anlage 2 WahlGV Nr. 4.3.1 „**E**“ entnehmen)*	
	Ungültige Landesstimmen *(aus der Niederschrift Anlage 17 LWO, Nr. 4.3.1 „**E** insgesamt“ entnehmen)*	
E	**Ungültige Landesstimmen**	

4.2.2

	Von den **gültigen** Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung – laut Stimmzettel)		Gesamtzahl der gültigen Landesstimmen
	Partei A (Wahlgerät)		
	Partei A (Urnenwahl)		
F 1	Partei A		
	Partei B (Wahlgerät)		
	Partei B (Urnenwahl)		
F 2	Partei B		
	Partei C (Wahlgerät)		
	Partei C (Urnenwahl)		
F 3	Partei C		
	Partei D (Wahlgerät)		
	Partei D (Urnenwahl)		
F 4	Partei D		
	Partei E (Wahlgerät)		
	Partei E (Urnenwahl)		
F 5	Partei E		
	Partei F (Wahlgerät)		
	Partei F (Urnenwahl)		
F 6	Partei F		
	Partei G (Wahlgerät)		
	Partei G (Urnenwahl)		
F 7	Partei G		
	Partei H (Wahlgerät)		
	Partei H (Urnenwahl)		
F 8	Partei H		
F	**Gültige Landesstimmen insgesamt**		

Anlage 17.2 LWO (zu § 62 Abs. 1 LWO)

Anleitung für den Wahlvorstand

Wahl zum Hessischen Landtag

- Wahlbezirk -

Allgemeines

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 15, 16, 29, 31, 33, 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 22, 24, 45 bis 56, 58 bis 63 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Wahlhandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

Anlage 1

- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung wird im Wahlraum ausgelegt.

- Vor Beginn der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

- Der Wahlvorstand stellt fest, dass die Wahlzellen vorschriftsmäßig hergerichtet sind.

Zu Nr. 2: Wahlhandlung

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk ”Wahlschein” oder den Buchstaben ”W” einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.
  Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtigt, wenn noch am Wahltag Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt werden.

Nr. 2.1

- Während der Wahlhandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. die sie vertretenden Mitglieder anwesend sein.

- Möchte eine Wählerin oder ein Wähler mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein im Wahlraum wählen, so hat sich der Wahlvorstand durch Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Wahlschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Wahlschein angegeben.

- Ergeben sich bei der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Beschlüsse über die Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.3 in der Wahlniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Wahlniederschrift beigefügt.

Nr. 2.3

Zu Nr. 3 und 4: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk, Schnellmeldung

- Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung. Es sollen bei dieser Tätigkeit alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. die sie vertretenden Mitglieder, anwesend sein.

- Die **Wahlurne** wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

- Für die Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Wahlniederschrift eingetragen. Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine wird in Nr. 3.3 der Wahlniederschrift eingetragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 *(= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der eingenommenen Wahlscheine)* von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.4 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Nr. 3.1-3.4

- Danach werden **die Stimmzettel** unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers wie folgt geordnet:

  Stapel 1
  Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind, getrennt nach Landeslisten,

  Stapel 2
  Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,

  Stapel 3
  Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

  sowie

  Stapel 4
  Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

  Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.

- Die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Landeslisten nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.

- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 und 3 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Landeslisten abgegebenen Stimmen und Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nr. 4.2.2 und 4.3.2 (gültige Stimmen) und unter 4.2.1 und 4.3.1 (ungültige Stimmen) der Wahlniederschrift eingetragen. **Nr. 4.2 und 4.3**

- Sodann wird der **Stapel 2** von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher getrennt nach Landesstimmen sortiert. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel laut an, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben wurde, bei nicht abgegebenen Landesstimmen sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Die Stimmzettel mit den ungültigen Landesstimmen werden auf einem gesonderten Stapel gesammelt. Findet sich bei dieser Überprüfung ein Stimmzettel, der Anlass zu Bedenken gibt, wird er nachträglich dem **Stapel 4** beigefügt.

- Je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder zählen die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die so ermittelten Zahlen der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.3.1 und 4.3.2 der Wahlniederschrift eingetragen. **Nr. 4.3**

- Anschließend ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus Stapel 2 neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Das Verfahren der Ermittlung der Zahlen der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen erfolgt wie bei den Landesstimmen beschrieben. Die hierbei ermittelten Zahlen trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in die Wahlniederschrift unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2 ebenfalls als ZS II ein. **Nr. 4.2**

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin, welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS III von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1 und 4.3.2 in die Wahlniederschrift eingetragen. **Nr. 4.2 und 4.3**

  <u>Vorsicht:</u> Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.5). **Nr. 4.5**

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle gemeldet.

Zu Nr. 1.3 und Anlage 2, bewegliche Wahlvorstände und Sonderwahlbezirke

- Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

- Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlscheine auf zweierlei Weise: Hinsichtlich der Wahlberechtigten, denen Wahlscheine nach § 14 LWO erteilt worden sind (wahlberechtigte Patienten und Beschäftigte aus der Gemeinde), liegt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vor. Bei Wahlberechtigten aus anderen Gemeinden des Wahlkreises erfolgt ein Anruf bei der ausstellenden Gemeindebehörde; die Telefonnummer befindet sich auf dem Wahlschein.

  Nach Prüfung der Wahlscheine legen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünscht, legt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmt die Wahlscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier wird die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes gehalten.

- Im Sonderwahlbezirk kann sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Stellvertreter mit zwei Beisitzern in die Krankenzimmer begeben und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.

- Zu Beginn der Zählung der Stimmzettel (Nr. 3 der Niederschrift) werden die Stimmzettel der beweglichen Wahlurne mit denen der allgemeinen Wahlurne vermischt.

Zu Anlage 3, Fortsetzung der Wahl mit Stimmzetteln nach Ausfall eines Wahlgerätes

- Hat der Wahlvorstand beschlossen nach Ausfall eines Wahlgerätes die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortzusetzen, ist über die Fortführung der Wahl mit Stimmzetteln eine neue Niederschrift (Vordruck Anlage 17.1 LWO) aufzunehmen. In Nr. 3.1 und 3.3 der Niederschrift wird die Zahl der Wählerinnen und Wähler vermerkt, die an der Wahl mit Stimmzetteln teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Wahl mit dem ausgefallenen Wahlgerät und der Wahl mit Stimmzetteln werden in der Anlage 3 der Niederschrift zusammengefasst und vom Wahlvorstand als Ergebnis im Wahlbezirk festgestellt; die Niederschrift Anlage 2 WahlGV wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Anlage 19.1 LWO (zu § 65 Abs. 3 LWO)

Gemeinde / Stadt	Wahlkreis
Kreis	Briefwahlbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum ☐ **Hessischen Landtag**

am ☐ **im Briefwahlbezirk**

1 Briefwahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Wahltag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

2 Zulassung der Wahlbriefe

2.1 **Es liegt/liegen vor**

☐ eine Mitteilung, dass kein Wahlschein für ungültig erklärt worden ist.

Anzahl ☐ Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine.

2.2 **Zahl der Wahlbriefe**

beim Zusammentreten des Briefwahlvorstandes vorhanden	
nachträglich von der Gemeindebehörde überbracht	
insgesamt	

2.3 ☐ Beim Öffnen der Wahlbriefe sowie der Entnahme von Wahlscheinen und Wahlumschlägen wurden **keine Wahlbriefe beanstandet** (weiter mit 3)

2.4	Zahl der insgesamt **beanstandeten Wahlbriefe**	
2.4.1	Durch Beschluss wurden **zugelassen**	

2.4.2 Durch Beschluss wurden Wahlbriefe **zurückgewiesen**, weil

Z 1	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,	
Z 2	weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,	
Z 3	dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,	
Z 4	der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat	
Z 5	die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	
Z 6	kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,	
Z 7	ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	
	Insgesamt	

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift als Anlage/n ☐ bis ☐ beigefügt.

3 Zählung der Wahlumschläge und Wahlscheine

3.1	Zahl der Wahlumschläge *(gleichzeitig Zahl der Wählerinnen und Wähler)*	Kennbuchstabe **B**	
3.2	Zahl der Wahlscheine		

3.3 Die Zahlen der Wahlumschläge und der Wahlscheine wichen aus folgenden Gründen voneinander ab:

4 Wahlergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1	**B**	Wählerinnen und Wähler insgesamt *(aus Nr. 3.1 übernehmen)*	

4.2 **Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)**

			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
4.2.1	**C**	**Ungültige** Wahlkreisstimmen				

4.2.2		Von den **gültigen** Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname, Kurzbezeichnung, Kennwort – laut Stimmzettel)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	D 1					
	D 2					
	D 3					
	D 4					
	D 5					
	D 6					
	D 7					
	D 8					
	D 9					
	D 10					
	D 11					
	D 12					
	D 13					
	D 14					
	D 15					
	D 16					
	D	**Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt**				

4.3 **Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)**

			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
4.3.1	**E**	**Ungültige** Landesstimmen				

4.3.2	Von den **gültigen** Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1					
F 2					
F 3					
F 4					
F 5					
F 6					
F 7					
F 8					
F 9					
F 10					
F 11					
F 12					
F 13					
F 14					
F 15					
F 16					
F	**Gültige Landesstimmen insgesamt**				

4.4 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Wahlniederschrift beigefügt.

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Briefwahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

5.2 Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben:

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

5.4 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6 Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben:

6.1.1 Diese Wahlniederschrift mit

☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)

Zahl	Stimmzetteln und Wahlumschlägen, über die Beschluss gefasst wurde
Zahl	zurückgewiesenen Wahlbriefen

6.1.2 Stimmzettelpakete (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

☐ Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen

☐ Paket 2: Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben wurde,

☐ Paket 3: Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

6.1.3 ☐ Paket 4: Wahlscheine (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

6.1.4 ☐ das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

☐ die Wahlurne mit Verschlussmaterial

☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher (Unterschrift)

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am Datum um Uhrzeit übernommen.

Anlage 1

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum [ ] Hessischen Landtag

am [ ] im Briefwahlbezirk

Hilfskräfte des Briefewahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 19.2 LWO (zu § 65 Abs. 2 LWO)

Anleitung für den Briefwahlvorstand

Wahl zum Hessischen Landtag

- Briefwahlbezirk -

Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ist für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 15, 16, 29, 32 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 23, 64 und 65 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Briefwahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Sitzung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 aufgeführt und entsprechend auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

  Anlage 1

- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlwahlordnung liegen bereit.

- Vor Beginn der Zulassung der Wahlbriefe stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen.

Zu Nr. 2: Zulassung der Wahlbriefe

- Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstandes und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2 der Wahlniederschrift festgehalten.

  Nr. 2.2

- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlscheine und die Wahlumschläge entnommen. Ist weder der Wahlschein, noch der Wahlumschlag zu beanstanden, wird der Wahlumschlag in die Urne gelegt und der Wahlschein gesammelt.

- Wahlscheine, die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.4.2 der Wahlniederschrift zurückgewiesen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

  Nr. 2.4.2

Zu Nr. 3 und 4: Zählung der Wahlumschläge und Wahlscheine
Auswertung der Stimmzettel, Schnellmeldung

- Die **Wahlurne** wird geöffnet und die Wahlumschläge entnommen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

- Für die Ermittlung der **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zählt der Wahlvorstand die Wahlumschläge; die Zahl wird in Nr. 3.1 und 4.1 der Wahlniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Wahlscheine wird in Nr. 3.2 der Wahlniederschrift eingetragen. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 *(Zahl der Wahlumschläge)* von der Zahl in Nr. 3.2 *(Zahl der abgegebenen Wahlscheine)* unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Nr. 3.1-3.3

- Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.

- Der Wahlvorstand sortiert die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Kriterien:

  Stapel 1
  Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind, getrennt nach Landeslisten,

  Stapel 2
  Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,

  Stapel 3
  Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

  sowie

  Stapel 4
  Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

- Die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Landeslisten nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.

- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 und 3 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Landeslisten abgegebenen Stimmen und Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nr. 4.2.2 und Nr. 4.3.2 (gültige Stimmen) und 4.2.1 und

4.3.1 (ungültige Stimmen) der Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten. **Nr. 4.2 und 4.3**

- Sodann wird der **Stapel 2** von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zunächst getrennt nach Landesstimmen sortiert. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel laut an, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben wurde, bei nicht abgegebenen Landesstimmen sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Die Stimmzettel mit den ungültigen Landesstimmen werden auf einem gesonderten Stapel gesammelt. Findet sich bei dieser Überprüfung ein Stimmzettel, der Anlass zu Bedenken gibt, wird er nachträglich dem **Stapel 4** beigefügt.

- Je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder zählen die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die so ermittelten Zahlen der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.2 der Wahlniederschrift eingetragen. **Nr. 4.3**

- Anschließend ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus Stapel 2 neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Das Verfahren der Ermittlung der Zahlen der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen erfolgt wie bei den Landesstimmen beschrieben. Die hierbei ermittelten Zahlen trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in die Wahlniederschrift unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2 ebenfalls als ZS II unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis ein. **Nr. 4.2**

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin, welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS III von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1 und 4.3.2 in die Wahlniederschrift eingetragen. **Nr. 4.2 und 4.3**

  <u>Vorsicht:</u> Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.5). **Nr. 4.4**

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.

Anlage 20.1 LWO (zu § 65 Abs. 8 LWO)

Gemeinde / Stadt	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum ☐ **Hessischen Landtag**

am ☐ **im Wahl- und Briefwahlbezirk**

1 Wahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Dem Wahlvorstand obliegen gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Wahltag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

1.3 ☐ Im Wahlbezirk befindet sich eine Einrichtung, für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen ist; die näheren Angaben sind in der **Anlage 2** enthalten.

☐ Es handelt sich bei dem Wahlbezirk um einen Sonderwahlbezirk, in dem sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer begeben hat; die Angaben hierzu sind in der **Anlage 2** enthalten.

2.1 Wahlhandlung

2.1.1 Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung

☐ waren nicht zu berichtigen.

☐ sind berichtigt worden.

2.1.2 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhrzeit ☐ begonnen.

2.1.3 Als besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung waren zu verzeichnen:

2.1.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher erklärte die Wahl um Uhrzeit ☐ für geschlossen.

2.2 Zulassung der Wahlbriefe

2.2.1 **Es liegt/liegen vor**

☐ eine Mitteilung, dass kein Wahlschein für ungültig erklärt worden ist

Anzahl ☐ Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine

2.2.2 **Zahl der Wahlbriefe**

beim Zusammentreten des Wahlvorstandes vorhanden	
nachträglich von der Gemeindebehörde überbracht	
insgesamt	

2.2.3 ☐ Beim Öffnen der Wahlbriefe sowie der Entnahme von Wahlscheinen und Wahlumschlägen wurden **keine Wahlbriefe beanstandet** (weiter mit 3)

2.2.4	Zahl der insgesamt **beanstandeten Wahlbriefe**	
2.2.4.1	Durch Beschluss wurden **zugelassen**	

2.2.4.2 Durch Beschluss wurden Wahlbriefe **zurückgewiesen**, weil

Z 1	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,	
Z 2	weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,	
Z 3	dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,	
Z 4	der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat	
Z 5	die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	
Z 6	kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,	
Z 7	ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	
	insgesamt	

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift als Anlage/n [ ] bis [ ] beigefügt.

3 Stimmzettel, Wählerinnen und Wähler

3.1	Zahl der Stimmzettel	
	Zahl der leer abgegebenen Wahlumschläge und der Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln	
	Zusammen *(gleichzeitig Zahl der Wählerinnen und Wähler)* Kennbuchstabe **B**	
3.2	Zahl der Stimmabgabevermerke	
3.3	Zahl der Personen, die mit Wahlschein gewählt haben Kennbuchstabe **B 1**	
3.4	Summe der Zahlen aus 3.2 und 3.3	

Die Summe wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus 3.1 ab:

4 Wahlergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 **Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler**

A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses entnehmen)*	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	

4.2 **Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)**

			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
4.2.1	**C**	**Ungültige** Wahlkreisstimmen				

4.2.2	Von den **gültigen** Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname, Kurzbezeichnung, Kennwort – laut Stimmzettel)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D 1					
D 2					
D 3					
D 4					
D 5					
D 6					
D 7					
D 8					
D 9					
D 10					
D 11					
D 12					
D 13					
D 14					
D 15					
D 16					
D	**Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt**				

4.3 **Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)**

			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
4.3.1	**E**	**Ungültige** Landesstimmen				

4.3.2	Von den **gültigen** Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe – laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	F 1				
	F 2				
	F 3				
	F 4				
	F 5				
	F 6				
	F 7				
	F 8				
	F 9				
	F 10				
	F 11				
	F 12				
	F 13				
	F 14				
	F 15				
	F 16				
	F **Gültige Landesstimmen insgesamt**				

4.4 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Wahlniederschrift beigefügt.

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand mit den Aufgaben eines Briefwahlvorstandes“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

5.2

Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben:

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

5.4 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6 Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben:

6.1.1 Diese Wahlniederschrift mit

☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)

☐ Anlage 2 (beweglicher Wahlvorstand, Sonderwahlbezirk)

Zahl Stimmzetteln und Wahlumschlägen, über die Beschluss gefasst wurde

Zahl zurückgewiesenen Wahlbriefen

6.1.2 Stimmzettelpakete (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

☐ Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen

☐ Paket 2: Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben wurde,

☐ Paket 3: Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

6.1.3 ☐ Paket 4: Wahlscheine (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

6.1.4 ☐ das Wählerverzeichnis

☐ das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind

☐ die Wahlurne mit Verschlussmaterial

☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher *(Unterschrift)*

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am Datum um Uhrzeit übernommen.

Anlage 1

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum [ ] Hessischen Landtag

am [ ] im Wahl- und Briefwahlbezirk

Hilfskräfte des Wahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 2

(Wahlvorstände in Sonderwahlbezirken und für bewegliche Wahlvorstände)

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum [ ] Hessischen Landtag

am [ ] im Wahl- und Briefwahlbezirk

☐ **Beweglicher Wahlvorstand**

Im Wahlbezirk befindet sich
das - kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim / Kloster / die sozialtherapeutische Anstalt / die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das/die die Gemeindebehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat.

Zusammensetzung

für

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

für

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

☐ **Sonderwahlbezirk**

Bei dem Wahlbezirk handelt es sich um einen Sonderwahlbezirk, für den die Gemeindebehörde die Wahlzeit von

[ ] bis [ ] festgelegt hat. Zu den Wahlberechtigten haben sich begeben

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Die Wahlhandlung, die Verwahrung der Wahlurne nebst Unterlagen sowie die Vermischung der Stimmzettel sind wie in der „Anleitung für den Wahlvorstand mit Aufgaben eines Briefwahlvorstandes" beschrieben erfolgt.

Anlage 20.2 LWO (zu 65 Abs. 8 LWO)

Anleitung für den Wahlvorstand mit Aufgaben eines Briefwahlvorstandes

Wahl zum Hessischen Landtag

- Wahl- und Briefwahlbezirk -

Allgemeines

Der allgemeine Wahlvorstand nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahr; er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl- und Briefwahlbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 15, 16, 29, 31 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 22 bis 24 und 45 bis 65 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Wahlhandlung, die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Wahlhandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Wahlniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

  Anlage 1

- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Landtagswahlgesetzes (LWG) und der Landeswahlordnung (LWO) wird im Wahlraum ausgelegt.

- Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

- Der Wahlvorstand stellt fest, dass die Wahlzellen vorschriftsmäßig hergerichtet sind.

Zu Nr. 2.1: Wahlhandlung

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein" oder den Buchstaben „W" einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.
  Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtigt, wenn noch am Wahltag Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt werden.

  Nr. 2.1.1

- Während der Wahlhandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter anwesend sein.

- Möchte eine Wählerin oder ein Wähler mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein im Wahlraum wählen, so hat sich der Wahlvorstand durch Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Wahlschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Wahlschein angegeben.

- Ergeben sich bei der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.1.3 in der Wahlniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Wahlniederschrift beigefügt. **Nr. 2.1.3**

Zu Nr. 2.2: Zulassung der Wahlbriefe

- Die beim Zusammentritt des Wahlvorstandes und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2.2 der Wahlniederschrift festgehalten. **Nr. 2.2.2**

- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlscheine und die Wahlumschläge entnommen. Ist weder der Wahlschein, noch der Wahlumschlag zu beanstanden, wird der Wahlumschlag in die Urne gelegt und der Wahlschein gesammelt.

- Wahlscheine, die in das Verzeichnis der für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.2.4.2 der Wahlniederschrift zurückgewiesen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigefügt. **Nr. 2.2.4.2**

Zu Nr. 3 und 4: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk, Schnellmeldung

- Die Zählung und Auswertung der Stimmzettel erfolgt **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung. Bei dieser Tätigkeit sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.

- Die **Wahlurne** wird geöffnet, die Stimmzettel und die Wahlumschläge entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

- Die **Wahlumschläge** werden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und zu den anderen Stimmzetteln gelegt. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.

- Für die Ermittlung der **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Wahlniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Wahlscheine wird in Nr. 3.3 der Wahlniederschrift eingetragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 uns 3.3 *(= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der abgegebenen Wahlscheine)* von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.4 der Wahlniederschrift zu vermerken. **Nr. 3.1-3.4**

- Danach werden **die Stimmzettel** unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers wie folgt geordnet:

  Stapel 1
  Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind, getrennt nach Landeslisten,

  Stapel 2
  Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,

  Stapel 3
  Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

  sowie

  Stapel 4
  Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

  Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.

- Die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Landeslisten nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.

- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leer abgegebenen Wahlumschlägen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 und 3 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Landeslisten abgegebenen Stimmen und Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nr. 4.2.2 und 4.3.2 (gültige Stimmen) und unter 4.2.1 und 4.3.1 (ungültige Stimmen) der Wahlniederschrift eingetragen. **Nr. 4.2 und 4.3**

- Sodann wird der **Stapel 2** von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher getrennt nach Landesstimmen sortiert. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel laut an, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben wurde, bei nicht abgegebenen Landesstimmen sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Die Stimmzettel mit den ungültigen Landesstimmen werden auf einem gesonderten Stapel gesammelt. Findet sich bei dieser Überprüfung ein Stimmzettel, der Anlass zu Bedenken gibt, wird er nachträglich dem **Stapel 4** beigefügt.

- Je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder zählen die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die so ermittelten Zahlen der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen werden als **Nr. 4.3**

ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.3.1 und 4.3.2 der Wahlniederschrift eingetragen.

- Anschließend ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus Stapel 2 neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Das Verfahren der Ermittlung der Zahlen der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen erfolgt wie bei den Landesstimmen beschrieben. Die hierbei ermittelten Zahlen trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in die Wahlniederschrift unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2 ebenfalls als ZS II ein. **Nr. 4.2**

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel und Umschläge mit mehreren Stimmzetteln in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin, welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS III von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1 und 4.3.2 in die Wahlniederschrift eingetragen. **Nr. 4.2 und 4.3**

  Vorsicht: Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.5). **Nr. 4.5**

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt. **Nr. 4.2**

Zu Nr. 1.3 und Anlage 2, bewegliche Wahlvorstände und Sonderwahlbezirke

- Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

- Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlscheine auf zweierlei Weise: Hinsichtlich der Wahlberechtigten, denen Wahlscheine nach § 14 LWO erteilt worden sind (wahlberechtigte Patienten und Beschäftigte aus der Gemeinde), liegt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vor. Bei Wahlberechtigten aus anderen Gemeinden des Wahlkreises erfolgt ein Anruf bei der ausstellenden Gemeindebehörde; die Telefonnummer befindet sich auf dem Wahlschein.

  Nach Prüfung der Wahlscheine legen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünscht, legt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmt die Wahlscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier wird die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes gehalten.

- Im Sonderwahlbezirk kann sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Stellvertreter mit zwei Beisitzern in die Krankenzimmer begeben und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.

- Zu Beginn der Zählung der Stimmzettel (Nr. 3 der Niederschrift) werden die Stimmzettel der beweglichen Wahlurne mit denen der allgemeinen Wahlurne vermischt.

Anhang 2
(Anlagen zur Stimmordnung)

Anlage 2 StO (zu § 3 der Stimmordnung)

Stimmschein
(Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt)

für die

Volksabstimmung am

Nur gültig für den Stimmkreis

Nummer und Name

Stimmschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

☐ Erteilung des Stimmscheines gem. § 12a Abs. 2 der Landeswahlordnung

Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt

kann mit diesem Stimmschein an der Volksabstimmung in dem obengenannten Stimmkreis

1. gegen Abgabe des Stimmscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des oben genannten Stimmkreises oder
2. durch Briefabstimmung.

teilnehmen.

Datum und Unterschrift[1)]

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit am Abstimmungstag[2)])

Achtung!

Bitte nachstehende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Stimmschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung [3)]

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe:

persönlich

Unterschrift der oder des Abstimmenden

(Vor- und Familienname)

Ort, Datum

- o d e r -

als Hilfsperson[2)] gemäß dem erklärten Willen der oder des Abstimmenden

Unterschrift der Hilfsperson[3)]

(Vor- und Familienname)

Ort, Datum

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift!

Vor- und Familienname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

1) Unterschrift des oder der mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde kann bei automatischer Erstellung des Stimmscheins unterbleiben.

2) Um die Stimmscheinprüfung durch den Wahlvorstand am Abstimmungstag sicherzustellen, bitte hier die Telefonnummer der Gemeindebehörde am Abstimmungstag eintragen (§ 52 Satz 2 LWO).

3) Abstimmende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Abstimmung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

HESSEN

Anlage 3 StO (zu § 6 der Stimmordnung)

STIMMZETTEL

für die Volksabstimmung am [ ]

über das

vom Hessischen Landtag am [ ] beschlossene

Gesetz zur Änderung des Art. [ ] der Verfassung des Landes Hessen

---

- *Der Hessische Landtag hat am [ ] das Gesetz zur Änderung des Art. [ ] der Verfassung des Landes Hessen beschlossen. Das Änderungsgesetz wird nachfolgend nur mit der Nummer des zu ändernden Artikels und einer Kurzbezeichnung benannt. Der vollständige Wortlaut ist Ihnen mit der Abstimmungsbenachrichtigung zugegangen; er liegt außerdem im Abstimmungslokal aus.*

Stimmen Sie der Änderung des

Art. [ ] der Hessischen Verfassung zu?

Ja ○ ○ **Nein**

Anlage 4.1 StO (zu § 13 Abs. 1 Stimmordnung)

Gemeinde / Stadt	Stimmkreis
Kreis	Stimmbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

am _____ **im Stimmbezirk**

1 Wahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Abstimmungstag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

1.3 ☐ Im Stimmbezirk befindet sich eine Einrichtung, für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen ist; die näheren Angaben sind in der **Anlage 2** enthalten.

☐ Es handelt sich bei dem Stimmbezirk um einen Sonderstimmbezirk, in dem sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer begeben hat; die Angaben hierzu sind in der **Anlage 2** enthalten.

2 Abstimmungshandlung

2.1 Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung

☐ waren nicht zu berichtigen.

☐ sind berichtigt worden.

2.2 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhrzeit _____ begonnen.

2.3 Als besondere Vorkommnisse während der Abstimmungshandlung waren zu verzeichnen:

2.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher erklärte die Abstimmung um Uhrzeit _____ für geschlossen.

3 Stimmzettel, Abstimmende

3.1	Zahl der Stimmzettel *(gleichzeitig Zahl der Abstimmenden)*	Kennbuchstabe **B**	
3.2	Zahl der Stimmabgabevermerke		
3.3	Zahl der Personen, die mit Stimmschein abgestimmt haben	Kennbuchstabe **B 1**	
3.4	Summe aus Nr. 3.2 und 3.3		

Die Summe wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.1 ab:

4 Abstimmungsergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 **Stimmberechtigte, Abstimmende**

A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*	
B	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	
B 1	Abstimmende mit Stimmschein *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	

4.2 **Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk**

4.2.1

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	**Ungültige Stimmen**			

4.2.2

		ZS I	ZS II	Insgesamt
D 1	Gültige „Ja“-Stimmen			
D 2	Gültige „Nein“-Stimmen			
D	**Gültige Stimmen insgesamt**			

4.3 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

5. Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

5.2 Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

5.4 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6. Verpacken und Übergabe der Unterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

6.1.1 diese Abstimmungsniederschrift mit

☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)

☐ Anlage 2 (beweglicher Wahlvorstand/Sonderstimmbezirk)

Zahl Stimmzetteln, über die Beschluss gefasst wurde

6.1.2 Stimmzettelpakete (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

☐ Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen

☐ Paket 2: Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

6.1.3 ☐ Paket 3: eingenommene Stimmscheine (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

6.1.4 ☐ das Wählerverzeichnis

☐ das Verzeichnis der Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Stimmscheine erteilt worden sind

☐ die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen

☐ die Urne mit Verschlussmaterial

☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher *(Unterschrift)*

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am Datum um Uhrzeit übernommen.

Name, Unterschrift

Anlage 1

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

am _____ im Stimmbezirk

Hilfskräfte des Wahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 4.1 StO (Anlage 2)

Anlage 2

(Wahlvorstände in Sonderstimmbezirken und für bewegliche Wahlvorstände)

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

am _____ **im Stimmbezirk**

☐ **Beweglicher Wahlvorstand**

Im Stimmbezirk befindet sich
das - kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim / Kloster / die sozialtherapeutische Anstalt / die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das/die die Gemeindebehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat.

Zusammensetzung

für

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

für

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

☐ **Sonderstimmbezirk**

Bei dem Stimmbezirk handelt es sich um einen Sonderstimmbezirk, für den die Gemeindebehörde die Abstimmungszeit von _____ bis _____ festgelegt hat. Zu den Stimmberechtigten haben sich begeben

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Die Abstimmungshandlung, die Verwahrung der Urne nebst Unterlagen sowie die Vermischung der Stimmzettel sind wie in der „Anleitung für den Wahlvorstand“ beschrieben erfolgt.

Anlage 3

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung über [ ]

am [ ] **im Stimmbezirk** [ ]

unter Verwendung eines Wahlgerätes

Abstimmungsergebnis bei Ausfall eines Wahlgerätes und Fortsetzung der Abstimmung mit Stimmzetteln

4 Abstimmungsergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 **Stimmberechtigte, Abstimmende:**

A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte: *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*		
	Abstimmende *(aus der Niederschrift Anlage 9.1 StO, Nr. 3.3 übernehmen)*		
	Abstimmende *(aus der Niederschrift Anlage 4.1 StO, Nr. 3.1 übernehmen)*		
B	Abstimmende insgesamt:		
	darunter Abstimmende mit Stimmschein: *(aus der Niederschrift Anlage 9.1 StO, Nr. 3.2 übernehmen)*		
	darunter Abstimmende mit Stimmschein: *(aus der Niederschrift Anlage 4.1 StO, Nr. 3.3 übernehmen)*		
B 1	darunter Abstimmende mit Stimmschein insgesamt:		

4.2 **Ergebnis der Abstimmung**

4.2.1

	Ungültige Stimmen *(aus der Niederschrift Anlage 9.1 StO, Nr. 4.2.1 „**C**“ entnehmen)*		
	Ungültige Stimmen *(aus der Niederschrift Anlage 4.1 StO, Nr. 4.2.1 „**C** insgesamt“ entnehmen)*		
C	**Ungültige Stimmen**		

4.2.2

			Gesamtzahl der gültigen Stimmen
	Gültige „Ja“-Stimmen (Wahlgerät)		
	Gültige „Ja“-Stimmen (Urnenabstimmung)		
D 1	Gültige „Ja“-Stimmen insgesamt		
	Gültige „Nein“-Stimmen (Wahlgerät)		
	Gültige „Nein“-Stimmen (Urnenabstimmung)		
D 2	Gültige „Nein“-Stimmen insgesamt		
D	**Gültige Stimmen insgesamt**		

Anlage 4.2 StO (zu § 13 Abs. 1 der Stimmordnung)

Anleitung für den Wahlvorstand

Volksabstimmung

- Stimmbezirk -

Allgemeines

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Volksabstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im § 13 des Volksabstimmungsgesetzes i. V. m. den §§ 15, 16, 29, 31, 33, 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in §§ 5, 9 bis 14 der Stimmordnung und den §§ 22, 24, 45 bis 56, 58 bis 63 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird eine **Abstimmungsniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Abstimmungshandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Abstimmungsniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

  Anlage 1

- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung und der Landeswahlordnung sowie der Verfassung des Landes Hessen wird im Abstimmungsraum ausgelegt.

- Vor Beginn der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Urne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Urne wird sodann verschlossen und darf bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

- Der Wahlvorstand stellt fest, dass die Wahlzellen vorschriftsmäßig hergerichtet sind.

Zu Nr. 2: Abstimmungshandlung

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk ”Stimmschein” oder den Buchstaben ”S” einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.
  Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtigt, wenn noch am Abstimmungstag Stimmscheine an erkrankte Stimmberechtigte erteilt werden.

  Nr. 2.1

- Während der Abstimmungshandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die

Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. die sie vertretenden Mitglieder anwesend sein.

- Möchten Abstimmende mit einem für den Stimmkreis gültigen Stimmschein im Abstimmungsraum abstimmen, so hat sich der Wahlvorstand durch Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Stimmschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Stimmschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Stimmschein angegeben.

- Ergeben sich bei der Abstimmungshandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Beschlüsse über die Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.3 in der Abstimmungsniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

Nr. 2.3

Zu Nr. 3 und 4: Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk, Schnellmeldung

- Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung. Es sollen bei dieser Tätigkeit alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. die sie vertretenden Mitglieder, anwesend sein.

- Wird die Volksabstimmung zusammen mit Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen durchgeführt, werden die einzelnen Ergebnisse in der vom Landeswahlleiter vorgegebenen Reihenfolge ermittelt und festgestellt.

- Die **Urne** wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.

- Für die Ermittlung der Zahl der Abstimmenden zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der eingenommenen Stimmscheine wird in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 *(= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der eingenommenen Stimmscheine)* von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.4 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

Nr. 3.1-3.4

- Danach werden **die Stimmzettel** unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers wie folgt geordnet:

  Stapel 1
  Stimmzettel, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind, getrennt nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen,

  Stapel 2
  Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

  sowie

  Stapel 3
  Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

  Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.

- Die nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum

anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 3** bei.

- Danach wird der **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass diese Stimmen ungültig sind.

- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 und 2 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nr. 4.2.2 (gültige Stimmen) und unter 4.2.1 (ungültige Stimmen) der Abstimmungsniederschrift eingetragen. **Nr. 4.2**

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 3 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme handelt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) oder gültig („g“) erklärt wurde. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2 in die Abstimmungsniederschrift eingetragen. **Nr. 4.2**

  <u>Vorsicht:</u> Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.3). **Nr. 4.3**

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle gemeldet.

Zu Nr. 1.3 und Anlage 2, bewegliche Wahlvorstände und Sonderstimmbezirke

- Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

- Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmscheine auf zweierlei Weise: Hinsichtlich der Stimmberechtigten, denen Stimmscheine nach § 14 LWO erteilt worden sind (stimmberechtigte Patienten und Beschäftigte aus der Gemeinde), liegt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine vor. Bei Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden des Stimmkreises erfolgt ein Anruf bei der ausstellenden Gemeindebehörde; die Telefonnummer befindet sich auf dem Stimmschein.

  Nach Prüfung der Stimmscheine legen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Urne. Soweit eine oder einer der Abstimmenden es wünscht, legt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den gefalteten

Stimmzettel in die Urne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmt die Stimmscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Urne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier wird die verschlossene Urne bis zum Schluss der Abstimmungszeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes gehalten.

- Im Sonderstimmbezirk kann sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Stellvertreter mit zwei Beisitzern in die Krankenzimmer begeben und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.

- Zu Beginn der Zählung der Stimmzettel (Nr. 3 der Niederschrift) werden die Stimmzettel der beweglichen Urne mit denen der allgemeinen Urne vermischt.

Zu Anlage 3, Fortsetzung der Abstimmung mit Stimmzetteln nach Ausfall eines Wahlgerätes

- Hat der Wahlvorstand beschlossen nach Ausfall eines Wahlgerätes die Abstimmung nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortzusetzen, ist über die Fortführung der Abstimmung mit Stimmzetteln eine neue Niederschrift (Vordruck Anlage 4.1 StO) aufzunehmen. In Nr. 3.1 und 3.3 der Niederschrift wird die Zahl der Abstimmenden vermerkt, die an der Abstimmung mit Stimmzetteln teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Abstimmung mit dem ausgefallenen Wahlgerät und der Abstimmung mit Stimmzetteln werden in der Anlage 3 der Niederschrift zusammengefasst und vom Wahlvorstand als Ergebnis im Stimmbezirk festgestellt; die Niederschrift Anlage 9.1 StO wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Anlage 6.1 StO (zu § 16 Abs. 3 der Stimmordnung)

Gemeinde / Stadt	Stimmkreis
Kreis	Briefabstimmungsbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

am _____ **im Briefabstimmungsbezirk**

1 Briefwahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Abstimmungstag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

2 Zulassung der Wahlbriefe

2.1 **Es liegt/liegen vor**

☐ eine Mitteilung, dass kein Stimmschein für ungültig erklärt worden ist.

Anzahl _____ Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Stimmscheine.

2.2 **Zahl der Wahlbriefe**

beim Zusammentreten des Briefwahlvorstandes vorhanden	
nachträglich von der Gemeindebehörde überbracht	
insgesamt	

2.3 ☐ Beim Öffnen der Wahlbriefe sowie der Entnahme von Stimmscheinen und Umschlägen wurden **keine Wahlbriefe beanstandet** (weiter mit 3)

2.4	Zahl der insgesamt **beanstandeten Wahlbriefe**	
2.4.1	Durch Beschluss wurden **zugelassen**	

2.4.2 Durch Beschluss wurden Wahlbriefe **zurückgewiesen**, weil

Z 1	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegen hat,	
Z 2	weder der Wahlbriefumschlag noch der Umschlag verschlossen war,	
Z 3	dem Wahlbriefumschlag kein Umschlag beigefügt war,	
Z 4	der Wahlbriefumschlag mehrere Umschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat	
Z 5	die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,	
Z 6	kein amtlicher Umschlag benutzt worden war,	
Z 7	ein Umschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	
	Insgesamt	

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift als Anlage/n _____ bis _____ beigefügt.

3 Zählung der Umschläge und Stimmscheine

3.1	Zahl der Umschläge *(gleichzeitig Zahl der Abstimmenden)*	Kennbuchstabe **B**	
3.2	Zahl der Stimmscheine		

3.3 Die Zahlen der Umschläge und der Stimmscheine wichen aus folgenden Gründen voneinander ab:

4 Abstimmungsergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1	**B**	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.1 übernehmen)*	

4.2 **Ergebnis der Abstimmung im Briefabstimmungsbezirk**

			ZS I	ZS II	Insgesamt
4.2.1	**C**	**Ungültige** Stimmen			

4.2.2		ZS I	ZS II	Insgesamt
D 1	Gültige „Ja“-Stimmen			
D 2	Gültige „Nein“-Stimmen			
D	**Gültige Stimmen insgesamt**			

4.3 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

5 Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Briefwahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

5.2 Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben:

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher		Die übrigen beisitzenden Mitglieder
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	1.	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	2.	
	3.	
	4.	
	5.	
	6.	

5.4 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerten die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6 Verpacken und Übergabe der Unterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben:

6.1.1 Diese Abstimmungsniederschrift mit

☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)

Zahl Stimmzetteln und Umschlägen, über die Beschluss gefasst wurde

Zahl zurückgewiesenen Wahlbriefen

6.1.2 Stimmzettelpakete (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

☐ Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen

☐ Paket 2: Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

6.1.3 ☐ Paket 3: Stimmscheine (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

6.1.4 ☐ das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Stimmscheine für ungültig erklärt worden sind

☐ die Urne mit Verschlussmaterial

☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher (Unterschrift)

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am Datum um Uhrzeit übernommen.

Anlage 6.1 StO (Anlage 1)

Anlage 1

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

am _____ im Briefabstimmungsbezirk

Hilfskräfte des Briefwahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 6.2 StimmO (zu § 16 Abs. 3 der Stimmordnung)

Anleitung für den Briefwahlvorstand

Volksabstimmung

- Briefabstimmungsbezirk -

Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ist für Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Briefabstimmungsbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im § 13 des Volksabstimmungsgesetzes i. V. m. den §§ 15, 16, 29, 32 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 5, 15 und 16 der Stimmordnung sowie den §§ 23, 64 und 65 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird eine **Abstimmungsniederschrift** gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Abstimmungsniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Briefwahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Sitzung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 aufgeführt und entsprechend auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

  Anlage 1

- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung, der Landeswahlwahlordnung sowie der Verfassung des Landes Hessen liegen bereit.

- Vor der Zulassung der Wahlbriefe stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Urne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Urne wird sodann verschlossen.

Zu Nr. 2: Zulassen der Wahlbriefe

- Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstandes und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2 der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

  Nr. 2.2

- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmscheine und die Umschläge entnommen. Ist weder der Stimmschein, noch der Umschlag zu beanstanden, wird der Umschlag in die Urne gelegt und der Stimmschein gesammelt.

- Stimmscheine, die in das Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.4.2 der Abstimmungsniederschrift zurückgewiesen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigefügt. **Nr. 2.4.2**

Zu Nr. 3 und 4: Zählen der Umschläge und Stimmscheine
Auswerten der Stimmzettel, Schnellmeldung

- Wird die Volksabstimmung zusammen mit Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen durchgeführt, werden die einzelnen Ergebnisse in der vom Landeswahlleiter vorgegebenen Reihenfolge ermittelt und festgestellt.

- Die **Urne** wird geöffnet und die Umschläge entnommen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.

- Für die Ermittlung der **Zahl der Abstimmenden** zählt der Wahlvorstand die Umschläge; die Zahl wird in Nr. 3.1 und 4.1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Stimmscheine wird in Nr. 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 *(Zahl der Umschläge)* von der Zahl in Nr. 3.2 *(Zahl der abgegebenen Stimmscheine)* unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. **Nr. 3.1-3.3**

- Die Umschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 2 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 3.

- Der Wahlvorstand sortiert die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Kriterien:

  Stapel 1
  Stimmzettel, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind, getrennt nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen,

  Stapel 2
  Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

  sowie

  Stapel 3
  Stimmzettel und Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben sowie Umschläge mit mehreren Stimmzetteln, über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

- Die nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 3** bei.

- Danach wird der **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass diese Stimmen ungültig sind.

- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 und 2 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der „Ja“- und „Nein“-Stimmen und Zahlen der ungültigen Stimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nr. 4.2.2 (gültige Stimmen) und 4.2.1 (ungültige Stimmen) der Abstimmungsniederschrift eingetragen. **Nr. 4.2**

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 3 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja"- oder „Nein"-Stimme handelt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B") und, ob der Stimmzettel für ungültig („u") oder gültig („g") erklärt wurde. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2, in die Abstimmungsniederschrift eingetragen.

  Nr. 4.2

  <u>Vorsicht:</u> Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.3).

  Nr. 4.3

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Briefabstimmungsbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.

Anlage 7.1 StO (zu § 16 Abs. 8 der Stimmordnung)

Gemeinde / Stadt	Stimmkreis
Kreis	Stimmbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

am _____ **im Stimm- und Briefabstimmungsbezirk**

1 Wahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Dem Wahlvorstand obliegen gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Abstimmungstag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

1.3 ☐ Im Stimmbezirk befindet sich eine Einrichtung, für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen ist; die näheren Angaben sind in der **Anlage 2** enthalten.

☐ Es handelt sich bei dem Stimmbezirk um einen Sonderstimmbezirk, in dem sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer begeben hat; die Angaben hierzu sind in der **Anlage 2** enthalten.

2.1 Abstimmungshandlung

2.1.1 Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung

☐ waren nicht zu berichtigen.

☐ sind berichtigt worden.

2.1.2 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhrzeit _____ begonnen.

2.1.3 Als besondere Vorkommnisse während der Abstimmungshandlung waren zu verzeichnen:

2.1.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher erklärte die Abstimmung um Uhrzeit _____ für geschlossen.

2.2 Zulassen der Wahlbriefe

2.2.1 **Es liegt/liegen vor**

☐ eine Mitteilung, dass kein Stimmschein für ungültig erklärt worden ist

Anzahl _____ Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Stimmscheine

2.2.2 **Zahl der Wahlbriefe**

beim Zusammentreten des Wahlvorstandes vorhanden	
nachträglich von der Gemeindebehörde überbracht	
insgesamt	

2.2.3 ☐ Beim Öffnen der Wahlbriefe sowie der Entnahme von Stimmscheinen und Umschlägen wurden **keine Wahlbriefe beanstandet** (weiter mit 3).

2.2.4	Zahl der insgesamt **beanstandeten Wahlbriefe**	
2.2.4.1	Durch Beschluss wurden **zugelassen**	

2.2.4.2 Durch Beschluss wurden Wahlbriefe **zurückgewiesen**, weil

Z 1	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegen hat,	
Z 2	weder der Wahlbriefumschlag noch der Umschlag verschlossen war,	
Z 3	dem Wahlbriefumschlag kein Umschlag beigefügt war,	
Z 4	der Wahlbriefumschlag mehrere Umschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat	
Z 5	die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,	
Z 6	kein amtlicher Umschlag benutzt worden war,	
Z 7	ein Umschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	
	Insgesamt	

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift als Anlage/n [ ] bis [ ] beigefügt.

3 Stimmzettel, Abstimmende

3.1	Zahl der Stimmzettel	
	Zahl der leer abgegebenen Umschläge und der Umschläge mit mehreren Stimmzetteln	
	Zusammen *(gleichzeitig Zahl der Abstimmenden)* Kennbuchstabe **B**	
3.2	Zahl der Stimmabgabevermerke	
3.3	Zahl der Personen, die mit Stimmschein abgestimmt haben Kennbuchstabe **B 1**	
3.4	Summe der Zahlen aus 3.2 und 3.3	

Die Summe wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus 3.1 ab:

4 Abstimmungsergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 **Stimmberechtigte, Abstimmende**

A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses entnehmen)*	
B	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	
B 1	Abstimmende mit Stimmschein *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	

4.2 **Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk**

			ZS I	ZS II	Insgesamt
4.2.1	**C**	**Ungültige** Stimmen			

4.2.2

		ZS I	ZS II	Insgesamt
D 1	Gültige „Ja“-Stimmen			
D 2	Gültige „Nein“-Stimmen			
D	**Gültige Stimmen insgesamt**			

4.3 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

5 Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand mit den Aufgaben eines Briefwahlvorstandes“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

5.2 Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben:

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.

2.

3.

4.

5.

6.

5.4 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerten die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6 Verpacken und Übergabe der Unterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben:

6.1.1 Diese Abstimmungsniederschrift mit

- ☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)
- ☐ Anlage 2 (beweglicher Wahlvorstand, Sonderstimmbezirk)
- Zahl Stimmzetteln und Umschlägen, über die Beschluss gefasst wurde
- Zahl zurückgewiesenen Wahlbriefen

6.1.2 Stimmzettelpakete (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

- ☐ Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach „Ja“- und „Nein“- Stimmen
- ☐ Paket 2: Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

6.1.3 ☐ Paket 3: Stimmscheine (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

6.1.4 ☐ das Wählerverzeichnis

- ☐ das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Stimmscheine für ungültig erklärt worden sind
- ☐ die Urne mit Verschlussmaterial
- ☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher *(Unterschrift)*

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am Datum um Uhrzeit übernommen.

Anlage 1

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung über _____

am _____ im Stimm- und Briefabstimmungsbezirk

Hilfskräfte des Wahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 2

(Wahlvorstände in Sonderstimmbezirken und für bewegliche Wahlvorstände)

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

am _____ **im Stimm- und Briefabstimmungsbezirk**

☐ **Beweglicher Wahlvorstand**

Im Stimmbezirk befindet sich
das - kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim / Kloster / die sozialtherapeutische Anstalt / die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das/die die Gemeindebehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat.

Zusammensetzung

für			
1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

für			
1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

☐ **Sonderstimmbezirk**

Bei dem Stimmbezirk handelt es sich um einen Sonderstimmbezirk, für den die Gemeindebehörde die Abstimmungszeit von

_____ bis _____ festgelegt hat. Zu den Stimmberechtigten haben sich begeben

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Die Abstimmungshandlung, die Verwahrung der Urne nebst Unterlagen sowie die Vermischung der Stimmzettel sind wie in der „Anleitung für den Wahlvorstand mit Aufgaben eines Briefwahlvorstandes" beschrieben erfolgt.

Anlage 7.2 StO (zu 16 Abs. 8 der Stimmordung)

Anleitung für den Wahlvorstand mit Aufgaben eines Briefwahlvorstandes

Volksabstimmung

- Stimm- und Briefabstimmungsbezirk -

Allgemeines

Der allgemeine Wahlvorstand nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahr; er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimm- und Briefabstimmungsbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im § 13 des Volksabstimmungsgesetzes i. V. m. den §§ 15, 16, 29, 31 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG), den §§ 5, 9 bis 16 der Stimmordnung und den §§ 22 bis 24 und 45 bis 65 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Abstimmungshandlung, das Zulassen der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird eine **Abstimmungsniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Abstimmungshandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Abstimmungsniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Abstimmungsniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

  Anlage 1

- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, des Landtagswahlgesetzes (LWG), der Stimmordnung, der Landeswahlordnung (LWO) und der Verfassung des Landes Hessen wird im Abstimmungsraum ausgelegt.

- Vor Beginn der Abstimmungshandlung stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Urne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Urne wird sodann verschlossen und darf bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

- Der Wahlvorstand stellt fest, dass die Wahlzellen vorschriftsmäßig hergerichtet sind.

Zu Nr. 2.1: Abstimmungshandlung

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk ”Stimmschein” oder den Buchstaben ”S” einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.

  Nr. 2.1.1

Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtigt, wenn noch am Abstimmungstag Stimmscheine an erkrankte Stimmberechtigte erteilt werden.

- Während der Abstimmungshandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter anwesend sein.

- Möchten Abstimmende mit einem für den Stimmkreis gültigen Stimmschein im Abstimmungsraum abstimmen, so hat sich der Wahlvorstand durch Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Stimmschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Stimmschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Stimmschein angegeben.

- Ergeben sich bei der Abstimmungshandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.1.3 in der Abstimmungsniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

Nr. 2.1.3

Zu Nr. 2.2: Zulassen der Wahlbriefe

- Die beim Zusammentritt des Wahlvorstandes und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2.2 der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

Nr. 2.2.2

- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmscheine und die Umschläge entnommen. Ist weder der Stimmschein, noch der Umschlag zu beanstanden, wird der Umschlag in die Urne gelegt und der Stimmschein gesammelt.

- Stimmscheine, die in das Verzeichnis der für ungültig erklärter Stimmscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.2.4.2 der Abstimmungsniederschrift zurückgewiesen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Nr. 2.2.4.2

Zu Nr. 3 und 4: Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk, Schnellmeldung

- Die Zählung und Auswertung der Stimmzettel erfolgt **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung. Bei dieser Tätigkeit sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.

- Wird die Volksabstimmung zusammen mit Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen durchgeführt, werden die einzelnen Ergebnisse in der vom Landeswahlleiter vorgegebenen Reihenfolge ermittelt und festgestellt.

- Die **Urne** wird geöffnet, die Stimmzettel und die Umschläge entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.

- Die **Umschläge** werden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und zu den anderen Stimmzetteln gelegt. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 2 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 3.

- Für die Ermittlung der **Zahl der Abstimmenden** zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Stimmscheine wird in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 uns 3.3 *(= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der abgegebenen Stimmscheine)* von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.4 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

Nr. 3.1-3.4

- Danach werden **die Stimmzettel** unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers wie folgt geordnet:

  Stapel 1
  Stimmzettel, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind, getrennt nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

  Stapel 2
  Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

  sowie

  Stapel 3
  Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

  Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.

- Die nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 3** bei.

- Danach wird der **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leer abgegebenen Umschlägen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass diese Stimmen ungültig sind.

- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 und 2 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nr. 4.2.2 (gültige Stimmen) und 4.2.1 (ungültige Stimmen) der Abstimmungsniederschrift eingetragen.

Nr. 4.2

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel und Umschläge mit mehreren Stimmzetteln in **Stapel 3 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme handelt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) oder gültig („g“) erklärt wurde. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter 4.2.1 und 4.2.2 in die Abstimmungsniederschrift eingetragen.

Nr. 4.2

  <u>Vorsicht:</u> Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.3).

Nr. 4.3

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.

Nr. 4.2

Zu Nr. 1.3 und Anlage 2, bewegliche Wahlvorstände und Sonderstimmbezirke

- Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

- Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmscheine auf zweierlei Weise: Hinsichtlich der Stimmberechtigten, denen Stimmscheine nach § 14 LWO erteilt worden sind (stimmberechtigte Patienten und Beschäftigte aus der Gemeinde), liegt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine vor. Bei Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden des Stimmkreises erfolgt ein Anruf bei der ausstellenden Gemeindebehörde; die Telefonnummer befindet sich auf dem Stimmschein.

  Nach Prüfung der Stimmscheine legen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Urne. Soweit eine oder einer der Abstimmenden es wünscht, legt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Urne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmt die Stimmscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Urne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier wird die verschlossene Urne bis zum Schluss der Abstimmungszeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes gehalten.

- Im Sonderstimmbezirk kann sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Stellvertreter mit zwei Beisitzern in die Krankenzimmer begeben und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.

- Zu Beginn der Zählung der Stimmzettel (Nr. 3 der Niederschrift) werden die Stimmzettel der beweglichen Urne mit denen der allgemeinen Urne vermischt.

Anlage 9.1 StO (zu § 18 der Stimmordnung)

Gemeinde / Stadt	Stimmkreis
Kreis	Stimmbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

am _____ **im Stimmbezirk**

unter Verwendung eines Wahlgerätes

1 Wahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Abstimmungstag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

2 Abstimmungshandlung

2.1 Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung

☐ waren nicht zu berichtigen.

☐ sind berichtigt worden.

2.2 Die Abstimmung wurde mit einem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.
ggf. Hardwareversion	ggf. Softwareversion

durchgeführt.

2.3 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhrzeit _____ begonnen.

2.4 Besondere Vorkommnisse während der Abstimmungshandlung:

2.4.1 ☐ Funktionsstörungen am Wahlgerät, die der Wahlvorstand selbst beheben konnte:

Beschreibung, Ausfallzeit

2.4.2 ☐ Funktionsstörungen am Wahlgerät, die der Wahlvorstand **nicht** beheben konnte:

Beschreibung, Ausfallzeit

☐ Fortsetzung mit einem zweiten Wahlgerät *(mit neuer Niederschrift)*

☐ Fortsetzung mit Stimmzetteln *(mit neuer Niederschrift)*

2.4.3 Sonstige besondere Vorkommnisse:

Beschreibung, Zeit

2.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher erklärte die Abstimmung um _____ Uhr für geschlossen.

3 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

3.1	Zahl der vom Wahlgerät angezeigten Abstimmenden		
3.2	Zahl der Stimmabgabevermerke		
3.3	Zahl der Personen, die mit Stimmschein abgestimmt haben	Kennbuchstabe **B 1**	
3.4	Summe aus Nr. 3.1 und 3.2 *(gleichzeitig Zahl der Abstimmenden)*	Kennbuchstabe **B**	

Die Zahl aus 3.4 wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.1 ab:

3.5.1	Zahl der vom Wahlgerät angezeigten abgegebenen Stimmen	
3.5.2	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Stimmen *(aus der Zählliste)*	
3.5.3	Summe aus 3.5.1 und 3.5.2 (Stimmen insgesamt)	

Die Zahl aus 3.5.3 wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.4 ab:

4 Abstimmungsergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 Stimmberechtigte, Abstimmende

A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*	
B	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	
B 1	Abstimmende mit Stimmschein *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	

4.2 Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

Wahlgerät Typ:	Fabrik-Nr.

4.2.1	**C**	**Ungültige Stimmen** *(Summe aus Nr. 3.5.2 und der am Wahlgerät abgelesenen Zahl)*

4.2.2

		Zahl bei Schluss der Abstimmungshandlung
D 1	Gültige „Ja“-Stimmen	
D 2	Gültige „Nein“-Stimmen	
D	**Gültige Stimmen insgesamt**	

5. Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand unter Verwendung eines Wahlgerätes“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

5.2 Als besondere Vorkommnisse, einschließlich der in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse sind zu verzeichnen:

Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

5.4 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6. Verpacken und Übergabe der Unterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

6.1.1 diese Abstimmungsniederschrift mit

- ☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)
- ☐ Anlage 2 (Abstimmungsergebnis bei Fortsetzung mit einem zweiten Wahlgerät)
- ☐ Anlagen [ ] bis [ ] (die aus dem Verfahren erzeugten Prüf- und Ergebnisausdrucke)

6.1.2 ☐ die eingenommenen Stimmscheine, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigefügt sind (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

6.1.3
- ☐ das Wählerverzeichnis
- ☐ das Verzeichnis der Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Stimmscheine erteilt worden sind
- ☐ die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen
- ☐ das/die Wahlgeräte mit dem/den herausnehmbaren Stimmenspeicher/n, den Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör
- ☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher *(Unterschrift)*

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am [Datum] um [Uhrzeit] übernommen.

Name, Unterschrift

Anlage 1

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

am _____ im Stimmbezirk

unter Verwendung eines Wahlgeräts

Hilfskräfte des Wahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 9.1 StO (Anlage 2)

Anlage 2

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über _____

am _____ **im Stimmbezirk** _____

unter Verwendung eines Wahlgerätes

Abstimmungsergebnis bei Ausfall eines Wahlgerätes und Fortsetzung der Wahl mit einem zweiten Wahlgerät

4 Abstimmungsergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 **Stimmberechtigte, Abstimmende:**

A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte: *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*		
	Abstimmende *(Erstgerät)*: *(aus der Niederschrift-Erstgerät, Nr. 3.3 übernehmen)*		
	Abstimmende *(Zweitgerät)*: *(aus dieser Niederschrift, Nr. 3.3 übernehmen)*		
B	Abstimmende insgesamt:		
	darunter Abstimmende mit Stimmschein: *(aus der Niederschrift-Erstgerät, Nr. 3.2 übernehmen)*		
	darunter Abstimmende mit Stimmschein: *(aus dieser Niederschrift, Nr. 3.2 übernehmen)*		
B 1	darunter Abstimmende mit Stimmschein insgesamt:		

4.2 **Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk**

4.2.1	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Stimmen (*Zahl aus Nr. 3.5.2 der Niederschrift übernehmen)*		
	Ungültige Stimmen (Erstgerät)		
	Ungültige Stimmen (Zweitgerät)		
C	**Ungültige Stimmen**		

			Gesamtzahl der gültigen Stimmen
4.2.2	Gültige „Ja“-Stimmen (Erstgerät)		
	Gültige „Ja“-Stimmen (Zweitgerät)		
D 1	Gültige „Ja“-Stimmen		
	Gültige „Nein“-Stimmen (Erstgerät)		
	Gültige „Nein“-Stimmen (Zweitgerät)		
D 2	Gültige „Nein“-Stimmen		
D	**Gültige Stimmen insgesamt**		

Anlage 9.2 StO (zu § 18 der Stimmordnung)

Anleitung für den Wahlvorstand

Volksabstimmung

- Stimmbezirk -

unter Verwendung eines Wahlgerätes

Allgemeines

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Volksabstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in der Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Wahlen und Abstimmungen (Wahlgeräteverordnung – WahlGV) sowie im § 13 des Volksabstimmungsgesetzes i. V. m. den §§ 15, 16, 29, 31, 33, 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG), den §§ 5, 9 bis 14 der Stimmordnung und den §§ 22, 24, 45 bis 56, 58 bis 63 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird eine **Abstimmungsniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Abstimmungshandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Wird die Volksabstimmung mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, muss jeweils eine neue Niederschrift ausgefüllt werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Abstimmungsniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Abstimmungsniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

  Anlage 1

- Die von der Gemeindebehörde mitgelieferten Abdrucke des Volksabstimmungsgesetzes, des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung, der Landeswahlordnung, der Wahlgeräteverordnung, der Verfassung des Landes Hessen, Exemplare der Bedienungsanleitung sowie einer Baugleichheitserklärung werden im Abstimmungsraum ausgelegt.

- Vor Beginn der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, ob die Wahlzellen mit Wahlgeräten ausgestattet sind und sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden, insbesondere dass
  - die von der Gemeindebehörde nach Feststellung der Funktionsfähigkeit der Geräte vorgenommene Versiegelung unberührt ist,
  - der Inhalt der gerätespezifischen Darstellung der Abstimmungsfrage mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,
  - eine Abbildung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Seite des Wahlgerätes einschließlich der gerätespezifischen Darstellung des Stimmzettels sowie eine Anleitung zur Stimmabgabe an dem Wahlgerät im Abstimmungsraum aufgehängt ist,
  - sämtliche Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
  - nicht benötigte Speichervorrichtungen gegen eine Stimmabgabe gesperrt sind und
  - die zur Aufnahme von Marken bestimmte Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung der Wahlgeräte Marken verwendet werden.

Sofern für die Überprüfung des Wahlgerätes auch ein Prüfausdruck beigefügt wurde, werden die Angaben des Wahlgerätes mit dem Ausdruck verglichen; der Prüfausdruck wird der Niederschrift beigefügt.

- Die Wahlgeräte oder deren Speichervorrichtungen werden durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher verschlossen. Je einen Schlüssel der Wahlgeräte nimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

- Die Wahlzellen sind vorschriftsmäßig hergerichtet und die Wahlgeräte so aufgestellt, dass jede und jeder Abstimmende die Stimme unbeobachtet abgeben kann.

Zu Nr. 2: Abstimmungshandlung

- Die Abstimmungshandlung ist **öffentlich**.

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk ”Stimmschein” oder den Buchstaben „S” einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet. **Nr. 2.1**
  Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtigt, wenn noch am Abstimmungstag Stimmscheine an erkrankte Stimmberechtigte erteilt werden.

- Während der Abstimmungshandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter anwesend sein.

- Möchten Abstimmende mit einem für den Stimmkreis gültigen Stimmschein im Abstimmungsraum abstimmen, so hat sich der Wahlvorstand bei der Gemeindebehörde, die den Stimmschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Stimmschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Stimmschein angegeben.

- Während der Abstimmungshandlung überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein dazu von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen der Wahlgeräte, ob die Abstimmenden die Stimme abgegeben haben und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt sind. Unterbleibt die Abgabe der Stimme, so wird der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtabstimmende“ oder „Nichtabstimmender“ oder „N“ eingetragen.

- Werden an einem Wahlgerät während der Abstimmung **Funktionsstörungen** angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so können solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung behoben werden. Sollte dieses nicht möglich sein, ist das funktionsunfähige Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren; die Störung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand ermittelt durch Zählung der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Stimmscheine die Zahl der Abstimmenden und vermerkt diese in Nr. 3.1 bis 3.3 der Niederschrift; die Niederschrift selbst wird erst nach Schluss der Abstimmungshandlung abgeschlossen. Für die Fortführung der Abstimmung gilt Folgendes: **Nr. 2.4** **Nr. 3.1-3.3**

  Der Wahlvorstand kann

  - die **Fortsetzung der Abstimmung mit einem anderen Wahlgerät** beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Abstimmungsgeheimnisses möglich ist. In diesem Fall muss das Ersatzwahlgerät entsprechend den obigen Ausführungen in dem für den Beginn der Abstimmung ord-

nungsgemäßen Zustand sein und entsprechend dem amtlichen Stimmzettel in einer gerätespezifischen Darstellung beschriftet sein. Über die Fortführung der Abstimmung mit einem Ersatzwahlgerät ist eine neue Niederschrift *(Vordruck Anlage 9.1 StO)* aufzunehmen. In Nr. 3.1 bis 3.3 der Niederschrift über das Ersatzwahlgerät wird nur die Zahl der Abstimmenden vermerkt, die an der Abstimmung mit diesem Gerät teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Abstimmung mit dem ausgefallenen Wahlgerät und der Abstimmung mit dem Ersatzwahlgerät werden auf der Anlage 2 der Niederschrift für das Ersatzwahlgerät zusammengeführt und vom Wahlvorstand als Ergebnis im Stimmbezirk festgestellt; die Niederschrift für das ausgefallene Gerät ist der Niederschrift für das Ersatzwahlgerät beizufügen.

Anlage 2

- die **Abstimmung nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortsetzen**. In diesem Fall ist über die Fortführung der Abstimmung mit Stimmzetteln eine neue Niederschrift *(Vordruck Anlage 4.1 StO)* aufzunehmen. In Nr. 3.1 der Niederschrift Anlage 4.1 StO wird die Zahl der Abstimmenden vermerkt, die an der Abstimmung mit Stimmzetteln teilgenommen haben; in Nr. 3.3 wird die Zahl der Abstimmenden vermerkt, die ab Ausfall des Wahlgerätes mit Stimmschein gewählt haben. Die Ergebnisse der Abstimmung mit dem ausgefallenen Wahlgerät und der Abstimmung mit Stimmzetteln werden auf der Anlage 3 der Niederschrift Anlage 4.1 StO zusammengefasst und vom Wahlvorstand als Ergebnis im Stimmbezirk festgestellt; die Niederschrift Anlage 9.1 StO wird der Niederschrift Anlage 4.1 StO als Anlage beigefügt.

Vordruck 4.1 StO Anlage 3

- Ergeben sich bei der Abstimmungshandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO), muss dies unter Nr. 2.4.3 in der Abstimmungsniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

Nr. 2.4.3

- Um 18 Uhr gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Ende der Abstimmungszeit bekannt. Danach werden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wird solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Abstimmenden die Stimme abgegeben hat. Sodann wird der Zugang zum Abstimmungsraum wieder geöffnet

Nr. 2.5

Zu Nr. 3: Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind **öffentlich**.

- Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

- Während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder, anwesend sein.

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellt durch lautes Ablesen der Anzeigen an dem Wahlgerät fest die Zahlen der

  - insgesamt abgegebenen Stimmen,
  - abgegebenen gültigen „Ja“-Stimmen
  - abgegebenen gültigen „Nein“-Stimmen und
  - abgegebenen ungültigen Stimmen.

  Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

- Ist ein Ausdruck der festgestellten Zahlen und der gerätespezifischen Angaben am Wahlgerät möglich, wird der Ausdruck der Abstimmungsniederschrift beigefügt. Mittels

Nr. 4

einer Ablichtung oder eines Duplikats kann das laute Ablesen der Zahlen der abgegebenen gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen durch den Aushang im Abstimmungsraum ersetzt werden.

- Das Ergebnis des Wahlgerätes wird in den Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift eingetragen; das vorläufige Abstimmungsergebnis wird vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben und als Schnellmeldung auf schnellstem Wege an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.

- Nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird das Wahlgerät verschlossen und versiegelt – verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln/dem Stimmenspeicher versiegelt.

HESSEN

Anlage 10 StO (zu § 19 der Stimmordnung)

STIMMZETTEL

für die Volksabstimmungen am [ ]

über die

vom Hessischen Landtag am [ ] beschlossenen

[ ] [1)] Gesetze zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen

---

- *Der Hessische Landtag hat am [ ] [ ] [1)] Gesetze zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen beschlossen. Die Änderungsgesetze werden nachfolgend nur mit der Nummer des zu ändernden Artikels und einer Kurzbezeichnung benannt. Der vollständige Wortlaut ist Ihnen mit der Abstimmungsbenachrichtigung zugegangen; er liegt außerdem im Abstimmungslokal aus.*
- *Sie können über alle [ ] [1)] Gesetze* ***einheitlich*** *abstimmen:* ***Abschnitt A***
- *Sie können auch über jedes der [ ] [1)] Gesetze* ***einzeln*** *abstimmen:* ***Abschnitt B***
- *Bei Stimmabgaben in beiden Abschnitten geht die Einzelabstimmung vor.*

A. Einheitliche Abstimmung		
Stimmen Sie den [ ] [1)] nachstehend aufgeführten Gesetzen zur Änderung der Hessischen Verfassung zu?	**Ja** ◯	**Nein** ◯

B. Einzelabstimmung
Stimmen Sie den folgenden Gesetzen zur Änderung der Hessischen Verfassung zu?

1	Artikel a Kurzbezeichnung	**Ja** ◯	**Nein** ◯
2	Artikel b Kurzbezeichnung	**Ja** ◯	**Nein** ◯
3	Artikel c Kurzbezeichnung	**Ja** ◯	**Nein** ◯
4	Artikel d, e Kurzbezeichnung	**Ja** ◯	**Nein** ◯
5	Artikel f Kurzbezeichnung	**Ja** ◯	**Nein** ◯
6	Artikel g Kurzbezeichnung	**Ja** ◯	**Nein** ◯
7	Artikel h, i, j Kurzbezeichnung	**Ja** ◯	**Nein** ◯

[1)] abhängig von der Zahl der vom Landtag beschlossenen Gesetze

Anlage 11.1 StO (zu § 13 Abs. 1, § 19 Abs. 5 der Stimmordnung)

Gemeinde / Stadt	Stimmkreis
Kreis	Stimmbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der

Volksabstimmungen über ☐ Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung

am ☐ im Stimmbezirk

1 Wahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Abstimmungstag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

1.3 ☐ Im Stimmbezirk befindet sich eine Einrichtung, für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen ist; die näheren Angaben sind in der **Anlage 2** enthalten.

☐ Es handelt sich bei dem Stimmbezirk um einen Sonderstimmbezirk, in dem sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer begeben hat; die Angaben hierzu sind in der **Anlage 2** enthalten.

2 Abstimmungshandlung

2.1 Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung

☐ waren nicht zu berichtigen. ☐ sind berichtigt worden.

2.2 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhrzeit ☐ begonnen.

2.3 Als besondere Vorkommnisse während der Abstimmungshandlung waren zu verzeichnen:

2.4 Die Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher erklärte die Abstimmung um Uhrzeit ☐ für geschlossen.

3 Zählen der Stimmzettel

3.1	Zahl der Stimmzettel *(gleichzeitig Zahl der Abstimmenden)*	Kennbuchstabe **B**	
3.2	Zahl der Stimmabgabevermerke		
3.3	Zahl der Personen, die mit Stimmschein abgestimmt haben	Kennbuchstabe **B 1**	
3.4	Die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 plus 3.3		

weicht aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.1 ab:

Anlage 11.1 StO

4 Auswertung der Stimmzettel *(Schnellmeldung)*

4.1	**A 1 + A 2**	Stimmberechtigte insgesamt *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*	
4.2	**B**	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.1 übernehmen)*	

4.3 **Zahl der Stimmzettel**

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 4	**Addition 1 + 2 Gesamt**
		1	2	3
Stapel 1	Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung			
Stapel 2	Stimmzettel mit Einzelabstimmungen sowie Einzelabstimmungen mit einheitlicher Abstimmung			
Stapel 3	Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel			
Stapel 4	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben *(nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1 bis 3 aufteilen)*			
Summe *(muss mit **B** übereinstimmen!)*				

4.4 **Von den Stimmzetteln aus Stapel 1 *(Nr. 4.3, Spalte 3)* fielen auf:**

„Ja“-Stimmen	
„Nein“-Stimmen	
Summe *(muss mit Nr. 4.3 Stapel 1, Spalte 3, übereinstimmen)*	

4.5 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat *(Stapel 4)*, wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

5 Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

6 ☐ Für die Zählung der Stimmen ist ein Auszählungswahlvorstand bestellt, der die Stimmermittlung am Tag nach dem Abstimmungstag fortsetzt *(weiter mit Nr. 7)*.

☐ Für die Zählung der Stimmen ist kein Auszählungswahlvorstand bestellt; der Wahlvorstand

- ☐ nahm die Stimmermittlung ohne Unterbrechung vor *(weiter mit Nr. 9)*.
- ☐ beschloss, die Stimmermittlung zu vertagen und am Tag nach dem Abstimmungstag fortzusetzen *(weiter mit Nr. 7)*.

7 Vorläufiger Abschluss der Abstimmungsniederschrift

7.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

7.2 Die vorstehende Abstimmungsniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

		Die übrigen beisitzenden Mitglieder
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	1.	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	2.	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	3.	
	4.	
	5.	
	6.	

7.3

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

8 Verpacken der Unterlagen

8.1 Der Gemeindebehörde wurde übergeben:

8.1.1 diese Abstimmungsniederschrift mit

☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)

☐ Anlage 2 (beweglicher Wahlvorstand/Sonderstimmbezirk)

Zahl _____ Stimmzetteln, über die Beschluss gefasst wurde.

8.1.2 Stimmzettelpakete (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

☐ Paket 1 (Stimmzettel Stapel 1, nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen getrennt)

☐ Paket 2 (Stimmzettel Stapel 2)

☐ Paket 3 (Stimmzettel Stapel 3)

8.1.3 ☐ eingenommene Stimmscheine (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

8.1.4 ☐ das Wählerverzeichnis

☐ das Verzeichnis der Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Stimmscheine erteilt worden sind

☐ die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen

☐ die Urne/n mit Verschlussmaterial

☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände

8.2 Von der Gemeindebehörde wurden die in Nr. 8.1 genannten Unterlagen um Uhrzeit _____ übernommen.

Name, Unterschrift

9 Zählen der Stimmen

9.1 Das Zählen der Stimmen wurde vorgenommen

☐ vom Wahlvorstand

☐ am Abstimmungstag

☐ am _____ ;

es ergaben sich folgende Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Wahlvorstandes:

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9..	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

9.2 ☐ vom Auszählungswahlvorstand – im Folgenden ebenfalls „Wahlvorstand“ genannt – waren zu der Auszählung am

_____ erschienen:

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

9.3 Der Wahlvorstand hat sich am _____ am _____ am _____ vertagt.

9.4 ☐ Für die Auszählung waren **keine** Arbeitsgruppen gebildet.

☐ Für die Auszählung waren _____ Arbeitsgruppen gebildet.

Die Arbeitsgruppen setzten sich wie folgt zusammen:

Arbeitsgruppe 1

Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)
Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)

Arbeitsgruppe 2

Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)
Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)

Arbeitsgruppe 3

Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)
Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)

9.5 ☐ Hilfskräfte für den Auszählungswahlvorstand waren zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

10 Abstimmungsergebnis

10.1 Stimmberechtigte, Abstimmende

A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*	
B	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.1 übernehmen)*	
B 1	darunter Abstimmende mit Stimmschein *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	

10.2 Stimmen für die einzelnen Gesetze

10.2.1 Ungültige Stimmen

10.2.1.1

	Zwischensumme (ZS) I (4.3, Stapel 3, Spalte 3)	Zwischensumme (ZS) II (Beschlüsse des Auszählungswahlvorstands)	Summe (für jedes Gesetz übernehmen)
	1	2	3
Aus der ausschließlich einheitlichen Abstimmung			

10.2.1.2

Aus der Auszählung von Stapel 2		ZS I	ZS II (aus Nr. 10.2.1.1 übernehmen)	Summe Sp. 1 und 2
C 1	Artikel a – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
C 2	Artikel b – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
C 3	Artikel c – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
C 4	Artikel d – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 5	Artikel e – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 6	Artikel f – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 7	Artikel g – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 8	Artikel h, i, j – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			

10.2.2 **Gültige Stimmen**

10.2.2.1 Aus der ausschließlich einheitlichen Abstimmung

ZS I (aus 4.3 Stapel 1 Spalte 3 übernehmen)	
ZS II (Beschlüsse des Auszählungswahlvorstands)	
Summe	
davon	
„Ja“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)	
„Nein“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)	

10.2.2.2

Aus der Auszählung von Stapel 2		„Ja“-Stimmen	„Nein-Stimmen
D 1	Artikel a – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 2	Artikel b – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 3	Artikel c – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 4	Artikel d – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 5	Artikel e – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 6	Artikel f – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 7	Artikel g – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 8	Artikel h, i, j – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		

10.2.2.3 **Gültige Stimmen insgesamt**
(„Ja“- und „Nein“-Stimmen aus 10.2.2.1 plus 10.2.2.2)

		ausschließlich einheitliche Abstimmung (10.2.2.1)		aus Stapel 2 (10.2.2.2)		Summe	
		„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen
D1	Artikel a – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 2	Artikel b – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 3	Artikel c – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 4	Artikel d – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 5	Artikel e – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 6	Artikel f – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 7	Artikel g – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 8	Artikel h, i, j – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						

10.3 Die für die einzelnen Gesetze abgegebenen gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen ergeben sich aus der **Anlage 3** zur Niederschrift (§ 19 Abs. 8 Nr. 3 der Stimmordnung) und den ebenfalls beigefügten Zählisten.

10.4 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand zusätzlich zu den unter Nr. 4.5 genannten Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

11 Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

11.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

11.2

Als besondere Vorkommnisse, einschließlich der in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, waren zu verzeichnen:

11.3

Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 10 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 10 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

11.4 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

11.5

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

11.6 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

☐ die unter Nr. 8.1 beschriebenen Anlagen und Unterlagen

☐ die Anlage 3 zur Niederschrift (§ 19 Abs. 8 der Stimmordnung)

☐ bei Einsatz eines automatisierten Verfahrens zur Stimmermittlung alle aus dem Verfahren erzeugten Ausdrucke.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher *(Unterschrift)*

11.7 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 11.6 genannten Unterlagen am Datum _____ um Uhrzeit _____ übernommen.

Name, Unterschrift

Anlage 1

zur Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der

Volksabstimmungen über ☐ **Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung**

am _____ **im Stimmbezirk**

Hilfskräfte des Wahlvorstandes

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Hilfskräfte des Auszählungswahlvorstandes

Als Hilfskräfte für die **Arbeitsgruppe 1** waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte für die **Arbeitsgruppe 2** waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte für die **Arbeitsgruppe 3** waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 2

(Wahlvorstände in Sonderstimmbezirken und für bewegliche Wahlvorstände)

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der

Volksabstimmungen über ☐ **Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung**

am _____ **im Stimmbezirk** _____

☐ **Beweglicher Wahlvorstand**

Im Stimmbezirk befindet sich
das - kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim / Kloster / die sozialtherapeutische Anstalt / die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das/die die Gemeindebehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat.

Zusammensetzung

für			
1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

für			
1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

☐ **Sonderstimmbezirk**

Bei dem Stimmbezirk handelt es sich um einen Sonderstimmbezirk, für den die Gemeindebehörde die Abstimmungszeit von _____ bis _____ festgelegt hat. Zu den Stimmberechtigten haben sich begeben

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Die Abstimmungshandlung, die Verwahrung der Urne nebst Unterlagen sowie die Vermischung der Stimmzettel sind wie in der „Anleitung für den Wahlvorstand“ beschrieben erfolgt.

Anlage 11.1 StO (Anlage 3)

Stimmbezirk

Anlage 3 zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Volksabstimmungen über ☐ Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung am ☐ im Stimmbezirk

Lfd. Nr.:	Kurzbezeichnung:

Lfd. Nr.		Zählliste 1 [1]	Zählliste 2 [1]	Zählliste 3 [1]	Summe aus Sp. 3 + 4 + 5	unverändert angenommene Stimmzettel [2]	**Summe** aus Sp. 6 + 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	„Ja“-Stimmen						
2	„Nein“-Stimmen						
3	Ungültige Stimmen						
					Gesamtsumme [3]		

Ort:	Datum:

Unterschriften des Wahlvorstandes: [3]

		weitere beisitzende Mitglieder	
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Stellvertreterin oder Stellvertreter		
	Schriftführerin oder Schriftführer		

[1] Bei Stimmermittlung im automatisierten Verfahren werden die erfassten Zahlen entsprechend übernommen.
[2] Die Zahlen werden aus Abschnitt 4.4 der Niederschrift für jedes Gesetz zur Änderung der Hessischen Verfassung übernommen.
[3] Mehrere Anlagen für dasselbe Gesetz miteinander verbinden, Gesamtsumme und Unterschriften auf dem letzten Blatt genügen

Anlage 11.2 StO (zu § 13 Abs. 1, § 19 Abs. 5 der Stimmordnung)

Anleitung für den Wahlvorstand

Gleichzeitige Durchführung mehrerer Volksabstimmungen
- Wahlbezirk -

Allgemeines

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Volksabstimmungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisse im Stimmbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im § 13 des Volksabstimmungsgesetzes i. V. m. den §§ 15, 16, 29, 31, 33, 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in §§ 5, 9 bis 14, 19 der Stimmordnung und den §§ 22, 24, 45 bis 56, 58 bis 63 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse wird eine **Abstimmungsniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Abstimmungshandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Abstimmungsniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Abstimmungsniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

  Anlage 1

- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung, der Landeswahlordnung und der Verfassung des Landes Hessen wird im Abstimmungsraum ausgelegt.

- Vor Beginn der Abstimmungshandlung stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Urne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Urne wird sodann verschlossen und darf bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

- Die Wahlzellen sind vorschriftsmäßig hergerichtet.

Zu Nr. 2: Abstimmungshandlung

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimmschein" oder den Buchstaben „S" einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.
  Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtigt, wenn noch am Abstimmungstag Stimmscheine an erkrankte Stimmberechtigte erteilt werden.

  Nr. 2.1

- Während der Abstimmungshandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter anwesend sein.

- Möchten Abstimmende mit einem für den Stimmkreis gültigen Stimmschein im Abstimmungsraum abstimmen, so hat sich der Wahlvorstand durch Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Stimmschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Stimmschein nicht in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Stimmschein eingetragen.

- Ergeben sich bei der Abstimmungshandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.3 in der Abstimmungsniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Abstimmungsniederschrift beigefügt. **Nr. 2.3**

Zu Nr. 3 und 4: Zählen und Auswerten der Stimmzettel, Schnellmeldung

- Das Zählen und Auswerten der Stimmzettel erfolgt **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung. Beim Zählen der Stimmzettel sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.

- Die **Urne** wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.

- Für die Ermittlung der **Zahl der Abstimmenden** zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Stimmscheine wird in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 *(= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der abgegebenen Stimmscheine)* von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.4 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. **Nr. 3.1-3.4**

- Danach **sortiert** der Wahlvorstand **die Stimmzettel** unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Kriterien:

  Stapel 1 Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung

  Stapel 2 Stimmzettel mit Einzelabstimmungen sowie mit Einzelabstimmungen und einheitlicher Abstimmung,

  Stapel 3 Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel und

  Stapel 4 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

- Die **einzelnen Stapel** werden vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle jeweils zweifach **gezählt** und die Zahlen unter Nr. 4.3, Stapel 1, 2, 3 und 4, Spalte 1, *(Ergebnis der Zählung)* der Abstimmungsniederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt. **Nr. 4.3**

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ihre Zahlen zu denen der betroffenen Stapel 1, 2 und 3 *(Nr. 4.3, Spalten 2 und 3)* addiert. **Nr. 4.3**

<u>Vorsicht:</u> Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.5).

Nr. 4.5

- **Stapel 1** wird danach vom Wahlvorstand nach „Ja"- und „Nein"-Stimmen **sortiert** und jeder Stapel ebenfalls zweifach durchgezählt; die Zahlen werden unter Nr. 4.4 in der Abstimmungsniederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt und sagt laut an, ob es sich um „Ja"- oder „Nein"-Stimmen handelt.

Nr. 4.4

- Bei Stimmzetteln in **Stapel 3** und bei Stimmzetteln, die nach einem Beschluss des Wahlvorstandes keine gültigen Stimmen enthalten ***(ungültige*** *Stimmzettel),* sagt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher laut an, dass diese Stimmen ungültig sind.

- Nach erfolgter Zählung der Stimmzettel überträgt die Schriftführerin oder der Schriftführer aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die **Zahl der Stimmberechtigten** in Nr. 4.1 der Abstimmungsniederschrift *(„Stimmberechtigte insgesamt A 1 + A 2")* und die Zahl der Abstimmenden insgesamt aus Nr. 3.1 in Nr. 4.2 der Abstimmungsniederschrift.

Nr. 4.1

Nr. 4.2

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle gemeldet.

- Wurde für die Zählung der Stimmen ein Auszählungswahlvorstand bestellt, setzt dieser die Stimmermittlung am Tag nach der Abstimmung fort. Sofern kein Auszählungswahlvorstand bestellt wurde, kann der Wahlvorstand
  - die Stimmermittlung sofort weiterführen oder
  - beschließen, die Stimmermittlung zu unterbrechen und an einem anderen Ort fortzuführen oder
  - beschließen, die Stimmermittlung am Tag nach der Abstimmung fortzusetzen.

  Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist in Nr. 6 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

Zu Nr. 9: Zählen der Stimmen

- Der Auszählungswahlvorstand erhält für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse die **Abstimmungsunterlagen** von der Gemeindebehörde ausgehändigt.

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Auszählung damit, dass sie oder er die - **neuen - Mitglieder des Wahlvorstandes** auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist. Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben.
  Hilfskräfte, die für den Auszählungswahlvorstand zugezogen und in der Anlage 1 zur Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, werden ebenfalls auf diese Verpflichtung hingewiesen.

Anlage 1

- Während der Stimmermittlung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.

- Für die Auszählung der Stimmen **verteilt** die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelstapel aus dem **Paket 2** (Stapel 2) auf die einzelnen beisitzenden Personen; wenn Arbeitsgruppen gebildet werden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.

- Der Wahlvorstand **ermittelt für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz** die auf dieses entfallenen **gültigen „Ja"- und „Nein"-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen** wie folgt:

Wenn das **Zählen mit Zählisten** erfolgt, prüft ein Mitglied des Wahlvorstandes die Stimmzettel und sagt zu jedem Gesetz laut an, ob es eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme erhalten hat. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnet auf der Zählliste bei dem jeweiligen Gesetz die „Ja“- oder „Nein“-Stimme und wiederholt laut das Gesetz und die Art der zugeteilten Stimme. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwacht das Prüfen der Stimmzettel, das Zählen der Stimmen und das Führen der Zählliste. Wurde für ein Gesetz weder eine „Ja“- noch eine „Nein“-Stimme abgegeben, ist die nicht abgegebene Stimme ungültig und bei dem Gesetz entsprechend zu vermerken.

Erfolgt die Stimmermittlung im **automatisierten Verfahren**, wird die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüft die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthalten, werden nummeriert.

- Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen **Anlass zu Bedenken** geben, werden zunächst ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen muss der Wahlvorstand **beschließen**. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt dann die Entscheidung mündlich bekannt; sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die gültigen Stimmen werden danach auf die jeweiligen zur Abstimmung stehenden Gesetze verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließt, werden der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

  Nr. 10.2

  Ebenso wird mit den als Anlagen zur Abstimmungsniederschrift beigefügten Stimmzetteln verfahren, über die der Wahlvorstand am Wahlabend als dem Stapel 2 zugehörig entschieden hat.

- Die **Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel** aus Nr. 4.3 Stapel 3 der Niederschrift wird nach Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme I übertragen. Sind darüber hinaus nach Maßgabe des Beschlusses eines Wahlvorstandes Stimmzettel ungültig, wird deren Anzahl in Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme II und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel in der Spalte „Summe“ eingetragen.

  Nr. 10.2.1.1

- Die Schriftführerin oder der Schriftführer **addiert** die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren **für jedes Gesetz festgehaltenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die ungültigen Stimmen in der Anlage 3** zur Niederschrift.

  Anlage 3

- Die **Zahl der** für jedes Gesetz abgegebenen **„Ja“- und „Nein“-Stimmen durch Stimmzettel mit Kennzeichnung der ausschließlich einheitlichen Abstimmung** wird in der Anlage 3 zur Abstimmungsniederschrift wie folgt ermittelt:

  Anlage 3

  Für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz wird die Zahl der unverändert angenommenen Stimmzettel aus Nr. 4.4 übernommen und in der Spalte 7 „unverändert angenommene Stimmzettel“ eingetragen.

  Die Eingabe der Zahl der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen für jedes Gesetz durch Stimmzettel mit der ausschließlichen Kennzeichnung der einheitlichen Abstimmung erfolgt im automatisierten Verfahren auf Ansage durch die Schriftführerin oder den Schriftführer.

- Durch Addition der „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen wird das Ergebnis für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz ermittelt.

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.

Zu Nr. 1.3 und Anlage 2, bewegliche Wahlvorstände und Sonderstimmbezirke

- Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der von dem Gemeindevorstand bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

- Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmscheine auf zweierlei Weise: Hinsichtlich der Stimmberechtigten, denen Stimmscheine nach § 14 LWO erteilt worden sind (stimmberechtigte Patienten und Beschäftigte aus der Gemeinde), liegt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine vor. Bei Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden des Stimmkreises erfolgt ein Anruf bei der ausstellenden Gemeindebehörde; die Telefonnummer befindet sich auf dem Stimmschein.

  Nach Prüfung der Stimmscheine legen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Urne. Soweit eine oder einer der Abstimmenden es wünscht, legt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Urne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmt die Stimmscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Urne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier wird die verschlossene Urne bis zum Schluss der Abstimmungszeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes gehalten.

- Im Sonderstimmbezirk kann sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Stellvertreter mit zwei Beisitzern in die Krankenzimmer begeben und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.

- Zu Beginn der Zählung der Stimmzettel (Nr. 3 der Niederschrift) werden die Stimmzettel der beweglichen Urne mit denen der allgemeinen Urne vermischt.

Anlage 12 StO (zu § 19 der Stimmordnung)

Gemeinde
Kreis
Stimmkreis.

Volksabstimmungen über ☐ **Gesetze**

zur Änderung der Hessischen Verfassung

am _____

Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse [1), 2)]

Stimmbezirk-Nr. Briefwahlvorstand-Nr. Gemeinde Kreis Stimmkreis	**Stimmberechtigte**				**Abstimmende**	
	Laut Wählerverzeichnis		nach § 3 der Stimmordnung i. V. m. § 12a Abs. 2 LWO	Insgesamt (A1+A 2+A 3)	Insgesamt	darunter mit Stimmschein
	ohne Sperrvermerk „S“ (Stimmschein)	mit Sperrvermerk „S“ (Stimmschein)				
	A 1	A 2	A 3	A	B	B 1

Ungültige Stimmen

ungültig	ungültig	ungültig	ungültig	ungültig	ungültig	
C 1	C 2	C 3	C 4	C 5	C 6	usw.

Gültige Stimmen

Insgesamt	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	Insgesamt	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	Insgesamt	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen
D 1			D 2			D 3		

Insgesamt	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	Insgesamt	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	Insgesamt	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	
D 4			D 5			D 6			usw.

☐ Anlagen [1)]

Unterschriften [3)]

[1)] Deckblatt; Gemeinde- und Wahlbezirksergebnisse auf Anlagen nach gleichem Muster
[2)] Die Reihenfolge der Angaben ist, auch wenn die Zusammenstellung der Zahlen DV-gestützt erfolgt, unbedingt einzuhalten.
[3)] Hier die Unterschriften des Vertreters der Gemeindebehörde, des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses

Anlage 13.1 StO (zu § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 5 der Stimmordnung)

Gemeinde / Stadt	Stimmkreis
Kreis	Briefabstimmungsbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der

Volksabstimmungen über ☐ **Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung**

am ☐ **im Briefabstimmungsbezirk**

1 Briefwahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Abstimmungstag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

2 Zulassen der Wahlbriefe

2.1 **Es liegt / liegen vor**

☐ eine Mitteilung, dass kein Stimmschein für ungültig erklärt worden ist.

Anzahl ☐ Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Stimmscheine.

2.2 **Zahl der Wahlbriefe**

beim Zusammentreten des Briefwahlvorstandes vorhanden	
nachträglich von der Gemeindebehörde überbracht	
insgesamt	

2.3 ☐ Beim Öffnen der Wahlbriefe sowie der Entnahme von Stimmscheinen und Umschlägen, wurden **keine Wahlbriefe beanstandet** (weiter mit 3)

2.4 Zahl der insgesamt **beanstandeten Wahlbriefe**	
2.4.1 Durch Beschluss wurden **zugelassen**	

2.4.2 Durch Beschluss wurden Wahlbriefe **zurückgewiesen**, weil

Z 1	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegen hat,	
Z 2	weder der Wahlbriefumschlag noch der Umschlag verschlossen war,	
Z 3	dem Wahlbriefumschlag kein Umschlag beigefügt war,	
Z 4	der Wahlbriefumschlag mehrere Umschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat,	
Z 5	die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,	
Z 6	kein amtlicher Umschlag benutzt worden war,	
Z 7	ein Umschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	
	Insgesamt	

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift als Anlage/n [ ] beigefügt.

3 Zählen der Wahlumschläge und Stimmscheine

3.1	Zahl der Umschläge *(gleichzeitig Zahl der Abstimmenden)*	Kennbuchstabe **B**	
3.2	Zahl der Stimmscheine		

3.3 Die Zahlen der Umschläge und der Stimmscheine wichen aus folgenden Gründen voneinander ab:

4 Auswerten der Stimmzettel *(Schnellmeldung)*

4.1	**B**	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.1 übernehmen)*	

4.2 **Zahl der Stimmzettel**

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 4	**Addition 1 + 2 Gesamt**
		1	2	**3**
Stapel 1	Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung			
Stapel 2	Stimmzettel mit Einzelabstimmungen sowie Einzelabstimmungen und einheitlicher Abstimmung			
Stapel 3	Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel und leer abgegebene Umschläge			
Stapel 4	Stimmzettel und/oder Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben und/oder Umschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten. *(nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1 bis 3 aufteilen)*			
Summe *(muss mit **B** übereinstimmen!)*				

4.3 **Von den Stimmzetteln aus Stapel 1 *(Nr. 4.2, Spalte 3)* fielen auf:**

„Ja“-Stimmen	
„Nein“-Stimmen	
Summe *(muss mit Nr. 4.2 Stapel 1, Spalte 3, übereinstimmen)*	

4.4 ☐ Stimmzettel oder Umschläge, über die der Briefwahlvorstand Beschluss gefasst hat (Stapel 4), wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

5 Auf Antrag von (Mitglied/Mitglieder des Briefwahlvorstandes)

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

6 ☐ Für das Zählen der Stimmen ist ein Auszählungswahlvorstand bestellt, der die Stimmermittlung am Tag nach dem Abstimmungstag fortsetzt *(weiter mit Nr. 7).*

☐ Für das Zählen der Stimmen ist kein Auszählungswahlvorstand bestellt; der Briefwahlvorstand

☐ nahm die Stimmermittlung ohne Unterbrechung vor *(weiter mit Nr. 9).*

☐ beschloss, die Stimmermittlung zu vertagen und am Tag nach dem Abstimmungstag fortzusetzen *(weiter mit Nr. 7).*

7 Vorläufiger Abschluss der Abstimmungsniederschrift

7.1 **Versicherung**

Der Briefwahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Briefwahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

7.2 Die vorstehende Abstimmungsniederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

7.3 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes (Familienname/n, Vorname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

8 Verpacken der Unterlagen

8.1 Der Gemeindebehörde wurde übergeben:

8.1.1 diese Abstimmungsniederschrift mit

☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)

Zahl ____ Stimmzetteln und Umschlägen, über die Beschluss gefasst wurde

Zahl ____ zurückgewiesenen Wahlbriefe

8.1.2 Stimmzettelpakete (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

☐ Paket 1 (Stimmzettel Stapel 1, nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen getrennt)

☐ Paket 2 (Stimmzettel Stapel 2)

☐ Paket 3 (Stimmzettel und leer abgegebene Umschläge Stapel 3)

8.1.3 Stimmscheine (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

8.1.4 ☐ das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Stimmscheine für ungültig erklärt worden sind.

☐ die Urne mit Verschlussmaterial.

☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

8.2 Von der Gemeindebehörde wurden die in Nr. 8.1 genannten Unterlagen um Uhrzeit ____ übernommen.

Name, Unterschrift

9 Zählen der Stimmen

9.1 Das Zählen der Stimmen wurde vorgenommen

☐ vom Briefwahlvorstand

☐ am Abstimmungstag

☐ am ____;

es ergaben sich folgende Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Briefwahlvorstandes:

1. Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2. Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)
3. Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4. Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)
5. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
8. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
9. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

9.2 ☐ vom Auszählungswahlvorstand – im Folgenden nur „Wahlvorstand“ genannt – waren zu der Auszählung am

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)

5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

9.3 Der Wahlvorstand hat sich am ☐ am ☐ am ☐ vertagt.

9.4 ☐ Für die Auszählung waren **keine** Arbeitsgruppen gebildet.

☐ Für die Auszählung waren ☐ Arbeitsgruppen gebildet.

Die Arbeitsgruppen setzten sich wie folgt zusammen:

Arbeitsgruppe 1

Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)
Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)

Arbeitsgruppe 2

Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)
Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)

Arbeitsgruppe 3

Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)
Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)

9.5 ☐ Hilfskräfte für den Auszählungswahlvorstand waren zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

10 Abstimmungsergebnis

10.1 **Abstimmende**

B	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.1 übernehmen)*	

10.2 **Stimmen für die einzelnen Gesetze**

10.2.1 **Ungültige Stimmen**

10.2.1.1

	Zwischensumme (ZS) I (4.3, Stapel 3, Spalte 3)	Zwischensumme (ZS) II (Beschlüsse des Auszählungswahlvorstands)	Summe (für jedes Gesetz übernehmen)
	1	2	3
Aus der ausschließlich einheitlichen Abstimmung			

10.2.1.2

Aus der Auszählung von Stapel 2		ZS I	ZS II (aus Nr. 10.2.1.1 übernehmen)	Summe Sp. 1 und 2
C 1	Artikel a – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
C 2	Artikel b – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
C 3	Artikel c – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
C 4	Artikel d – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 5	Artikel e – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 6	Artikel f – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 7	Artikel g – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 8	Artikel h, i, j – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			

10.2.2 **Gültige Stimmen**

10.2.2.1 Aus der ausschließlich einheitlichen Abstimmung

ZS I (aus 4.3 Stapel 1 Spalte 3 übernehmen)	
ZS II (Beschlüsse des Auszählungswahlvorstands)	
Summe	
davon	
„Ja“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)	
„Nein“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)	

10.2.2.2

Aus der Auszählung von Stapel 2		„Ja“-Stimmen	„Nein-Stimmen
D 1	Artikel a – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 2	Artikel b – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 3	Artikel c – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 4	Artikel d – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 5	Artikel e – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 6	Artikel f – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 7	Artikel g – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 8	Artikel h, i, j – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		

10.2.2.3 **Gültige Stimmen insgesamt**
(„Ja“- und „Nein“-Stimmen aus 10.2.2.1 plus 10.2.2.2)

		ausschließlich einheitliche Abstimmung (10.2.2.1)		aus Stapel 2 (10.2.2.2)		Summe	
		„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen
D1	Artikel a – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 2	Artikel b – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 3	Artikel c – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 4	Artikel d – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 5	Artikel e – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 6	Artikel f – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 7	Artikel g – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 8	Artikel h, i, j – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						

10.3 Die für die einzelnen Gesetze abgegebenen gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen ergeben sich aus der **Anlage 2** zur Niederschrift (§ 19 Abs. 8 Nr. 3 der Stimmordnung) und den ebenfalls beigefügten Zähllisten.

10.4 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand zusätzlich zu dem unter Nr. 4.4 genannten Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

11 Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

11.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Briefwahlvorstand“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

11.2 Als besondere Vorkommnisse, einschließlich der in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, waren zu verzeichnen:

11.3 Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 10 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 10 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

11.4 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.

2.

3.

4.

5.

6.

11.5 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

11.6 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

☐ die unter Nr. 8.1 beschriebenen Anlagen und Unterlagen

☐ die Anlage 2 zur Niederschrift (§ 19 Abs. 8 der Stimmordnung)

☐ bei Einsatz eines automatisierten Verfahrens zur Stimmermittlung alle aus dem Verfahren erzeugten Ausdrucke.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher (Unterschrift)

11.7 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 11.6 genannten Unterlagen am Datum um Uhrzeit übernommen.

Name, Unterschrift

Anlage 13.1 StO (Anlage 1)

Anlage 1

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der

Volksabstimmungen über ☐ Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung

am _____ im Briefabstimmungsbezirk

Hilfskräfte des Briefwahlvorstandes

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Hilfskräfte des Auszählungswahlvorstandes

Als Hilfskräfte für die **Arbeitsgruppe 1** waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte für die **Arbeitsgruppe 2** waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte für die **Arbeitsgruppe 3** waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 13.2 (Anlage 2)

Anlage 2 zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Volksabstimmungen über ____ Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung am ____ im Briefabstimmungsbezirk

Stimmbezirk

Lfd. Nr.:	Kurzbezeichnung:

Lfd. Nr.		Zählliste 1 [1]	Zählliste 2 [1]	Zählliste 3 [1]	Summe aus Sp. 3 + 4 + 5	unverändert angenommene Stimmzettel [2]	**Summe** aus Sp. 6 + 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	„Ja“-Stimmen						
2	„Nein“-Stimmen						
3	Ungültige Stimmen						
					Gesamtsumme [3]		

Ort:	Datum:

Unterschriften des Wahlvorstandes: [3]

		weitere beisitzende Mitglieder	
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Stellvertreterin oder Stellvertreter		
	Schriftführerin oder Schriftführer		

[1] Bei Stimmermittlung im automatisierten Verfahren werden die erfassten Zahlen entsprechend übernommen.
[2] Die Zahlen werden aus Abschnitt 4.4 der Niederschrift für jedes Gesetz zur Änderung der Hessischen Verfassung übernommen.
[3] Mehrere Anlagen für dasselbe Gesetz miteinander verbinden, Gesamtsumme und Unterschriften auf dem letzten Blatt genügen.

Anlage 13.2 StO (zu § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 5 der Stimmordnung)

Anleitung für den Briefwahlvorstand

Gleichzeitige Durchführung mehrerer Volksabstimmungen

- Briefwahlbezirk -

Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ist für Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse im Briefabstimmungsbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im § 13 des Volksabstimmungsgesetzes i. V. m. den §§ 15, 16, 29, 32 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 5, 15, 16 und 19 der Stimmordnung sowie den §§ 23, 64 und 65 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse wird eine **Abstimmungsniederschrift** gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Abstimmungsniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Briefwahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Sitzung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Abstimmungsniederschrift aufgeführt und entsprechend verpflichtet werden.

  Anlage 1

- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, des Landtagswahlgesetzes (LWG), der Stimmordnung, der Landeswahlordnung (LWO) sowie der Verfassung des Landes Hessen liegen bereit.

- Vor Beginn der Zulassung der Wahlbriefe stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Urne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Urne wird sodann verschlossen.

Zu Nr. 2: Zulassen der Wahlbriefe

- Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstandes und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2 der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

  Nr. 2.2

- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmscheine und die Umschläge entnommen. Ist weder der Stimmschein, noch der Umschlag zu beanstanden, wird der Umschlag in die Urne gelegt und der Stimmschein gesammelt.

- Stimmscheine, die in das Verzeichnis der für ungültig erklärter Stimmscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.4.2 der Abstimmungsniederschrift zurückgewiesenen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigefügt. **Nr. 2.4.2**

Zu Nr. 3 und 4: Zählen der Umschläge und Stimmscheine
Auswerten der Stimmzettel, Schnellmeldung

- Die **Urne** wird geöffnet und die Umschläge entnommen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.

- Für die Ermittlung der **Zahl der Abstimmenden** zählt der Wahlvorstand die Umschläge; die Zahl wird in Nr. 3.1 und 4.1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Stimmscheine wird in Nr. 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 *(Zahl der Umschläge)* von der Zahl in Nr. 3.2 *(Zahl der abgegebenen Stimmscheine)* unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. **Nr. 3.1-3.3**

- Die Umschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.

- Der Wahlvorstand sortiert die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Kriterien:

  Stapel 1 Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung,

  Stapel 2 Stimmzettel mit Einzelabstimmungen sowie Einzelabstimmungen und einheitlicher Abstimmung,

  Stapel 3 Zweifelsfrei ungültige Stimmen und leer abgegebene Umschläge,

  Stapel 4 Stimmzettel und Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben und Umschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

- Die **einzelnen Stapel** werden vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle jeweils zweifach **gezählt** und die Zahlen unter Nr. 4.2, Stapel 1 bis 4, Spalte 1, *(Ergebnis der Zählung)* der Abstimmungsniederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt. **Nr. 4.2**

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel und Umschläge in **Stapel 4** beschließt der Wahlvorstand; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ihre Zahlen zu denen der betroffenen Stapel 1 bis 3 *(Nr. 4.2, Spalten 2 und 3)* addiert. **Nr. 4.2**

  Vorsicht: Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift.

- **Stapel 1** wird danach vom Wahlvorstand nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen sortiert und jeder Stapel ebenfalls zweifach durchgezählt; die Zahlen werden unter Nr. 4.3 in der Abstimmungsniederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt und sagt laut an, ob es sich um „Ja“- oder „Nein“-Stimmen handelt. **Nr. 4.3**

- Bei Stimmzetteln in **Stapel 3,** bei Stimmzetteln, die nach einem Beschluss des Wahlvorstandes keine gültigen Stimmen enthalten ***(ungültige** Stimmzettel)* und bei leer abgegebenen Umschlägen sagt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher laut an, dass diese Stimmen ungültig sind.

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle gemeldet.

- Wurde für die Zählung der Stimmen ein Auszählungswahlvorstand bestellt, setzt dieser die Stimmermittlung am Tag nach der Abstimmung fort. Sofern kein Auszählungswahlvorstand bestellt wurde, kann der Wahlvorstand
  - die Stimmermittlung sofort weiterführen oder
  - beschließen, die Stimmermittlung zu unterbrechen und an einem anderen Ort fortzuführen oder
  - beschließen, die Stimmermittlung am Tag nach der Abstimmung fortzusetzen.

  Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist in Nr. 6 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

Zu Nr. 9: Zählen der Stimmen

- Der Auszählungswahlvorstand erhält für die Ermittlung des Wahlergebnisses die **Wahlunterlagen** vom Gemeindevorstand ausgehändigt.

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Auszählung damit, dass sie oder er die - **neuen - Mitglieder des Wahlvorstandes** auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist. Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben.
  Hilfskräfte, die für den Auszählungswahlvorstand zugezogen und in der Anlage 1 zur Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, werden ebenfalls auf diese Verpflichtung hingewiesen.

  Anlage 1

- Während der Stimmermittlung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.

- Für die Auszählung der Stimmen **verteilt** die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelstapel aus dem **Paket 2** (Stapel 2) auf die einzelnen beisitzenden Personen; wenn Arbeitsgruppen gebildet werden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.

- Der Wahlvorstand **ermittelt für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz** die auf dieses entfallenen **gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen** wie folgt:

  Wenn das **Zählen mit Zähllisten** erfolgt, prüft ein Mitglied des Wahlvorstandes die Stimmzettel und sagt zu jedem Gesetz laut an, ob es eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme erhalten hat. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnet auf der Zählliste bei dem jeweiligen Gesetz die „Ja“- oder „Nein“-Stimme und wiederholt laut das Gesetz und die Art der zugeteilten Stimme. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwacht die Prüfung der Stimmzettel, das Zählen der Stimmen und das Führen der Zählliste. Wurde für ein Gesetz weder eine „Ja“- noch eine „Nein“-Stimme abgegeben, ist die nicht abgegebene Stimme ungültig und bei dem Gesetz entsprechend zu vermerken.

Erfolgt die Stimmermittlung im **automatisierten Verfahren**, wird die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüft das ordnungsgemäße Erfassen der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthalten, werden nummeriert.

- Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen **Anlass zu Bedenken** geben, werden zunächst ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen muss der Wahlvorstand **beschließen**. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt dann die Entscheidung mündlich bekannt; sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die gültigen Stimmen werden danach auf die jeweiligen zur Abstimmung stehenden Gesetze verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließt, werden der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

  Ebenso wird mit den als Anlagen zur Abstimmungsniederschrift beigefügten Stimmzetteln verfahren, über die der Wahlvorstand am Abstimmungsabend als dem Stapel 2 zugehörig entschieden hat.

- Die **Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel** aus Nr. 4.3 Stapel 3 der Niederschrift wird in den Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme I übertragen. Sind darüber hinaus nach Maßgabe des Beschlusses eines Wahlvorstandes Stimmzettel ungültig, wird deren Anzahl in Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme II und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel in der Spalte „Summe“ eingetragen.

  Nr. 10.2.1.1

- Die Schriftführerin oder der Schriftführer **addiert** die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren **für jedes Gesetz festgehaltenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen in der Anlage 2** zur Niederschrift.

  Anlage 2

- Die **Zahl der** für jedes Gesetz abgegebenen **„Ja“- und „Nein“-Stimmen durch Stimmzettel mit der ausschließlichen Kennzeichnung der einheitlichen Abstimmung** wird in der Anlage 2 zur Wahlniederschrift wie folgt ermittelt:

  Anlage 2

  Für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz wird die Zahl der unverändert angenommenen Stimmzettel aus Nr. 4.4 übernommen und in der Spalte 7 „unverändert angenommene Stimmzettel“ eingetragen.

  Die Eingabe der Zahl der für jedes Gesetz abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen durch Stimmzettel mit der ausschließlichen Kennzeichnung der einheitlichen Abstimmung erfolgt im automatisierten Verfahren auf Ansage durch die Schriftführerin oder den Schriftführer.

- Durch Addition der „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen wird das Ergebnis für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz ermittelt.

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.

Anlage 14.1 StO (zu § 16 Abs. 8,19 Abs. 5 der Stimmordnung)

Gemeinde / Stadt	Stimmkreis
Kreis	Stimmbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der

Volksabstimmungen über ☐ Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung

am ☐ im Stimm- und Briefabstimmungsbezirk

1 Wahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Schriftführerin oder Schriftführer von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Dem Wahlvorstand obliegen gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Abstimmungstag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

1.3 ☐ Im Stimmbezirk befindet sich eine Einrichtung, für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen ist; die näheren Angaben sind in der **Anlage 2** enthalten.

☐ Es handelt sich bei dem Stimmbezirk um einen Sonderstimmbezirk, in dem sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer begeben hat; die Angaben hierzu sind in der **Anlage 2** enthalten.

2.1 Abstimmungshandlung

2.1.1 Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung

☐ waren nicht zu berichtigen. ☐ sind berichtigt worden.

2.1.2 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhrzeit ☐ begonnen.

2.1.3 Als besondere Vorkommnisse während der Abstimmungshandlung waren zu verzeichnen:

2.1.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher erklärte die Abstimmung um Uhrzeit ☐ für geschlossen.

2.2 Zulassen der Wahlbriefe

2.2.1 **Es liegt / liegen vor**

☐ eine Mitteilung, dass kein Stimmschein für ungültig erklärt worden ist.

Anzahl ☐ Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Stimmscheine.

2.2.2 **Zahl der Wahlbriefe**

beim Zusammentreten des Wahlvorstandes vorhanden	
nachträglich von der Gemeindebehörde überbracht	
insgesamt	

2.2.3 ☐ Beim Öffnen der Wahlbriefe sowie der Entnahme von Stimmscheinen und Umschlägen, wurden **keine Wahlbriefe beanstandet** (weiter mit 3)

2.2.4	Zahl der insgesamt **beanstandeten Wahlbriefe**	
2.2.4.1	Durch Beschluss wurden **zugelassen**	

2.2.4.2 Durch Beschluss wurden Wahlbriefe **zurückgewiesen**, weil

Z 1	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegen hat,	
Z 2	weder der Wahlbriefumschlag noch der Umschlag verschlossen war,	
Z 3	dem Wahlbriefumschlag kein Umschlag beigefügt war,	
Z 4	der Wahlbriefumschlag mehrere Umschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthalten hat,	
Z 5	die oder der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,	
Z 6	kein amtlicher Umschlag benutzt worden war,	
Z 7	ein Umschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	
	Insgesamt	

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift als Anlage/n [ ] beigefügt.

3 Zählen der Stimmzettel

3.1	Zahl der Stimmzettel		
	Zahl der leer abgegebenen Umschläge und der Umschläge mit mehreren Stimmzetteln		
	Zusammen *(gleichzeitig Zahl der Abstimmenden)*	Kennbuchstabe **B**	
3.2	Zahl der Stimmabgabevermerke		
3.3	Zahl der Personen, die mit Stimmschein gewählt haben	Kennbuchstabe **B 1**	
3.4	Die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 plus 3.3		
	weicht aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.1 ab:		

4 Auswertung der Stimmzettel *(Schnellmeldung)*

4.1	**A 1 + A 2**	Stimmberechtigte insgesamt *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*	
4.2	**B**	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.1 übernehmen)*	

4.3 **Zahl der Stimmzettel**

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 4	**Addition 1 + 2 Gesamt**
		1	2	**3**
Stapel 1	Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung			
Stapel 2	Stimmzettel mit Einzelabstimmungen sowie Einzelabstimmungen und einheitlicher Abstimmung			
Stapel 3	Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel und leer abgegebene Umschläge			
Stapel 4	Stimmzettel und/oder Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben und/oder Umschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten. *(nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1 bis 3 aufteilen)*			
Summe *(muss mit **B** übereinstimmen!)*				

4.4 **Von den Stimmzetteln aus Stapel 1 *(Nr. 4.2, Spalte 3)* fielen auf:**

„Ja“-Stimmen	
„Nein“-Stimmen	
Summe *(muss mit Nr. 4.3 Stapel 1, Spalte 3, übereinstimmen)*	

4.5 ☐ Stimmzettel oder Umschläge, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat (Stapel 4), wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

5

Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

6

☐ Für die Zählung der Stimmen ist ein Auszählungswahlvorstand bestellt, der die Stimmermittlung am Tag nach dem Abstimmungstag fortsetzt *(weiter mit Nr. 7).*

☐ Für die Zählung der Stimmen ist kein Auszählungswahlvorstand bestellt; der Wahlvorstand

☐ nahm die Stimmermittlung ohne Unterbrechung vor *(weiter mit Nr. 9).*

☐ beschloss, die Stimmermittlung zu vertagen und am Tag nach dem Abstimmungstag fortzusetzen *(weiter mit Nr. 7).*

7 Vorläufiger Abschluss der Abstimmungsniederschrift

7.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand mit Aufgaben eines Briefwahlvorstandes“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

7.2 Die vorstehende Abstimmungsniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

7.3 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes (Familienname/n, Vorname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

8 Verpacken der Unterlagen

8.1 Der Gemeindebehörde wurde übergeben:

8.1.1 diese Abstimmungsniederschrift mit

☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)

☐ Anlage 2 (beweglicher Wahlvorstand/Sonderstimmbezirk)

Zah Stimmzetteln und Umschlägen, über die Beschluss gefasst wurde

Zah zurückgewiesenen Wahlbriefe

8.1.2 Stimmzettelpakete (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

☐ Paket 1 (Stimmzettel Stapel 1, nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen getrennt)

☐ Paket 2 (Stimmzettel Stapel 2)

☐ Paket 3 (Stimmzettel und leer abgegebene Wahlumschläge Stapel 3)

8.1.3 eingenommene Stimmscheine (verpackt, versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen)

8.1.4 ☐ das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Stimmscheine für ungültig erklärt worden sind.

☐ die Urne mit Verschlussmaterial

☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

8.2 Von der Gemeindebehörde wurden die in Nr. 7.1 genannten Unterlagen um Uhrzeit übernommen.

Name, Unterschrift

9 Zählen der Stimmen

9.1 Das Zählen der Stimmen wurde vorgenommen

☐ vom Wahlvorstand

☐ am Abstimmungstag

☐ am ;

es ergaben sich folgende Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Wahlvorstandes:

1. Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	4. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2. Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	5. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3. Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	6. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	7. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	8. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	9. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

9.2 ☐ vom Auszählungswahlvorstand – im Folgenden ebenfalls „Wahlvorstand“ genannt – waren zu der Auszählung am [ ] erschienen:

1. Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	4. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2. Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	5. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3. Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	6. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	7. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	8. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	9. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

9.3 Der Wahlvorstand hat sich am [ ] am [ ] am [ ] vertagt.

9.4 ☐ Für die Auszählung waren **keine** Arbeitsgruppen gebildet.

☐ Für die Auszählung waren [ ] Arbeitsgruppen gebildet.

Die Arbeitsgruppen setzten sich wie folgt zusammen:

Arbeitsgruppe 1

Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)
Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)

Arbeitsgruppe 2

Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)
Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)

Arbeitsgruppe 3

Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)
Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)	Listenführer von Stimmzettel Nr._____ bis Nr. _____ (Familienname, Vorname)

9.5 ☐ Hilfskräfte für den Auszählungswahlvorstand waren zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

10 Abstimmungsergebnis

10.1 **Abstimmende**

B	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.1 übernehmen)*	

10.2 **Stimmen für die einzelnen Gesetze**

10.2.1 **Ungültige Stimmen**

10.2.1.1

	Zwischensumme (ZS) I (4.3, Stapel 3, Spalte 3)	Zwischensumme (ZS) II (Beschlüsse des Auszählungswahlvorstands)	Summe (für jedes Gesetz übernehmen)
	1	2	3
Aus der ausschließlich einheitlichen Abstimmung			

10.2.1.2

Aus der Auszählung von Stapel 2		ZS I	ZS II (aus Nr. 10.2.1.1 übernehmen)	Summe Sp. 1 und 2
C 1	Artikel a – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
C 2	Artikel b – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
C 3	Artikel c – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
C 4	Artikel d – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 5	Artikel e – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 6	Artikel f – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 7	Artikel g – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			
C 8	Artikel h, i, j – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel			

10.2.2 **Gültige Stimmen**

10.2.2.1 Aus der ausschließlich einheitlichen Abstimmung

ZS I (aus 4.3 Stapel 1 Spalte 3 übernehmen)	
ZS II (Beschlüsse des Auszählungswahlvorstands)	
Summe	
davon	
„Ja“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)	
„Nein“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)	

10.2.2.2

Aus der Auszählung von Stapel 2		„Ja“-Stimmen	„Nein-Stimmen
D 1	Artikel a – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 2	Artikel b – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 3	Artikel c – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 4	Artikel d – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 5	Artikel e – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 6	Artikel f – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 7	Artikel g – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 8	Artikel h, i, j – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		

10.2.2.3 **Gültige Stimmen insgesamt**
(„Ja“- und „Nein“-Stimmen aus 10.2.2.1 plus 10.2.2.2)

		ausschließlich einheitliche Abstimmung (10.2.2.1)		aus Stapel 2 (10.2.2.2)		Summe	
		„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen
D1	Artikel a – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 2	Artikel b – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 3	Artikel c – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 4	Artikel d – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 5	Artikel e – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 6	Artikel f – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 7	Artikel g – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 8	Artikel h, i, j – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						

10.3 Die für die einzelnen Gesetze abgegebenen gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen ergeben sich aus der **Anlage 3** zur Niederschrift (§ 19 Abs. 8 Nr. 3 der Stimmordnung) und den ebenfalls beigefügten Zähllisten.

10.4 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand zusätzlich zu dem unter Nr. 4.4 genannten Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern ☐ bis ☐ der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

11 Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

11.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand mit Aufgaben eines Briefwahlvorstandes“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

11.2 Als besondere Vorkommnisse, einschließlich der in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, waren zu verzeichnen:

11.3 Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 10 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 10 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

11.4 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

		Die übrigen beisitzenden Mitglieder
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	1.	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	2.	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	3.	
	4.	
	5.	
	6.	

11.5 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

11.6 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

☐ die unter Nr. 8.1 beschriebenen Anlagen und Unterlagen

☐ die Anlage 3 zur Niederschrift (§ 19 Abs. 8 der Stimmordnung)

☐ bei Einsatz eines automatisierten Verfahrens zur Stimmermittlung alle aus dem Verfahren erzeugten Ausdrucke.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher (Unterschrift)

11.7 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 11.6 genannten Unterlagen am Datum um Uhrzeit übernommen.

Name, Unterschrift

Anlage 14.1 StO (Anlage 1)

Anlage 1

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Volksabstimmungen über ☐ Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung

am ☐ **im Stimm- und Briefabstimmungsbezirk**

Hilfskräfte des Wahlvorstandes

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Hilfskräfte des Auszählungswahlvorstandes

Als Hilfskräfte für die **Arbeitsgruppe 1** waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte für die **Arbeitsgruppe 2** waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte für die **Arbeitsgruppe 3** waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 2

(Wahlvorstände in Sonderstimmbezirken und für bewegliche Wahlvorstände)

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Volksabstimmungen über ☐ Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung am ☐ im Stimm- und Briefabstimmungsbezirk

☐ **Beweglicher Wahlvorstand**

Im Stimmbezirk befindet sich
das - kleinere Krankenhaus / Alten- oder Pflegeheim / Kloster / die sozialtherapeutische Anstalt / die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das/die die Gemeindebehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat.

Zusammensetzung

für			
1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

für			
1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

☐ **Sonderstimmbezirk**

Bei dem Stimmbezirk handelt es sich um einen Sonderstimmbezirk, für den die Gemeindebehörde die Abstimmungszeit von

☐ bis ☐ festgelegt hat. Zu den Stimmberechtigten haben sich begeben

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	3.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	4.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Die Abstimmungshandlung, die Verwahrung der Urne nebst Unterlagen sowie die Vermischung der Stimmzettel sind wie in der „Anleitung für den Wahlvorstand mit Aufgaben eines Briefwahlvorstandes“ beschrieben erfolgt.

Anlage 14.1 StO (Anlage 3)

Stimmbezirk

Anlage 3 zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Volksabstimmungen über [ ] Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung am [ ] im Stimm- und Briefabstimmungsbezirk

Lfd. Nr.:	Kurzbezeichnung:

Lfd. Nr.		Zählliste 1 [1]	Zählliste 2 [1]	Zählliste 3 [1]	Summe aus Sp. 3 + 4 + 5	unverändert angenommene Stimmzettel [2]	**Summe** aus Sp. 6 + 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	„Ja“-Stimmen						
2	„Nein“-Stimmen						
3	Ungültige Stimmen						
					Gesamtsumme [3]		

Ort:	Datum:

Unterschriften des Wahlvorstandes: [3]

		weitere beisitzende Mitglieder	
Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Stellvertreterin oder Stellvertreter		
	Schriftführerin oder Schriftführer		

[1] Bei Stimmermittlung im automatisierten Verfahren werden die erfassten Zahlen entsprechend übernommen.
[2] Die Zahlen werden aus Abschnitt 4.4 der Niederschrift für jedes Gesetz zur Änderung der Hessischen Verfassung übernommen.
[3] Mehrere Anlagen für dasselbe Gesetz miteinander verbinden, Gesamtsumme und Unterschriften auf dem letzten Blatt genügen.

Anlage 14.2 StO (zu § 16 Abs. 8, 19 Abs. 5 der Stimmordnung)

Anleitung für den Wahlvorstand mit Aufgaben eines Briefwahlvorstandes

Gleichzeitige Durchführung mehrerer Volksabstimmungen

- Stimm- und Briefabstimmungsbezirk -

Allgemeines

Der allgemeine Wahlvorstand nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahr; er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse im Stimm- und Briefabstimmungsbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im § 13 des Volksabstimmungsgesetzes i. V. m. den §§ 15, 16, 29, 31 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG), den §§ 5, 9 bis 16 und 19 der Stimmordnung und den §§ 22 bis 24 und 45 bis 65 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Abstimmungshandlung, das Zulassen der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse wird eine **Abstimmungsniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Abstimmungshandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Abstimmungsniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Abstimmungsniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

  Anlage 1

- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, des Landtagswahlgesetzes (LWG), der Stimmordnung, der Landeswahlordnung (LWO) und der Verfassung des Landes Hessen wird im Abstimmungsraum ausgelegt.

- Vor Beginn der Abstimmungshandlung stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Urne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Urne wird sodann verschlossen und darf bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

- Die Wahlzellen sind vorschriftsmäßig hergerichtet.

Zu Nr. 2.1: Abstimmungshandlung

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimmschein" oder den Buchstaben „S" einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.

  Nr. 2.1.1

Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtigt, wenn noch am Abstimmungstag Stimmscheine an erkrankte Stimmberechtigte erteilt werden.

- Während der Abstimmungshandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter anwesend sein.

- Möchten Abstimmende mit einem für den Stimmkreis gültigen Stimmschein im Abstimmungsraum abstimmen, so hat sich der Wahlvorstand durch einen Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Stimmschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Stimmschein nicht in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Stimmschein eingetragen.

- Ergeben sich bei der Abstimmungshandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.1.3 in der Abstimmungsniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

Nr. 2.1.3

Zu Nr. 2.2: Zulassen der Wahlbriefe

- Die beim Zusammentritt des Wahlvorstandes und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.1.2 der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmscheine und die Umschläge entnommen. Ist weder der Stimmschein, noch der Umschlag zu beanstanden, wird der Umschlag in die Urne gelegt und der Stimmschein gesammelt.

- Stimmscheine, die in das Verzeichnis der für ungültig erklärter Stimmscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.2.4.2 der Abstimmungsniederschrift zurückgewiesenen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Nr. 2.2.4.2

Zu Nr. 3 und 4: Zählen und Auswerten der Stimmzettel, Schnellmeldung

- Das Zählen und Auswerten der Stimmzettel erfolgt **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung. Bei dieser Tätigkeit sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.

- Die **Urne** wird geöffnet, die Stimmzettel und die Umschläge entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.

- Die **Umschläge** werden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und zu den anderen Stimmzetteln gelegt. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.

- Für die Ermittlung der **Zahl der Abstimmenden** zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Stimmscheine wird in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift einge-

Nr. 3.1-3.4

tragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 *(= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der abgegebenen Stimmscheine)* von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.4 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

- Danach **sortiert** der Wahlvorstand **die Stimmzettel** unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Kriterien:

  Stapel 1 Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung,

  Stapel 2 Stimmzettel mit Einzelabstimmungen sowie mit Einzelabstimmungen und einheitlicher Abstimmung,

  Stapel 3 Zweifelsfrei ungültige Stimmen und leer abgegebene Umschläge

  Stapel 4 Stimmzettel und Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben und Umschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

- Die **einzelnen Stapel** werden vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle jeweils zweifach **gezählt** und die Zahlen unter Nr. 4.3, Stapel 1, 2, 3 und 4, Spalte 1, *(Ergebnis der Zählung)* der Abstimmungsniederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt. **Nr. 4.3**

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel und Umschläge in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ihre Zahl zu denen der betroffenen Stapel 1, 2 und 3 *(Nr. 4.4, Spalten 2 und 3)* addiert. **Nr. 4.4**

  Vorsicht: Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.5). **Nr. 4.5**

- **Stapel 1** wird danach vom Wahlvorstand nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen **sortiert** und jeder Stapel ebenfalls zweifach durchgezählt; die Zahlen werden unter Nr. 4.4, in der Abstimmungsniederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt und sagt laut an, ob es sich um „Ja“- oder „Nein“-Stimmen handelt. **Nr. 4.4**

- Bei Stimmzetteln in **Stapel 3** und bei Stimmzetteln, die nach einem Beschluss des Wahlvorstandes keine gültigen Stimmen enthalten *(**ungültige** Stimmzettel)* sowie bei leer abgegebenen Umschlägen sagt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher laut an, dass diese Stimmen ungültig sind.

- Nach erfolgtem Zählen der Stimmzettel überträgt die Schriftführerin oder der Schriftführer aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die **Zahl der Stimmberechtigten** in Nr. 4.1 der Abstimmungsniederschrift *(„Stimmberechtigte insgesamt A 1 + A 2“)* und die Zahl der Abstimmenden insgesamt aus Nr. 3.1 in Nr. 4.2 der Abstimmungsniederschrift. **Nr. 4.1** **Nr. 4.2**

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle gemeldet.

- Wurde für das Zählen der Stimmen ein Auszählungswahlvorstand bestellt, setzt dieser die Stimmermittlung am Tag nach der Abstimmung fort. Sofern kein Auszählungswahlvorstand bestellt wurde, kann der Wahlvorstand
  - die Stimmermittlung sofort weiterführen,
  - beschließen, die Stimmermittlung zu unterbrechen und an einem anderen Ort fortzuführen oder

- beschließen, die Stimmermittlung am Tag nach der Abstimmung fortzusetzen.

Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist in Nr. 6 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

Zu Nr. 9: Zählen der Stimmen

- Der Auszählungswahlvorstand erhält für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses die **Abstimmungsunterlagen** von der Gemeindebehörde ausgehändigt.

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Auszählung damit, dass sie oder er die - **neuen - Mitglieder des Wahlvorstandes** auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist. Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben.
  Hilfskräfte, die für den Auszählungswahlvorstand zugezogen und in der Anlage 1 zur Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, werden ebenfalls auf diese Verpflichtung hingewiesen.

  Anlage 1

- Während der Stimmermittlung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sind.

- Für die Auszählung der Stimmen **verteilt** die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelstapel aus dem **Paket 2** (Stapel 2) auf die einzelnen beisitzenden Personen; wenn Arbeitsgruppen gebildet werden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.

- Der Wahlvorstand **ermittelt für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz** die auf dieses entfallenen **gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen** wie folgt:

  Wenn das **Zählen mit Zähllisten** erfolgt, prüft ein Mitglied des Wahlvorstandes die Stimmzettel und sagt zu jedem Gesetz laut an, ob es eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme erhalten hat. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnet auf der Zählliste bei dem jeweiligen Gesetz die „Ja“- oder „Nein“-Stimme und wiederholt laut das Gesetz und die Art der zugeteilten Stimme. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwacht das Prüfen der Stimmzettel, das Zählen der Stimmen und das Führen der Zählliste. Wurde für ein Gesetz weder eine „Ja“- noch eine „Nein“-Stimme abgegeben, ist die nicht abgegebene Stimme ungültig und bei dem Gesetz entsprechend zu vermerken.

  Erfolgt die Stimmermittlung im **automatisierten Verfahren**, wird die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüft das ordnungsgemäße Erfassen der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthalten, werden nummeriert.

- Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen **Anlass zu Bedenken** geben, werden zunächst ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen muss der Wahlvorstand **beschließen**. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt dann die Entscheidung mündlich bekannt; sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die gültigen Stimmen werden danach auf die jeweiligen zur Abstimmung stehenden Gesetze verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließt, werden der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

  Nr. 10.4

Ebenso wird mit den als Anlagen zur Abstimmungsniederschrift beigefügten Stimmzetteln verfahren, über die der Wahlvorstand am Abstimmungsabend als dem Stapel 2 zugehörig entschieden hat.

- Die **Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel** aus Nr. 4.3 Stapel 3 der Niederschrift wird nach Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme I übertragen. Sind darüber hinaus nach Maßgabe des Beschlusses eines Wahlvorstandes Stimmzettel ungültig, wird deren Anzahl in Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme II und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel in der Spalte „Summe“ eingetragen.

Nr. 10.3

- Die Schriftführerin oder der Schriftführer **addiert** die auf den Zählllisten bzw. im automatisierten Verfahren **für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz festgehaltenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die ungültigen Stimmen in der Anlage 3** zur Niederschrift.

Anlage 4

- Die **Zahl der** für jedes Gesetz abgegebenen **„Ja“- und „Nein“-Stimmen durch Stimmzettel mit der ausschließlichen Kennzeichnung der einheitlichen Abstimmung** wird in der Anlage 3 zur Wahlniederschrift wie folgt ermittelt:

Anlage 4

  Für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz wird die Zahl der unverändert angenommenen Stimmzettel aus Nr. 4.4 übernommen und in der Spalte 7 „unverändert angenommene Stimmzettel“ eingetragen.

  Die Eingabe der Zahl der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen durch Stimmzettel mit der ausschließlichen Kennzeichnung der einheitlichen Abstimmung erfolgt im automatisierten Verfahren auf Ansage durch die Schriftführerin oder den Schriftführer.

- Durch Addition der „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen wird das Ergebnis für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz ermittelt.

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.

Zu Nr. 1.3 und Anlage 2: bewegliche Wahlvorstände und Sonderstimmbezirke

- Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

- Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmscheine auf zweierlei Weise: Hinsichtlich der Stimmberechtigten, denen Stimmscheine nach § 14 LWO erteilt worden sind (stimmberechtigte Patienten und Beschäftigte aus der Gemeinde), liegt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine vor. Bei Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden des Stimmkreises erfolgt ein Anruf bei der ausstellenden Gemeindebehörde; die Telefonnummer befindet sich auf dem Stimmschein.

  Nach Prüfung der Stimmscheine legen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Urne. Soweit eine oder einer der Abstimmenden es wünscht, legt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Urne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmt die Stimmscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Urne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier wird die verschlossene Urne bis zum Schluss der Abstimmungszeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes gehalten.

- Im Sonderstimmbezirk kann sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Stellvertreter mit zwei Beisitzern in die Krankenzimmer begeben und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.

- Zu Beginn der Zählung der Stimmzettel (Nr. 3 der Niederschrift) werden die Stimmzettel der beweglichen Urne mit denen der allgemeinen Urne vermischt.

Anlage 15 StO (zu § 17, § 19 Abs. 5 der Stimmordnung)

Stimmkreis

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Volksabstimmungen über ☐ Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung im Stimmkreis

1 Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Volksabstimmungen am ☐ im Stimmkreis trat heute nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

1.1 Es waren als Mitglieder erschienen:

	Familienname, Vorname, Wohnort	
1.		als Vorsitzende oder Vorsitzender
2.		als beisitzendes Mitglied
3.		als beisitzendes Mitglied
4.		als beisitzendes Mitglied
5.		als beisitzendes Mitglied
6.		als beisitzendes Mitglied
7.		als beisitzendes Mitglied

Ferner waren zugezogen:

		als Schriftführerin oder Schriftführer
und		
		als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Stimmordnung i. V. m. § 21 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden.

2 Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wies die beisitzenden Mitglieder, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Hilfskräfte, die erstmals an der Sitzung des Kreiswahlausschusses teilnahmen, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.

3 Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter berichtete über das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und legte dem Wahlausschuss alle diesbezüglichen Unterlagen mit der als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Volksabstimmungen im Stimmkreis vor.

4 Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt Zahl Abstimmungsniederschriften und die als Anlagen beigefügten Zusammenstellungen der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden sowie ggf. Kreisen.

4.1 Dabei ergaben sich

☐ keine Beanstandungen; Berichtigungen waren nicht erforderlich.

4.2 ☐ Der Kreiswahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift/en.

4.3 ☐ Der Kreiswahlausschuss beschloss in folgenden Fällen abweichend von den Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen:

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift/en sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.

5 Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich der Ergebnisse der Briefabstimmung ergab folgende Gesamtergebnisse für den Stimmkreis:

Kennbuchstabe		
5.1 A	Stimmberechtigte	
B	Abstimmende insgesamt.	

5.2 Ungültige Stimmen

		Zahl der ungültigen Stimmen
C 1	Artikel a – Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel	
C 2	Artikel b- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel	
C 3	Artikel c- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel	
C 4	Artikel d- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel	
C 5	Artikel e- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel	
C 6	Artikel f- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel	
C 7	Artikel g- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel	
C 8	Artikel h. i. j- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel	

5.3 Gültige Stimmen

		„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen
D 1	Artikel a- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		
D 2	Artikel b- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		
D 3	Artikel c- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		
D 4	Artikel d- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		
D 5	Artikel e- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		
D 6	Artikel f- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		
D 7	Artikel g- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		
D 8	Artikel h, i, j- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel		

6 Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellungen nach dem Muster der Anlage 5 zur Stimmordnung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen, Gemeinden und Kreisen von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, von den beisitzenden Mitgliedern und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.

7 Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gab die Abstimmungsergebnisse des Stimmkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und den beisitzenden Mitgliedern genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Anlage 16.1 StO (zu § 18, § 19 Abs. 5 der Stimmordnung)

Gemeinde / Stadt	Stimmkreis
Kreis	Stimmbezirk

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der

Volksabstimmungen über ☐ Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung

am ☐ im Stimmbezirk

unter Verwendung eines Wahlgerätes

1 Wahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Abstimmungstag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

2 Abstimmungshandlung

2.1 Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung

☐ waren nicht zu berichtigen.

☐ sind berichtigt worden.

2.2 Die Abstimmung wurde mit einem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.
ggf. Hardwareversion	ggf. Softwareversion

durchgeführt.

2.3 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhrzeit begonnen.

2.4 Besondere Vorkommnisse während der Abstimmungshandlung:

2.4.1 ☐ Funktionsstörungen am Wahlgerät, die der Wahlvorstand selbst beheben konnte:

Beschreibung, Ausfallzeit

2.4.2 ☐ Funktionsstörungen am Wahlgerät, die der Wahlvorstand **nicht** beheben konnte:

Beschreibung, Ausfallzeit

☐ Fortsetzung mit einem zweiten Wahlgerät *(mit neuer Niederschrift)*

☐ Fortsetzung mit Stimmzetteln *(mit neuer Niederschrift)*

2.4.3 Sonstige besondere Vorkommnisse:

Beschreibung, Zeit

2.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher erklärte die Abstimmung um ☐ Uhr für geschlossen.

3 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

3.1	Zahl der vom Wahlgerät angezeigten Abstimmenden		
3.2	Zahl der Stimmabgabevermerke		
3.3	Zahl der Personen, die mit Stimmschein abgestimmt haben	Kennbuchstabe **B 1**	
3.4	Summe aus Nr. 3.1 und 3.2 *(gleichzeitig Zahl der Abstimmenden)*	Kennbuchstabe **B**	

Die Zahl aus 3.4 wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.1 ab:

3.5

	Zahl der vom Wahlgerät angezeigten abgegebenen Stimmen	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Stimmen (aus der Zählliste)	Stimmen insgesamt
	1	2	3
Artikel a- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
Artikel b- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
Artikel c- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
Artikel d- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
Artikel e- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
Artikel f- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
Artikel g- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			
Artikel h, i. j- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -			

Die Zahl aus 3.5, Spalte 3 wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.4 ab:

4 Abstimmungsergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 **Stimmberechtigte, Abstimmende**

A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*	
B	Abstimmende insgesamt *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	
B 1	Abstimmende mit Stimmschein *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	

4.2 **Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk**

Wahlgerät Typ:	Fabrik-Nr.

4.2.1 **Ungültige Stimmen**
(Summe aus Nr. 3.5, Spalte2 und der am Wahlgerät abgelesenen Zahl)

C 1	Artikel a- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -	
C 2	Artikel b- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -	
C 3	Artikel c- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -	
C 4	Artikel d- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -	
C 5	Artikel e- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -	
C 6	Artikel f- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -	
C 7	Artikel g- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -	
C 8	Artikel h, i, j- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -	

4.2.2 **Gültige Stimmen**

		Zahlen am Schluss der Abstimmungshandlung	
		„Ja-Stimmen“	„Nein“-Stimmen
D 1	Artikel a- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 2	Artikel b- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 3	Artikel c- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 4	Artikel d- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 5	Artikel e- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 6	Artikel f- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 7	Artikel g- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		
D 8	Artikel h, i, j- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -		

5. **Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung**

5.1 **Versicherung**
Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand unter Verwendung eines Wahlgerätes“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

5.2 Als besondere Vorkommnisse, einschließlich der in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse sind zu verzeichnen:

Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstands

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

		Die übrigen beisitzenden Mitglieder
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	1.	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	2.	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	3.	
	4.	
	5.	
	6.	

5.4 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerte/n die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6. Verpacken und Übergabe der Unterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

6.1.1 diese Abstimmungsniederschrift mit

☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)

☐ Anlage 2 (Abstimmungsergebnis bei Fortsetzung mit einem zweiten Wahlgerät)

☐ Anlagen ☐ bis ☐ (die aus dem Verfahren erzeugten Prüf- und Ergebnisausdrucke)

6.1.2 ☐ eingenommene Stimmscheine, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigefügt sind (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

6.1.3 ☐ das Wählerverzeichnis

☐ das Verzeichnis der Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Stimmscheine erteilt worden sind

☐ die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen

☐ das/die Wahlgeräte mit dem/den herausnehmbaren Stimmenspeichern, den Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör

☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher *(Unterschrift)*

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am Datum um Uhrzeit übernommen.

Name, Unterschrift

Anlage 16.1 StO (Anlage 1)

Anlage 1

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung über [ ] Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung am [ ] im Stimmbezirk unter Verwendung eines Wahlgeräts

Hilfskräfte des Wahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 16.1 StO (Anlage 2)

Anlage 2

zur Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Volksabstimmungen über ☐ Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung

am ☐ **im Stimmbezirk** ☐

unter Verwendung eines Wahlgerätes

Abstimmungsergebnisse bei Ausfall eines Wahlgerätes und Fortsetzung der Wahl mit einem zweiten Wahlgerät

4 Abstimmungsergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 **Stimmberechtigte, Abstimmende:**

A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte: *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*		
	Abstimmende *(Erstgerät)*: *(aus der Niederschrift-Erstgerät, Nr. 3.3 übernehmen)*		
	Abstimmende *(Zweitgerät)*: *(aus dieser Niederschrift, Nr. 3.3 übernehmen)*		
B	Abstimmende insgesamt:		
	darunter Abstimmende mit Stimmschein: *(aus der Niederschrift-Erstgerät, Nr. 3.2 übernehmen)*		
	darunter Abstimmende mit Stimmschein: *(aus dieser Niederschrift, Nr. 3.2 übernehmen)*		
B 1	darunter Abstimmende mit Stimmschein insgesamt:		

4.2 **Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk**

4.2.1 **Ungültige Stimmen**
(Summe aus Nr. 3.5, Spalte2 und der am Wahlgerät abgelesenen Zahl)

		Ungültige Stimmen Erstgerät	Ungültige Stimmen Zweitgerät	Ungültige Stimmen aus Nr. 3.5, Spalte 2	Summe
C 1	Artikel a- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -				
C 2	Artikel b- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -				
C 3	Artikel c- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -				
C 4	Artikel d- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -				
C 5	Artikel e- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -				
C 6	Artikel f- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -				
C 7	Artikel g- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -				
C 8	Artikel h, i, j- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -				

4.2.2 **Gültige Stimmen**

		Zahlen am Schluss der Abstimmungshandlung					
		Erstgerät		Zweitgerät		Summe	
		„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen	„Ja“-Stimmen	„Nein“-Stimmen
D 1	Artikel a- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 2	Artikel b- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 3	Artikel c- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 4	Artikel d- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 5	Artikel e- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 6	Artikel f- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 7	Artikel g- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						
D 8	Artikel h, i, j- Kurzbezeichnung lt. Stimmzettel -						

Anlage 16.2 StO (zu § 18, § 19 Abs. 5 der Stimmordnung)

Anleitung für den Wahlvorstand

Gleichzeitige Durchführung mehrerer Volksabstimmungen

- Stimmbezirk -

unter Verwendung eines Wahlgerätes

Allgemeines

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Volksabstimmungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in der Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Wahlen und Abstimmungen (Wahlgeräteverordnung – WahlGV) sowie im § 13 des Volksabstimmungsgesetzes i. V. m. den §§ 15, 16, 29, 31, 33, 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG), den §§ 5, 9 bis 14 und 19 der Stimmordnung und den §§ 22, 24, 45 bis 56, 58 bis 63 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird eine **Abstimmungsniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Abstimmungshandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Wird die Volksabstimmung mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, muss jeweils eine neue Niederschrift ausgefüllt werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Abstimmungsniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Abstimmungsniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

  Anlage 1

- Die von der Gemeindebehörde mitgelieferten Abdrucke des Volksabstimmungsgesetzes, des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung, der Landeswahlordnung, der Wahlgeräteverordnung, der Verfassung des Landes Hessen, Exemplare der Bedienungsanleitung sowie einer Baugleichheitserklärung werden im Abstimmungsraum ausgelegt.

- Vor Beginn der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, ob die Wahlzellen mit Wahlgeräten ausgestattet sind und sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden, insbesondere dass
  - die von der Gemeindebehörde nach Feststellung der Funktionsfähigkeit der Geräte vorgenommene Versiegelung unberührt ist,
  - der Inhalt der gerätespezifischen Darstellung der Abstimmungsfrage mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,
  - eine Abbildung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Seite des Wahlgerätes einschließlich der gerätespezifischen Darstellung des Stimmzettels sowie eine Anleitung zur Stimmabgabe an dem Wahlgerät im Abstimmungsraum aufgehängt war,
  - sämtliche Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
  - nicht benötigte Speichervorrichtungen gegen eine Stimmabgabe gesperrt sind und
  - die zur Aufnahme von Marken bestimmte Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung der Wahlgeräte Marken verwendet werden.

Sofern für die Überprüfung des Wahlgerätes auch ein Prüfausdruck beigefügt wurde, werden die Angaben des Wahlgerätes mit dem Ausdruck verglichen; der Prüfausdruck wird der Niederschrift beigefügt.

- Die Wahlgeräte oder deren Speichervorrichtungen werden durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher verschlossen. Je einen Schlüssel der Wahlgeräte nimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

- Die Wahlzellen sind vorschriftsmäßig hergerichtet und die Wahlgeräte so aufgestellt, dass jede und jeder Abstimmende die Stimme unbeobachtet abgeben kann.

Zu Nr. 2: Abstimmungshandlung

- Die Abstimmungshandlung ist **öffentlich**.

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk ”Stimmschein” oder den Buchstaben „S” einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet. **Nr. 2.1**
  Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtigt, wenn noch am Abstimmungstag Stimmscheine an erkrankte Stimmberechtigte erteilt werden.

- Während der Abstimmungshandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter anwesend sein.

- Möchten Abstimmende mit einem für den Stimmkreis gültigen Stimmschein im Abstimmungsraum abstimmen, so hat sich der Wahlvorstand durch einen Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Stimmschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Stimmschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Stimmschein eingetragen.

- Während der Abstimmungshandlung überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein dazu von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen der Wahlgeräte, ob die Abstimmenden die Stimmen abgegeben haben und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt sind. Unterbleibt die Abgabe der Stimmen, so wird der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtabstimmende“ oder „Nichtabstimmender“ oder „N“ eingetragen.

- Werden an einem Wahlgerät während der Abstimmung **Funktionsstörungen** angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so können solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung behoben werden. Sollte dieses nicht möglich sein, ist das funktionsunfähige Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren; die Störung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand ermittelt durch Zählung der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Stimmscheine die Zahl der Abstimmenden und vermerkt diese in Nr. 3.1 bis 3.3 der Niederschrift; die Niederschrift selbst wird erst nach Schluss der Abstimmungshandlung abgeschlossen. Für die Fortführung der Abstimmung gilt Folgendes: **Nr. 2.4** **Nr. 3.1-3.3**

  Der Wahlvorstand kann

  - die **Fortsetzung der Abstimmung mit einem anderen Wahlgerät** beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Abstimmungsgeheimnisses möglich ist. In diesem Fall muss das Ersatzwahlgerät ent-

sprechend den obigen Ausführungen in dem für den Beginn der Abstimmung ordnungsgemäßen Zustand sein und entsprechend dem amtlichen Stimmzettel in einer gerätespezifischen Darstellung beschriftet sein. Über die Fortführung der Abstimmung mit einem Ersatzwahlgerät ist eine neue Niederschrift *(Vordruck Anlage 16.1 StO)* aufzunehmen. In Nr. 3.1 bis 3.3 der Niederschrift über das Ersatzwahlgerät wird nur die Zahl der Abstimmenden vermerkt, die an der Abstimmung mit diesem Gerät teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Abstimmung mit dem ausgefallenen Wahlgerät und der Abstimmung mit dem Ersatzwahlgerät werden auf der Anlage 2 der Niederschrift für das Ersatzwahlgerät zusammengeführt und vom Wahlvorstand als Ergebnis im Stimmbezirk festgestellt; die Niederschrift für das ausgefallene Gerät ist der Niederschrift für das Ersatzwahlgerät beizufügen.

Nr. 3.1-3.3

Anlage 2

- die **Abstimmung nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortsetzen**. In diesem Fall ist über die Fortführung der Abstimmung mit Stimmzetteln eine neue Niederschrift *(Vordruck Anlage 11.1 StO)* aufzunehmen. In Nr. 3.1 der Niederschrift Anlage 11.1 StO wird die Zahl der Abstimmenden vermerkt, die an der Abstimmung mit Stimmzetteln teilgenommen haben; in Nr. 3.3 wird die Zahl der Abstimmenden vermerkt, die ab Ausfall des Wahlgerätes mit Stimmschein gewählt haben. Die Ergebnisse der Abstimmung mit dem ausgefallenen Wahlgerät und der Abstimmung mit Stimmzetteln werden auf der Anlage 3 der Niederschrift Anlage 11.1 StO zusammengefasst und vom Wahlvorstand als Ergebnis im Stimmbezirk festgestellt; die Niederschrift Anlage 16.1 StO wird der Niederschrift Anlage 11.1 StO als Anlage beigefügt.

Vordruck 11.1 StO Anlage 3

- Ergeben sich bei der Abstimmungshandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.4.3 in der Abstimmungsniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

Nr. 2.4.3

- Um 18 Uhr gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Ende der Abstimmungszeit bekannt. Danach werden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wird solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Abstimmenden die Stimmen abgegeben hat. Sodann wird der Zugang zum Abstimmungsraum wieder geöffnet.

Nr. 2.5

Zu Nr. 3: Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse im Stimmbezirk

- Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse sind **öffentlich**.

- Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse werden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

- Während der Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder, anwesend sein.

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellt durch lautes Ablesen der Anzeigen an dem Wahlgerät fest die Zahlen der für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz

  - insgesamt abgegebenen Stimmen,
  - abgegebenen gültigen „Ja“-Stimmen
  - abgegebenen gültigen „Nein“-Stimmen und
  - abgegebenen ungültigen Stimmen.

  Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

Nr. 4

- Ist ein Ausdruck der festgestellten Zahlen und der gerätespezifischen Angaben am Wahlgerät möglich, wird der Ausdruck der Abstimmungsniederschrift beigefügt. Mittels einer Ablichtung oder eines Duplikats kann das laute Ablesen der Zahlen der für jedes Gesetz abgegebenen gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen durch den Aushang im Abstimmungsraum ersetzt werden.

- Die Ergebnisse des Wahlgerätes werden in den Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift eingetragen; die vorläufigen Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlvorstand als Abstimmungsergebnisse im Stimmbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben und als Schnellmeldung auf schnellstem Wege an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.

- Nach der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wird das Wahlgerät verschlossen und versiegelt – verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln/dem Stimmenspeicher versiegelt.

Anhang 3
(Anlage zur Wahlgeräteverordnung)

Anlage 2.1 WahlGV (zu § 12 Abs. 1 Satz 1 WahlGV)

Gemeinde / Stadt	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum ☐ Hessischen Landtag

am ☐ im Wahlbezirk

unter Verwendung eines Wahlgerätes

1 Wahlvorstand

1.1 **Zusammensetzung**

1.	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1 (Familienname, Vorname)	6.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3.	Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4.	Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3 (Familienname, Vorname)	8.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
		9.	beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 ☐ **Hilfskräfte** waren am Wahltag zugezogen; sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt

2 Wahlhandlung

2.1 Das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung

☐ waren nicht zu berichtigen.

☐ sind berichtigt worden.

2.2 Die Wahl wurde mit einem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.
ggf. Hardwareversion	ggf. Softwareversion

durchgeführt.

2.3 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhrzeit ☐ begonnen.

2.4 Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung:

2.4.1 ☐ Funktionsstörungen am Wahlgerät, die der Wahlvorstand selbst beheben konnte:

Beschreibung, Ausfallzeit

2.4.2 ☐ Funktionsstörungen am Wahlgerät, die der Wahlvorstand **nicht** beheben konnte:

Beschreibung, Ausfallzeit

☐ Fortsetzung mit einem zweiten Wahlgerät *(mit neuer Niederschrift)*

☐ Fortsetzung mit Stimmzetteln *(mit neuer Niederschrift)*

2.4.3 Sonstige besondere Vorkommnisse:

Beschreibung, Zeit

2.4 Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher erklärte die Wahl um ☐ Uhr für geschlossen.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1	Zahl der vom Wahlgerät angezeigten Wählerinnen und Wähler	
3.2	Zahl der Stimmabgabevermerke	
3.3	Zahl der Personen, die mit Wahlschein gewählt haben — Kennbuchstabe **B 1**	
3.4	Summe aus Nr. 3.1 und 3.2 *(gleichzeitig Zahl der Wählerinnen und Wähler)* — Kennbuchstabe **B**	

Die Zahl aus 3.4 wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.1 ab:

3.5.1	Zahl der vom Wahlgerät angezeigten abgegebenen Wahlkreisstimmen	
3.5.2	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Wahlkreisstimmen *(aus den Zähllisten)*	
3.5.3	Summe aus 3.5.1 und 3.5.2 (Wahlkreisstimmen insgesamt)	

Die Zahl aus 3.5.3 wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.3 ab:

3.6.1	Zahl der vom Wahlgerät angezeigten abgegebenen Landesstimmen	
3.6.2	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Landesstimmen *(aus den Zähllisten)*	
3.6.3	Summe aus 3.6.1 und 3.6.2 (Landesstimmen insgesamt)	

Die Zahl aus 3.6.3 wich aus folgenden Gründen von der Zahl aus Nr. 3.3 ab:

4 Wahlergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler

A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein *(aus Nr. 3.3 übernehmen)*	

4.2 **Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)**

Wahlgerät Typ:	Fabrik-Nr.

4.2.1	**C**	**Ungültige Wahlkreisstimmen** *(Summe aus Nr. 3.5.2 und der am Wahlgerät abgelesenen Zahl)*	

4.2.2		Von den **gültigen** Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname, Kurzbezeichnung, Kennwort – laut Stimmzettel)	Zahl bei Schluss der Wahlhandlung
	D 1		
	D 2		
	D 3		
	D 4		
	D 5		
	D 6		
	D 7		
	D 8		
	D 9		
	D 10		
	D 11		
	D 12		
	D 13		
	D 14		
	D 15		
	D 16		
	D	**Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt**	

4.3 **Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)**

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.

4.3.1	**E**	**Ungültige Landesstimmen** *(Summe aus Nr. 3.6.2 und der am Wahlgerät abgelesenen Zahl)*	

4.3.2		Von den **gültigen** Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung – laut Stimmzettel)	Zahl bei Schluss der Wahlhandlung
	F 1		
	F 2		
	F 3		
	F 4		
	F 5		
	F 6		
	F 7		
	F 8		
	F 9		
	F 10		
	F 11		
	F 12		
	F 13		
	F 14		
	F 15		
	F 16		
	F	**Gültige Landesstimmen insgesamt**	

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 **Versicherung**

Der Wahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Wahlvorstand unter Verwendung eines Wahlgerätes“ beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu den folgenden Punkten gegeben:

5.2 Als besondere Vorkommnisse, einschließlich der in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse sind zu verzeichnen:

Auf Antrag von Mitglied/der Mitglieder des Wahlvorstandes

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

☐ stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.

☐ weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe berichtigt.

5.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter	
Die Schriftführerin oder der Schriftführer	

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

5.4 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes *(Familienname/n, Vorname/n)*

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6. Verpacken und Übergabe der Unterlagen

6.1 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

6.1.1 diese Wahlniederschrift mit

☐ Anlage 1 (Hilfskräfte)

☐ Anlage 2 (Wahlergebnis bei Fortsetzung mit einem zweiten Wahlgerät)

☐ Anlagen ☐ bis ☐ (die aus dem Verfahren erzeugten Prüf- und Ergebnisausdrucke)

6.1.2 ☐ eingenommene Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

6.1.3 ☐ das Wählerverzeichnis

☐ das Verzeichnis der Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind

☐ die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen

☐ das/die Wahlgeräte mit dem/den herausnehmbaren Stimmenspeicher/n, den Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör

☐ alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher *(Unterschrift)*

6.2 Von der Gemeindebehörde wurden die unter Nr. 6.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am Datum um Uhrzeit übernommen.

Name, Unterschrift

Anlage 1

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Wahl zum [ ] Hessischen Landtag

am [ ] im Wahlbezirk

unter Verwendung eines Wahlgeräts

Hilfskräfte des Wahlvorstands

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	(Familienname, Vorname)
3.	(Familienname, Vorname)

Anlage 2.1 WahlGV (Anlage 2)

Anlage 2

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Hessischen Landtag

am _____ **im Wahlbezirk** _____

unter Verwendung eines Wahlgerätes

Wahlergebnis bei Ausfall eines Wahlgerätes und Fortsetzung der Wahl mit einem zweiten Wahlgerät

4 Wahlergebnis *(Schnellmeldung)*

4.1 **Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler:**

A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte: *(aus der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)*		
	Wählerinnen und Wähler *(Erstgerät)*: *(aus der Niederschrift-Erstgerät, Nr. 3.3 übernehmen)*		
	Wählerinnen und Wähler *(Zweitgerät)*: *(aus dieser Niederschrift, Nr. 3.3 übernehmen)*		
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt:		
	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein: *(aus der Niederschrift-Erstgerät, Nr. 3.2 übernehmen)*		
	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein: *(aus dieser Niederschrift, Nr. 3.2 übernehmen)*		
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein insgesamt:		

4.2 **Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)**

4.2.1	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Wahlkreis-stimmen (*Zahl aus Nr. 3.5.2 der Niederschrift übernehmen)*		
	Ungültige Wahlkreisstimmen (Erstgerät)		
	Ungültige Wahlkreisstimmen (Zweitgerät)		
C	**Ungültige Wahlkreisstimmen**		

4.2.2

	Von den **gültigen** Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname, Kurzbezeichnung, Kennwort – laut Stimmzettel)		Gesamtzahl der gültigen Wahlkreisstimmen
	Bewerber A (Erstgerät)		
	Bewerber A (Zweitgerät)		
D 1	Bewerber A		
	Bewerber B (Erstgerät)		
	Bewerber B (Zweitgerät)		
D 2	Bewerber B		
	Bewerber C (Erstgerät)		
	Bewerber C (Zweigerät)		
D 3	Bewerber C		
	Bewerber D (Erstgerät)		
	Bewerber D (Zweitgerät)		
D 4	Bewerber D		
	Bewerber E (Erstgerät)		
	Bewerber E (Zweitgerät)		
D 5	Bewerber E		
	Bewerber F (Erstgerät)		
	Bewerber F (Zweitgerät)		
D 6	Bewerber F		
	Bewerber G (Erstgerät)		
	Bewerber G (Zweitgerät)		
D 7	Bewerber G		
D	**Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt**		

4.3 **Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)**

4.3.1

	Zahl der nicht abgegebenen, als ungültig geltenden Landesstimmen (*Zahl aus Nr. 3.6.2 der Niederschrift übernehmen)*	
	Ungültige Landesstimmen (Erstgerät)	
	Ungültige Landesstimmen (Zweitgerät)	
E	**Ungültige Landesstimmen**	

4.2.2

	Von den **gültigen** Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung – laut Stimmzettel)		Gesamtzahl der gültigen Landesstimmen
	Partei A (Erstgerät)		
	Partei A (Zweitgerät)		
F 1	Partei A		
	Partei B (Erstgerät)		
	Partei B (Zweitgerät)		
F 2	Partei B		
	Partei C (Erstgerät)		
	Partei C (Zweitgerät)		
F 3	Partei C		
	Partei D (Erstgerät)		
	Partei D (Zweitgerät)		
F 4	Partei D		
	Partei E (Erstgerät)		
	Partei E (Zweitgerät)		
F 5	Partei E		
	Partei F (Erstgerät)		
	Partei F (Zweitgerät)		
F 6	Partei F		
	Partei G (Erstgerät)		
	Partei G (Zweitgerät)		
F 7	Partei G		
	Partei H (Erstgerät)		
	Partei H (Zweitgerät)		
F 8	Partei H		
F	**Gültige Landesstimmen insgesamt**		

Anlage 2.2 WahlGV (zu § 12 Abs. 1 Satz 1 WahlGV)

Anleitung für den Wahlvorstand

Wahl zum Hessischen Landtag

- Wahlbezirk -

unter Verwendung eines Wahlgerätes

Allgemeines

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in der Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Wahlen und Abstimmungen (Wahlgeräteverordnung – WahlGV) sowie in den §§ 15, 16, 29, 31, 33, 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 22, 24, 45 bis 56, 58 bis 63 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Wahlhandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Wird die Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, muss jeweils eine neue Niederschrift ausgefüllt werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
  Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
  Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Wahlniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

  Anlage 1

- Die von der Gemeindebehörde mitgelieferten Abdrucke des Landtagswahlgesetzes, der Landeswahlordnung, der Wahlgeräteverordnung, Exemplare der Bedienungsanleitung sowie einer Baugleichheitserklärung werden im Wahlraum ausgelegt.

- Vor Beginn der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, ob die Wahlzellen mit Wahlgeräten ausgestattet sind und sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden, insbesondere dass
  - die von der Gemeindebehörde nach Feststellung der Funktionsfähigkeit der Geräte vorgenommene Versiegelung unberührt ist,
  - der Inhalt der gerätespezifischen Darstellung der Wahlvorschläge mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,
  - eine Abbildung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Seite des Wahlgerätes einschließlich der gerätespezifischen Darstellung des Stimmzettels sowie eine Anleitung zur Stimmabgabe an dem Wahlgerät im Wahlraum aufgehängt ist,
  - sämtliche Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
  - nicht benötigte Speichervorrichtungen gegen eine Stimmabgabe gesperrt sind und
  - die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmte Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung der Wahlgeräte Wahlmarken verwendet werden.

  Sofern für die Überprüfung des Wahlgerätes auch ein Prüfausdruck beigefügt wurde, werden die Angaben des Wahlgerätes mit dem Ausdruck verglichen; der Prüfausdruck wird der Niederschrift beigefügt.

- Die Wahlgeräte oder deren Speichervorrichtungen werden durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher verschlossen. Je einen Schlüssel der Wahlgeräte nimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

- Die Wahlzellen sind vorschriftsmäßig hergerichtet und die Wahlgeräte so aufgestellt, dass jede Wählerin und jeder Wähler die Stimmen unbeobachtet abgeben kann.

Zu Nr. 2: Wahlhandlung

- Die Wahlhandlung ist **öffentlich**.

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk ”Wahlschein” oder den Buchstaben ”W” einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet. **Nr. 2.1**
  Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtigt, wenn noch am Wahltag Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt werden.

- Möchte eine Wählerin oder ein Wähler mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein wählen, so hat sich der Wahlvorstand durch Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Wahlschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Wahlschein angegeben.

- Während der Wahlhandlung müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter anwesend sein.

- Während der Wahlhandlung überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein dazu von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen der Wahlgeräte, ob die Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben haben und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt sind. Unterbleibt die Abgabe der Stimmen, so wird der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwählerin“ oder „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen.

- Werden an einem Wahlgerät während der Wahl **Funktionsstörungen** angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so können solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung behoben werden. Sollte dieses nicht möglich sein, ist das funktionsunfähige Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren; die Störung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand ermittelt durch Zählung der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine die Zahl der Wählerinnen und Wähler und vermerkt diese in Nr. 3.1 bis 3.3 der Niederschrift; die Niederschrift selbst wird erst nach Schluss der Wahlhandlung abgeschlossen. Für die Fortführung der Wahl gilt Folgendes: **Nr. 2.4** **Nr. 3.1-3.3**

  Der Wahlvorstand kann

  - die **Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät** beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist. In diesem Fall muss das Ersatzwahlgerät entsprechend den obigen Ausführungen in dem für den Beginn der Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein und entsprechend dem amtlichen Stimmzettel in einer gerätespezifischen Darstellung beschriftet sein. Über die Fortführung der Wahl mit einem Ersatzwahlgerät ist eine neue Niederschrift *(Vordruck Anlage 2 WahlGV)* aufzunehmen. In Nr. 3.1 bis **Nr. 3.1-3.3**

3.3 der Niederschrift über das Ersatzwahlgerät wird nur die Zahl der Wählerinnen und Wähler vermerkt, die an der Wahl mit diesem Gerät teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Wahl mit dem ausgefallenen Wahlgerät und der Wahl mit dem Ersatzwahlgerät werden auf der Anlage 2 der Niederschrift für das Ersatzwahlgerät zusammengeführt und vom Wahlvorstand als Ergebnis im Wahlbezirk festgestellt; die Niederschrift für das ausgefallene Gerät ist der Niederschrift für das Ersatzwahlgerät beizufügen.

Anlage 2

- die **Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortsetzen**. In diesem Fall ist über die Fortführung der Wahl mit Stimmzetteln eine neue Niederschrift *(Vordruck Anlage 17.1 LWO)* aufzunehmen. In Nr. 3.1 der Niederschrift Anlage 17.1 LWO wird die Zahl der Wählerinnen und Wähler vermerkt, die an der Wahl mit Stimmzetteln teilgenommen haben; in Nr. 3.3 wird die Zahl der Wählerinnen und Wähler vermerkt, die ab Ausfall des Wahlgerätes mit Wahlschein gewählt haben. Die Ergebnisse der Wahl mit dem ausgefallenen Wahlgerät und der Wahl mit Stimmzetteln werden auf der Anlage 3 der Niederschrift Anlage 17.1 LWO zusammengefasst und vom Wahlvorstand als Ergebnis im Wahlbezirk festgestellt; die Niederschrift Anlage 2 WahlGV wird der Niederschrift Anlage 17.1 LWO als Anlage beigefügt.

Vordruck LWO 17 Anlage 3

- Ergeben sich bei der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.4.3 in der Wahlniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Wahlniederschrift beigefügt.

Nr. 2.4.3

- Um 18 Uhr gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Danach werden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wird solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hat. Sodann wird der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Nr. 2.5

Zu Nr. 3: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind **öffentlich**.

- Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

- Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder, anwesend sein.

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellt durch lautes Ablesen der Anzeigen an dem Wahlgerät fest die Zahlen der

  - insgesamt abgegebenen Wahlkreisstimmen,
  - insgesamt abgegebenen Landesstimmen,
  - für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen
  - für jede Landesliste abgegebenen gültigen Stimmen und
  - abgegebenen ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen.

  Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

- Ist ein Ausdruck der festgestellten Zahlen und der gerätespezifischen Angaben am Wahlgerät möglich, wird der Ausdruck der Wahlniederschrift beigefügt. Mittels einer Ablichtung oder eines Duplikats kann das laute Ablesen der Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen durch den Aushang im Wahlraum ersetzt werden.

Nr. 4

- Das Ergebnis des Wahlgerätes wird in den Abschnitt 4 der Wahlniederschrift eingetragen; das vorläufige Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben und als Schnellmeldung auf schnellstem Wege an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.

Nr. 5

- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wird das Wahlgerät verschlossen und versiegelt – verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln / dem Stimmenspeicher versiegelt.

Verordnung zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung für Hochschulen*)

Vom 8. Januar 2007

Aufgrund

1. des § 83 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512),
2. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Nutzungsentgeltverordnung für Hochschulen vom 27. November 2000 (GVBl. I S. 534) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Fälligkeit des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt wird in der Regel viertel- oder halbjährlich abgerechnet; bei jährlicher Abrechnung sind angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen, sofern der voraussichtliche Abführungsbetrag tausendfünfhundert Euro übersteigt.

(2) Wird das Nutzungsentgelt oder eine festgesetzte Abschlagszahlung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser fünfzig Euro übersteigt.“

3. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Januar 2007

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

*) Ändert GVBl. II 70-215

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.